

Ausgegeben den 1. Okt. 1900.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. BERNHARD BESS,

HÜLFSBIBLIOTHEKAR AN DER KGL. BIBLIOTHEK ZU BERLIN.

XXI. Band, 3. Heft.



GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.

1900.

*Anfragen und Manuskripte werden erbeten an die
Adresse des zweiten Herausgebers.*

Die Heidelberger Disputation Luthers.

Von

Karl Bauer,

Stadtvikar in Karlsruhe.

(Schluss.) ¹

4. Das Verhältniß der Heidelberger Thesen zur Mystik.

In seinen humanistischen Bestrebungen ist Luther über ein unsicheres Tasten nicht hinausgekommen. Viel tiefer, wirklich innerlich ist er von einer anderen Richtung beeinflusst, die noch in seine Zeit hineinragt: von der Mystik. Wie sehr diese auf ihn eingewirkt hat, zeigt schon ein Blick auf den Bildungsgang, welchen er durchgemacht hat.

In den Jahren 1497—1499 hat er in Magdeburg die Schule der Brüder vom gemeinsamen Leben besucht. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er hier den aus diesem Kreise stammenden Traktat *De Imitatione Christi* kennen gelernt hat, welcher besonders in seinem dritten Buche die Grundgedanken der (deutschen) Mystik auf einen klassischen Ausdruck gebracht hat. Bei der ganzen Gemütsstimmung und Charakteranlage Luthers legt sich die Vermutung nahe, daß diese Schrift nachhaltig auf ihn eingewirkt habe. Hin und wieder meint man in den Heidelberger Thesen Anklänge an sie zu finden; so erinnert etwa These 28 an III, 5. 6. 8, These 4 an III, 9 u. a. In Erinnerung an den Titel der Schrift scheint die Bemerkung zur 27. These über die Imi-

1) S. oben S. 233 ff.

tatio Christi geschrieben zu sein. Wichtiger aber ist es für uns festzustellen, daß ein Lieblingsgedanke jenes Buchs, „Das Geringachten seiner selbst“, bei Luther ebenfalls eine große Rolle spielt, auch wenn der Ausdruck selbst nicht gebraucht ist.

Im Kloster hat dann Staupitz auf das von der Sündenangst gepeinigte Gemüt des jungen Mönches durch den mystischen Satz von der gänzlichen Gelassenheit tröstend und beruhigend eingewirkt. Dankbar nennt sich Luther in einer vom Trinitatissonntag 1518 datierten Dedikation der ersten Sammlung seiner Schriften einen Discipulus von Staupitz¹. Von der aus demselben Jahre stammenden Schrift Staupitzens „Von der holdseligen Liebe Gottes“ bekennt er selber beeinflusst zu sein²: *Ego sane secutus Theologiam . . . eius libelli, quem tu nuper dedisti imprimendum Aurifabro nostro Christiano, doceo, ne homines in aliud quidquam confidant, quam in solum Jesum Christum, non in orationes et merita vel opera sua, quia non currentibus nobis, sed miserente Deo salvi erimus*³. Man kann diese Worte als eine kurze Zusammenfassung der Heidelberger Thesen bezeichnen. Die Verwandtschaft dieser selbst mit dem Staupitzschen Traktate ist im einzelnen deutlich in der 28. These; man vergleiche mit ihr nur, was Staupitz in Kap. 1, 4 und 10 über den gleichen Gegenstand schreibt. Beide Male kommt es für die Seligkeit nicht auf die Liebe des Geschöpfes zu Gott, sondern auf die Liebe des Schöpfers an, die sich ihren Gegenstand erschafft⁴. Auch die Stellung dieser These am Ende der Ausführungen über die „Kreuztheologie“ ist für denjenigen nicht befremdlich, welcher das 16. Kapitel des Traktates gelesen hat. Dagegen ist die

1) Uckert, Leben Luthers I, 70. Bei Ullmann, Reformatoren vor der Reformation (1866) II, 227.

2) Brief an Staupitz vom 31. März 1518. Bei de Wette I, 103. Vgl. Köstlin, Luthers Theologie I, 212.

3) Interessant ist auch die Fortsetzung, die berichtet, daß die Gegner *de scholasticis doctoribus mihi conflant odium; quia enim illis praefero mysticos et biblia, paene insaniunt prae fervore zeli*.

4) Die Beziehung, welche Paulus dieser These zu Joh. 3, 16 giebt, scheint mir erzwungen.

Übereinstimmung von These 1 und 23 mit Kap. 6 der Staupitzschen Schrift (über die Unzulänglichkeit des Gesetzes zur Förderung des Menschen) auf gemeinsame Abhängigkeit beider von Augustin zurückzuführen.

Wohl unter Staupitz' Einfluss hat sich Luther dann auch dem Studium anderer Mystiker zugewendet. Hier wären besonders Gerson und Bernhard von Clairvaux zu nennen. Da jedoch zur Zeit der Heidelberger Disputation Luther nicht mehr unter dem Einfluss der romanischen Mystik steht, so können wir über diesen Punkt rasch hinweggehen¹. Man könnte vielleicht versucht sein, in der Art, wie These 29 und 30 das Verhältnis von Frömmigkeit und Spekulation bestimmen, eine Folge der Beschäftigung mit Bernhard zu erblicken. Luthers Behauptung, dass nur der rechte stultus, der Christ, sine periculo philosophieren könne, entspricht ganz der Anschauung des Heiligen von Clairvaux², für welche es ein Frevel ist, wenn die Dialektik alles, auch die Geheimnisse der Frömmigkeit, ergründen will. Doch kann Luther nach seiner ganzen Art, geistliche Dinge zu behandeln, auch selbständig zu dieser Betrachtung gekommen sein; und dies ist bei einer so tiefgreifenden Auffassung sogar das wahrscheinlichere.

Am nächsten ist die Mystik Luthers mit der sog. deutschen Mystik³ verwandt, mit welcher er sich seit etwa 1516 eingehend beschäftigt hat.

1) Über Gerson vgl. Luthers Urteil in den Tischreden (Förstermann und Bindseil III, 106f. und IV, 394). Über Bernhard vgl. Köstlin, Luthers Theologie I, 39.

2) Nach Loofs, Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte, 3. Aufl., § 63, 5 und 6.

3) Loofs a. a. O., § 71, 3 möchte sie lieber als dominikanische Mystik bezeichnen, nicht ohne Grund. Von dem unbekanntem Frankfurter Gottesfreund vermute ich, dass auch er dem Dominikanerorden angehört; bei der Größe des Frankfurter Dominikanerklosters ist das wahrscheinlich; die Thatsache, dass die Gottesfreunde, zu welchen er zu zählen ist, zum großen Teil zum Predigerorden gehörten (Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte, § 115), führt darauf; und auch die Notiz, dass der deutsche Theologe „ein Priester und ein Custos in der deutschen Herren Hause zu Frankfurt“ gewesen sei, widerspricht dieser Annahme nicht.

Einen tiefen Eindruck hat er von Tauler empfangen. Er empfiehlt dessen Predigten seinem Freunde Spalatin aufs wärmste¹ und folgt selber ihrer Theologie, wie wir nicht nur aus einer Stelle seiner Briefe², sondern auch aus den zahlreichen Bemerkungen³ ersehen können, welche er in sein Exemplar der Taulerschen Predigten eingetragen hat. Vergleichen wir diese meist in zustimmendem Sinne gehaltenen Randglossen mit den Heidelberger Thesen, so finden wir nicht nur eine Übereinstimmung zwischen beiden in einzelnen Gedanken, sondern wir verstehen auch die Gruppierung der Thesen bisweilen aus der Einwirkung der Taulerschen Gedankenwelt. So erinnern die Sätze Luthers über die Kreuztheologie sehr an das, was Tauler in seiner Predigt am Dreikönigstage über die zweite Myrrhe sagt, indem er sie auf „Kummer und Leyden, aufwendig oder innwendig“ deutet (S. 149). Und der Nachdruck, mit welchem Luther bei dem *iustus auf den timor Dei dringt*, erklärt sich uns aus Tauler, welcher in einer Pfingstpredigt ausführt: „willstu selig werden, so mustu dich wegen Menschlicher Schwachheit zur Flucht schicken, vnd abgesöndert leben. Vnd ist derowegen hochnötig, dafs du dich entweder Gott dem Herrn gantz, vnd gar ergebest, oder dich fürchtest, dafs du in viele, vnd schwere Todsünde, es sey dir gleich lieb oder layd, gerathen vnd fallen mögest“ (S. 441), wobei Luther weiter oben bemerkt (S. 439 u.): *periculosum est nobis sentimentum spiritus. Ex quo oriri solet, superbia, securitas et accidia. Et recedit timor et fervor et humilitas.* Die Schärfe ferner, mit welcher die die Willensfreiheit leugnenden Thesen 13—16 formuliert sind, hat ihre Vorlage bei Tauler, der rund erklärt

1) Brief vom 11. Dezember 1516. Bei de Wette I, 46.

2) Brief an Staupitz vom 31. März 1518. Bei de Wette I, 103.

3) Weimarer Ausgabe IX, 97—104. Die Ausgabe Taulers, die Luther benutzte (Augsburg, Hannsen Otmar, 1508), stand mir leider ebenso wenig zur Verfügung wie der ihr zu Grunde liegende Druck: Leipzig, Kacheloven, 1498. Die folgenden Citate beziehen sich auf die von Carolus a S. Anastasio besorgte Kölnische Ausgabe von 1663, welche mir durch die Frankfurter Stadtbibliothek in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellt wurde.

hatte: „Liebe Kinder, ich sage euch in Wahrheit, dafs in dem Willen alles Unheil verborgen ligt“ (S. 639). Die Anmerkung, welche Luther dazu macht, erinnert an seine Erläuterung zu These 10 und 11; er schreibt nämlich: *affectus q. d. non est malum habere scientiam et bona praedicta, sed affici illis, confidere et complacere ac omnino affectum in illis habere quemcunque: hoc superbum est et perditio animae. Hinc enim alios necessario iudicat etsi non verbo, tamen vel occultissimo cogitatu. Ideo oportet affectum esse nudum et exutum ab omni sapientia et iustitia nostra et in solo deo niti et se nihil reputare.* Bemerkenswert ist, dafs auch in den Heidelberger Thesen Affekt und Wille nahe bei einander stehen (10—11 und 13—16), wie Tauler in derselben Predigt sie eng verbunden hat als nur verschiedene Arten eines und desselben Eigenwillens. Auch die Stellung der 28. These am Ende der Sätze über die Kreuztheologie, hat nicht blofs mit Staupitz' Anschauung Ähnlichkeit; sie hat auch bei Tauler eine Parallele, der in der bereits angeführten Predigt auf den Dreikönigstag sagt: „alles Creutz, vnd Leyden, so Gott vber vns verhengt, vnd kommen last, kompt aus dem Grund seiner vnaussprechlichen Liebe gegē vns. Wan Gott vns gibt hohe, vnd gute Gaben, so erkennen, vnd preysen wir daran sein grosse Liebe: eben das solten wir auch thun mit Creutz, vnd Leyden, (wan wir anders die Sache recht verstehen könten) dan Trübsal, vnd Anfechtung ist uns ja so nütz, ja viel nützer, vnd besser, als edle, hohe Gaben“ (S. 150). Nicht anders ist auch die 17. und 18. These unmittelbar an die Spitze der Ausführungen über die *Theologia crucis* gekommen, als durch den Einfluß Taulers, für den die „innerliche Armuth, vnd Trangsal“ des Menschen ein Zeichen dafür ist, es werde „die Göttliche Geburt in jhme gar bald vorrichtet werden“ (S. 561), wozu Luther, ganz im Sinne seiner Heidelberger Thesen, bemerkt: *Igitur tota salus est resignatio voluntatis in omnibus ut hic docet sive in spiritualibus sive temporalibus. Et nuda fides in deum.*

Neben Taulers Predigten hat die „deutsche Theology“ einen tiefen Eindruck auf Luther gemacht. Wie wert ihm

dieses Büchlein gewesen ist, geht schon daraus hervor, daß er es zweimal herausgegeben hat. Die zweite Ausgabe fällt in dasselbe Jahr 1518 wie die Heidelberger Disputation. Die Vorrede spricht sich u. a. dahin aus: „Ich danke Gott, daß ich in deutscher Zunge meinen Gott also höre und finde, als ich es und sie mit mir bisher nicht finden haben, weder in lateinischer, griechischer, noch hebräischer Zungen“; besonders wichtig ist aber die andere Stelle in ihr, wo er sagt: „Daß ich nach meinem alten Narren mich rühme, ist mir nächst der Bibel und St. Augustin nicht vorgekommen ein Buch, daraus ich mehr erlernt habe und will, was Gott, Christus, Mensch und alle Dinge seien.“ Treten nun freilich gerade diese Reflexionen des Frankfurter Gottesfreundes selbst in den Heidelberger Thesen ganz zurück, so sind sie doch immerhin der Schlüssel für Luthers entsprechende Ausführungen. Aus ihnen versteht sich die Unbedingtheit, mit der die Allwirksamkeit Gottes und die Nichtigkeit alles menschlichen Thuns behauptet wird. (Vgl. Kap. 55 und 56.) Deshalb finden auch die Kapitel über die geistliche Armut und die Demut (24 und 33) und über die wahre und falsche Beurteilung des sicheren und des in Christo geführten Lebens (vgl. Kapitel 18 mit These 21) sowie die immer wiederkehrenden Gedanken über die Beugung des eigenen („freien“) Willens unter den ewigen Willens Gottes und endlich über den Stolz als die Grundsünde des Menschen in den Heidelberger Thesen ihren kräftigsten Wiederhall. Es sei außerdem noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Entgegensetzung von Ruhmtheologie und Kreuztheologie in Kap. 48 der „deutschen Theologie“ ihre Vorlage hat; da heißt es nämlich: „Welcher Mensch oder welche Kreatur begehrt zu erfahren und zu wissen den heimlichen Rat und Willen Gottes, also daß er gerne wollte wissen, warum Gott dies oder das thue oder lasse und dergleichen, der begehrt nichts anders, denn was Adam und der Teuffel beehrten. Solange diese Begierde währt, so wird es nimmer erkannt, und der Mensch ist nichts anderes, denn als Adam oder der Teufel. Denn diese Begierde hat ein Mensch um keiner anderen Ursache willen, denn daß man davon Lust habe

und darin gloriire; und dieses ist die rechte Hoffart. Ein wahrer, demütiger, erleuchteter Mensch begehrt nicht von Gott, daß er ihm seine Heimlichkeit offenbare, also daß er erfrage: Warum Gott dies oder das thue oder verhänge und dergleichen, sondern er begehrt allein, wie er allein an ihm selber zunichte werde und willenlos, auf daß der ewige Wille in ihm lebe und gewaltig sei, ungehindert von dem eigenen Willen, und wie dem ewigen Willen von und in ihm genug geschehe.“

Es ist nicht meine Meinung, daß auf diese Weise die Herkunft jeder einzelnen These richtig gegeben sei. Die Heidelberger Sätze in dieser Weise zu zergliedern und ihre einzelnen Bestandteile auf die verschiedenen Mystiker genau verteilen zu wollen, ist ein vergebliches Bemühen. Das ist auch gar nicht meine Absicht bisher gewesen. Es ist mir vielmehr nur darauf angekommen, die Punkte zu zeigen, an welchen die Mystik Einfluß auf die Heidelberger Thesen ausgeübt hat, und die Männer zu finden, von welchen Luther dabei abhängig ist. Einzelheiten in meiner Herleitung wird man wohl beanstanden können; aber im allgemeinen, glaube ich, wird die gegebene Darstellung auf Zustimmung rechnen dürfen.

Bisher ist aber nur die eine Seite der Sache betrachtet worden. Es ist jedoch nicht genug zu untersuchen, woher die mystischen Sätze Luthers stammen und allgemeine Analogieen derselben zu anderen Mystikern aufzuweisen. Es fragt sich — und das ist die Hauptsache —, welches nun die Mystik der Heidelberger Thesen selbst ist. Wir müssen ihren Grundcharakter feststellen, sie von ihrem Mittelpunkte aus zusammenfassend darstellen und ihre inneren Zusammenhänge zeigen.

Es empfiehlt sich, dabei von dem Wesen der Mystik überhaupt auszugehen.

Man versteht die Mystik nicht vollständig, wenn man sie nur als Spekulation betrachtet. Sie ist ihrem Wesen nach in erster Linie eine Form der christlichen Frömmigkeit. Sie unterscheidet sich dadurch charakteristisch von der Scholastik. Während diese für den christlichen Glauben verstandes-

mäßig den passendsten Ausdruck sucht und sich nicht genug thun kann in dialektischer Gliederung und Zusammenfassung der Begriffe, will die Mystik dem Menschen lediglich zur Frömmigkeit Anleitung geben; und sie weiß dafür keinen sichereren Weg als den, daß der Mensch Gott selbst in sich aufnimmt, daß er „vergottet wird“, daß sein Wesen und Wille mit dem göttlichen Wesen und Willen eins wird. Alles Übrige — das beschauliche Leben, die Abkehr von der Welt, der Gegensatz gegen alles Kreatürliche u. s. w. — sind nur Begleiterscheinungen, notwendige Folgerungen aus jenem Prinzip. Will man den ganzen, reichen Inhalt der Mystik auf eine kurze Formel bringen, so kann man als ihren Grundgedanken mit Loofs (§ 71, 2) „Freiheit und Seligkeit in Selbst- und Weltverleugnung voraussetzender Kontemplation, in mystischer Gottes- und Jesusliebe“ bezeichnen.

Diesen Grundgedanken lassen auch die Heidelberger Thesen wiederklingen. Aber Luther verhält sich ihm gegenüber ziemlich reserviert. Ist schon in der Psalmenauslegung (1513—1514) ein „Mangel an Eingehen auf die Anschauung von mystischer Gemeinschaft zwischen der Seele und Gott oder Christus“ bemerkt worden¹, so läßt sich die gleiche Beobachtung an unseren Thesen machen. Denn diese sind durchaus nüchtern gehalten. Nirgends sehen wir in ihnen etwas von den Auswüchsen, zu welchen der Grundsatz der Vergottung häufig Veranlassung geboten hat. Luthers gesunde Frömmigkeit ist vor ihnen bewahrt geblieben, weil sie den Pantheismus, welchen die meisten Mystiker teilen oder doch hart streifen, vermieden hat. So finden wir in den Heidelberger Thesen nichts von jenem Tändeln und Spielen, von welchem sich auch ein Bernhard von Clairvaux nicht hat frei halten können. Ergüsse eines überreizten Gefühls, wie sie wohl auch bei Augustin einmal vorkommen, sind hier vermieden. Und doch hätte sich — z. B. bei der 4. und 27. These — zu solchen Überschwenglichkeiten Gelegenheit geboten. Luther hat das schwärmerische Element der Mystik abgestreift.

1) Köstlin, Luthers Theologie I, 93.

Auch das andere ungesunde Element der Mystik, das quietistische, hat Luther ausgeschieden. Die Kontemplation birgt die Gefahr in sich, daß man über dem Schwelgen in seliger Verzückung die sittlichen Aufgaben vernachlässigt, und während man sich bis zum Himmel erhoben fühlt, den festen Boden der Erde unter den Füßen verliert. Luther setzt das sittliche Thun des Menschen einfach als selbstverständlich voraus; und wo er gegen die opera redet, da trifft seine Polemik ja nicht diese selbst, sondern nur den Irrtum, man könne durch gewisse, gesetzlich bestimmte Werke gerecht werden. Und wenn er in der 25. These von einem credere sine opere redet, so meint er, wie die Erläuterung zu dieser These deutlich zeigt, nicht einen Zustand der Ekstase, sondern einen religiös-sittlichen Akt.

Auch von der deutschen Mystik, unter deren Einfluß Luther damals ganz besonders stand, weichen seine Heidelberger Thesen im einzelnen recht charakteristisch ab. Das hat einen doppelten Grund. Der eine liegt in seiner hohen Wertung der Bibel. Diese führt ihn dazu, in seinen Sätzen vor allem über die Wirksamkeit Christi in den Gläubigen (These 27) den mystischen Gedanken der Vergottung auf seine bleibende Grundlage in Röm. 6 und Joh. 15 zu reduzieren. Außerdem verfolgt Luther auch in seinen mystischen Sätzen stets nur durchaus praktische Interessen. Er hat darum der Spekulation keinen breiteren Raum verstattet, als sie eben braucht. So ist der metaphysische Gegensatz von Gott und Kreatur, welcher sich durch die ganze Mystik hindurchzieht, in unseren Thesen nur die stillschweigende Voraussetzung¹ für den ethischen Gegensatz von gut und böse². Damit hängt es dann auch zusammen, daß die Aussagen über die Selbstverleugnung bei Luther nicht so radikal lauten wie bei den Mystikern, welche die völlige Selbstaufgabe der Persönlichkeit, die gänzliche Abkehr von der

1) Vgl. die Entgegensetzung beider in These 3—4. 27. 28.

2) „Nicht Gott und Kreatur, aber Gottes- und Kreaturenliebe werden in unversöhnlichen Gegensatz gestellt, und aus dem Vorhandensein der letzteren die Unmöglichkeit gefolgert, die erstere zu besitzen.“ Hering, Die Mystik Luthers, S. 60.

Welt und ein ausschließlich passives Verhalten zu Gott lehren. Ebenso nüchtern und praktisch sind die Ausführungen Luthers über die Gottesgeburt im Menschen gehalten, zumal wenn wir sie mit denjenigen Taulers vergleichen. Zu der Weihnachtspredigt dieses Mystikers von der dreifachen Geburt bemerkt Luther, daß die mystische Gottesgeburt wohl in quiete, die moralische aber in operatione stattfindet, und daß jedenfalls diese jener vorausgehen müsse. Die Heidelberger Thesen vollends legen (These 4—7) nur auf die moralische Seite der Sache Wert; den mystischen Prozeß aber setzen sie einfach voraus, ohne sich über seine Art weiter zu äußern. Vielleicht darf auch darauf hingewiesen werden, daß ein — gerade für die Lehre von der Gottesgeburt wichtiges — Lieblingsthema der deutschen Mystik, die Lehre vom „Seelenrunde“, bei Luther keine Verwendung gefunden hat¹, obwohl sie sich (z. B. bei den Ausführungen über das rechte christliche Erkennen These 19 bis 24) hätte benutzen lassen.

Es wäre indessen unrichtig, auf Grund dieser Abweichungen Luthers von der Mystik — auch der deutschen — den Einfluß dieser auf die Heidelberger Thesen überhaupt zu leugnen oder doch nur gering anzuschlagen. Wir werden im Folgenden sehen, wie sich durch ihre sämtlichen Aufstellungen, in den Sätzen über Sünde und Rechtfertigung, Glaube und Werke, Kreuz und Ehre, Gottesfurcht und Gelassenheit, Punkt für Punkt die Einwirkungen der Mystik verfolgen lassen.

Was zunächst die Thesen betrifft, welche Luther über die Sünde aufstellt, so zeigen dieselben allerdings, wie oben ausgeführt ist, eine nahe Verwandtschaft mit Augustins parallelen Sätzen. Aber ihre eigentümliche Färbung erhalten sie erst durch Einwirkung des mystischen Elementes. In den Heidelberger Thesen findet sich eine jener wenigen Stellen, in welchen Luther die Sünde auf Störung der Lebensgemeinschaft mit Gott, die eine Folge des „Ursprungs“ aus Gott war, zurückführt². Wir meinen die 15. These:

1) Vgl. Hering, S. 68.

2) Hering, S. 58.

Nec in statu innocentiae potuit stare activa, sed subiectiva potentia, nedum in bonum proficere (nämlich ohne fort-dauernde göttliche Einwirkung). Dadurch dafs nun Luther den Menschen in seiner Isolierung betrachtet, erscheint ihm all sein Sein und Thun als böse, weil des Zusammenhangs mit Gott, dem allein Guten, entbehrend. Er erklärt ihn darum für dem Fluche des Gesetzes verfallen, der alles trifft, quicquid non est in Christo (These 23). Jedes opus, das der Mensch verrichtet, ist und bleibt vergeblich. Es ist mortuum (= non vivum), d. h. es entbehrt der inneren, treibenden Lebenskraft, die allein aus Gott stammt. Und es ist ein opus noxium mortaleve peccatum. Denn einmal ist es impediens introitum regni (vierte Erläuterung zur 7. These) und dann oportet circa talem actum mortuum voluntatem aliquid agere, scilicet vel amando vel odiendo eum. Odisse non potest, cum sit mala. Amat ergo, ergo amat mortuum (These 10 mit Erläuterung). Wäre ein opus mortuum nicht zugleich auch ein peccatum mortale, sondern nur veniale, so würden die Menschen sicher und übermütig, quod est periculosum (These 9 samt Erklärung). Der Übermütige, der auf seine Werke stolz ist, wendet sich contra Deum, quem amare debuit et glorificare in eo et in omni opere (Erklärung der 10. These); und darum ist er dem Zorne und dem Gerichte Gottes verfallen (Erklärung zur 8. These). Der Mensch aber, der in mera et mala securitate handelt (These 8), begeht noch vielmehr eine Todsünde. Si enim offendit, qui subtrahit gloriam, quanto magis offendit qui subtractam continuat, et in hoc ipso securus agit (These 9, Erläuterung). In beiden Fällen aber hat es dabei sein Bewenden: confidere in opus, de quo debuit timere, est sibi gloriam dare, et Deo auferre, cui timor debetur in omni opere. Haec autem tota est perversitas, scilicet sibi placere, fruique se ipso in operibus suis, seque idolum adorare (These 7, Erläuterung). Und das gilt allgemein von jedem, der nicht in der Gemeinschaft mit Gott, bezw. mit Christus steht; qui non est in Christo, heifst es am Schlusse der Erläuterung zur 9. These, aut recedit ab eo, subtrahit ei gloriam.

Die Schärfe, womit Luther den Begriff der Sünde als Hochmut¹ Gott gegenüber auffasst, führt ihn dazu, den Begriff der Vergottung, der auch den Heidelberger Thesen nicht fremd ist, durchaus nüchtern, biblisch und praktisch, zu fassen. Er lehrt, den dabei drohenden Pantheismus ablehnend, nicht eigentlich eine Einwohnung Gottes selbst im Menschen, wodurch sich die Mystiker bisweilen zum schlimmsten Hochmut haben verführen lassen. Die Vergottung ist ihm ihrem Wesen nach sozusagen Verchristung²; sie ist das Sein Christi — Christus autem in Deo est absconditus (Erläuterung zur 1. philosophischen These) — in dem Gerechtfertigten, der ihn im Glauben in sich aufgenommen hat. Per fidem, besagt die Erläuterung zur 26. These, Christus in nobis, imo unum cum nobis est — so sehr, daß der Mensch alsdann sit Christi operatio seu instrumentum (Erklärung zu These 25). In diesem Sinne nimmt die Vergottung in den Heidelberger Thesen eine beherrschende Stellung ein. Dieser Begriff von ihr ist besonders in den Verhandlungen ausgesprochen worden. Butzer berichtet darüber: est quoque lex Spiritus, quae eadem lex³ gratiae dicitur et digito Dei, divino nimirum spiritu, cordibus hominum non membranis aut codicillis insculpitur, non voce aut cogitatione etiam, quod rectum, quod honestum sit, commonstrans, sed spiritali afflatu illustrans, purificans pariter et ad bonum perficiendum impellens et perficiens legemque adimplens . . . si cor-

1) Cesset superbia, et nullum peccatum uspiam erit, heißt es in der Erklärung zu These 8.

2) Auf der so gefaßten Lehre von der Vergottung ruht Luthers Wertschätzung der Mystik hauptsächlich. In der Anmerkung zu Taulers Weihnachtspredigt von der dreifachen Gottesgeburt bemerkt Luther über die theologia mystica, aus welcher diese Predigt stammt: est sapientia experimentalis et non doctinalis. Quia nemo novit nisi qui accipit hoc negotium absconditum. Loquitur enim de nativitate spiritali verbi increati. Theologia autem propria de spiritali nativitate verbi incarnati habet unum necessarium et optimam partem. Weimarer Ausgabe IX, 98.

3) Damit ist die Vermittelung des neuen Lebens mit Gott durch das Wort der Schrift schwach angedeutet. Sonst ist in den Thesen und ihren Erläuterungen davon nicht die Rede.

dibus hominum, hoc est affectibus, inscribatur, iam non ipsi vivunt aut agunt, sed vivit potius in ipsis Christus, et non tam agunt quam aguntur, utique Spiritu, eoque filii Dei et sunt et vocantur, tum, sive bibant, edant aut etiam animi gratia quaeritent bulbos, ut est in cordibus ipsorum diffusa charitas per Spiritum sanctum, ita omnia haec condita charitate pia sunt, sancta sunt, Deum spirant, divina respiciunt ac Christum inhabitantem planissime referunt, atque ut summatim iam complectamur haec omnia, est lex Spiritus divina quaedam *Εντελεχεια* humanae menti deitus illapsa irrequieta, perenni impulsu sursum ciens omnia, qua homo et animo pronò iusta percipit et summa cum voluptate operatur.

Es ist in diesen Worten bereits ausgesprochen, woran sich die Vergottung des Menschen zeigt. Innerlich macht sie ihn zu einem iustus; nach ausßen läßt sie ihn bona opera wirken. Hier findet die sittliche Seite des christlichen Lebens seine volle Würdigung. Luthers Meinung ist, non quod iustus nihil operetur, sed quod opera eius non faciunt iustitiam eius, sed potius iustitia eius facit opera; nur ad iustificati-onem nihil faciunt opera (Erläuterung zur 25. These). Die Kraft, aus welcher die Werke verrichtet werden, ist der mit dem Menschen vereinigte Christus. Darum steht in der Erklärung der 26. These: Christus est iustus, et omnia implens Dei mandata, quare et nos per ipsum omnia implemus, dum noster factus est per fidem. Deshalb kann man das Werk Christi das eigentlich wirksame nennen, das unsere aber nur das bewirkte; und unser (bewirktes) Werk gefällt Gott nur um des (darin wirksamen) Werkes Christi willen (These 27). Übrigens geben die Heidelberger Thesen ausdrücklich die Möglichkeit zu, daß in seinem Ergebnis auch das, was Gott durch den Gerechten vollbringt, schlecht sein könne. Aber sie wissen für diese befremdliche Thatsache auch eine Erklärung: sie vergleichen in diesem Falle den Menschen mit dem schlechten Beile in der Hand eines tüchtigen Zimmermannes (These 6 mit Erläuterung).

Für das Heil des Menschen ist es von der größten Wichtigkeit, daß er in das Gnadenverhältnis zu Gott eintritt. Es fragt sich nur, wie das geschehen kann. Dem-

jenigen, welcher durch sein eigenes Bemühen zur Seligkeit gelangen will, erklärt Luther: *Iustitia Dei non acquiritur ex actibus frequenter iteratis* (Erläuterung zu These 25); ja er hält ihm den Satz entgegen: *Homo putans se ad gratiam velle pervenire, faciendo quod in se est, peccatum addit peccato, ut duplo reus fiat* (These 16). Der Mensch ist ja seinem ganzen Wesen nach Sünder; und si per peccatum putet se dignum fieri gratia, aut aptum ad gratiam, iam superbam addit praesumptionem, et peccatum non peccatum et malum non malum credit, quod est nimis grande peccatum (These 16 mit Erläuterung). Der Grund zu dem neuen Verhältnis, in welches der Mensch zu Gott tritt, liegt ganz in Gott; und von seiten des Menschen kommt ihm schlechterdings nichts entgegen. Das spricht die letzte (28.) der theologischen Thesen aus: *Amor Dei non invenit, sed creat suum diligibile, was Luther dahin erläutert: Amor Dei in homine vivens diligit peccatores, stultos, infirmos, ut faciat iustos, bonos, sapientes, robustos, et sic effluit potius, et bonum tribuit . . . Et iste est amor crucis ex cruce natus, qui illuc sese transfert, non ubi invenit bonum, quo fruatur, sed ubi bonum conferat malo et egeno.* Hier geht Luther an der Hand der deutschen Mystik über Augustin hinaus, indem er von der Gerechtigkeit Gottes und ihrem Verhältnis zu unserem Heile nicht redet. Allgemeiner heißt es in dem Berichte Butzers (zu These 1): *Hanc (sc. legem Spiritus) vero ita dari a Deo contendit, ut nulla prorsus mortalium opera emereri queat.* Was dem Menschen dabei zukommt, ist Glaube an Christus und Gottesfurcht.

Der Glaube ist von Luther als Vertrauen und Hoffnung gefaßt. Sein Inhalt besteht darin, daß der Mensch weiß, sibi nihil prodesse citra Deum posse (These 11, Erläuterung). Er ist nicht des Menschen eigene Leistung; sine enim opere nostro gratia et fides infunditur ¹ (Erläuterung zur 25. These). Sein Objekt ist speziell Christus, auf den darum der Heilsbegierige verwiesen wird: *Procide, et ora gratiam, spemque*

1) Der „erlangte Glaube“ der Scholastiker, den Luther sonst abweist (Hering S. 97f.), ist hier überhaupt nicht erwähnt.

tuam in Christum transfer, in quo est salus, vita et resurrectio nostra (These 16, Erläuterung). Als heilsvermittelnd ist aber nicht das Leiden Christi gedacht, wie hoch ¹ dasselbe auch als Angelpunkt der wahren Theologie gewürdigt wird. Luther blickt vielmehr auf das ganze Thun und Wirken Christi: Opera, quae ipse (sc. Christus) facit, sunt impletiones mandatorum Dei, nobis data per fidem, quae cum intuemur, movemur ad imitationem eorum (These 27, Erläuterung). Er meint das aber nicht im rationalistischen Sinne, daß Christus nur Vorbild zum Guten sei. Er fühlt, wie das unmittelbar folgende Citat aus Gregor zeigt, auch die Kraft von ihm ausgehen, welche unwiderstehlich zum Guten treibt. Und so kann er, ohne sich zu widersprechen, an einer anderen Stelle, von der psychologischen Vermittelung des Heils durch die Imitatio Christi absehend, von der Verleihung der Gerechtigkeit fast wie von einem magischen Vorgange reden: Iustitia Dei infunditur per fidem (Erläuterung zur 25. These).

Nur eine besondere Seite an dem Glauben ist die Furcht vor Gott. Beide sind untrennbar miteinander verbunden. Non potest . . . adesse vera spes, nisi in omni opere timeatur iudicium damnationis (These 11). Dieser timor Dei ist das wirksame Mittel gegen die Sicherheit des Menschen; si enim timeret, non esset securus, ideoque nec sibi placeret, sed in Deo sibi placeret (These 7, Erläuterung). Er ist durchaus notwendig; iustorum opera essent mortalia, nisi pio Dei timore ab ipsismet iustis, ut mortalia timerentur (These 7). Was Luther eigentlich unter ihm versteht, sagt er in der Erläuterung zur 4. These: Dominus humiliat et perterrefacit nos lege et conspectu peccatorum nostrorum, ut tam coram hominibus, quam coram nobis videamur esse nihil, stulti, mali, imo vero tales sumus. Quod cum agnoscimus atque confitemur, nulla in nobis est species neque decor, sed vivimus in abscondito Dei (id est, in nuda fiducia misericordiae eius) in nobis habentes responsum peccati, stultitiae, mortis

1) In Christo crucifixo est vera Theologia et cognitio Dei. These 20, Erläuterung.

et inferni, iuxta illud Apostoli 2. Cor. 6. Quasi tristes, semper autem gaudentes, quasi mortui, et ecce vivimus. Et hoc est, quod Esaias c. 28 vocat, opus alienum Dei, ut operetur opus suum (id est, nos humiliat in nobis, desperantes faciens, ut exaltet in sua misericordia, sperantes faciens) . . . Sic itaque opera deformia, quae Deus in nobis operatur (id est humilia et timorata), sunt vere immortalia, quia humilitas et timor Dei est totum meritum. Es ist aber wohl zu beachten, daß der timor Dei für Luther nicht identisch ist mit der desperatio. Allerdings behauptet er: Certum est hominem de se oportere penitus desperare (These 18). Aber damit meint er nicht jene dumpfe, trostlose Verzweiflung, für welche es überhaupt keine Rettung giebt. Wo er so redet, da ist seine Absicht nur die: humiliandi et quaerendae gratiae Christi studium excitare. Wie er das meint, zeigt er an einem Beispiel: Tunc aeger quaerit medicinam, quando intelligit malum sui morbi. Sicut itaque non est causam desperationis vel mortis dare, quando aegroti dicitur periculum sui morbi, sed potius est eum provocare ad curam medicinae quaerendae: ita dicere, quod nihil sumus et semper peccamus, quando facimus quod in nobis est, non est desperatos (nisi sint stulti) sed sollicitos ad gratiam Domini nostri Jesu Christi facere (These 17 und ihre Erläuterung). An sich selbst¹, nicht an Gott, soll der Mensch verzweifeln. Das ist das Wesen des timor Dei. Diese Gottesfurcht beherrscht das ganze Leben des Christen und weist ihm die rechte Stellung zur Kreatur an: Demütige Welt- und Selbstverleugnung. Das ist der Sinn der 11. These: Non potest vitari praesumptio, nec adesse vera spes nisi in omni opere timeatur iudicium damnationis, und ihrer Erläuterung: impossibile est in Deum sperare, nisi de omnibus creaturis desperetur, sciatque sibi nihil prodesse citra Deum posse. At cum nullus sit, qui hanc puram spem habeat, ut supra dixi-

1) Diese Verzweiflung des Menschen an sich selbst ist die Kehrseite zu dem Grundsatz der Vergottung und ist, durch Lektüre Augustins und Bernhards sowie durch seine eigene Erfahrung, für Luthers Theologie sehr wichtig geworden.

mus, ac sic nonnihil in creaturam confidamus, patet, quod propter immundiciam in omnibus timendum est Dei iudicium. Et sic praesumptio vitetur, non re, sed affectu ¹, id est quod displicet nobis adhuc esse in fiducia creaturae. Das christliche Leben des Menschen ist demnach immer in der Entwicklung, im Werden begriffen.

Auf diesem Grunde erhebt sich nun ein spezieller Gedanke der Heidelberger Thesen: die Theologia crucis, die Lehre, ja vielmehr die lebendige Überzeugung, daß das Kreuz, d. h. das Übel, das Leiden, die Schwäche, die Thorheit vor der Welt, das wahrhaft Gute ist und darum vor Werkdienst, Ehre, Macht, Weisheit der Welt weitaus den Vorzug verdient. Es steht für Luther fest, Deum non inveni nisi in passionibus et cruce. Deshalb redet er auch von einem bonum crucis, quia per crucem destruuntur opera, et crucifigitur Adam, qui per opera potius aedificatur. Im Kreuz allein ist wahre Befriedigung zu finden. Denn wenn die hydropisis animae, quo plus bibit, plus sitit, so darf man dem Gierigen nicht immer neue Nahrung zuführen, sondern muß, um Heilung herbeizuführen, die Begierde selbst ausrotten, id est, ut qui vult fieri sapiens, non quaerat sapientiam procedendo, sed fiat stultus quaerendo stultitiam retrocedendo. Sic qui vult fieri potens, gloriosus, voluptuosus, satur omnium rerum, fugiat potius, quam quaerat potentiam, gloriam voluptatem, omniumque rerum saturitatem. Haec sapientia, fügt Luther hinzu, illa est, quae mundo est stultitia (These 22, Erläuterung). Und an einer anderen Stelle (in der Erläuterung zur 4. These) bemerkt er: Talis ergo homo sibi displicet in omnibus operibus suis, nullum decorem, sed solam suam deformitatem videt. Imo etiam foris facit, quae aliis stulta et deformia videntur. Er befindet sich in dem Zustande der völligen Gelassenheit; sive operatur, sive non, idem sibi est, nec gloriatur, si operetur, nec confunditur, si non operetur Deus in eo; sibi scit satis esse, si patitur et destruitur per crucem, ut magis annihiletur. Darin besteht

1) Ähnlich heisst Tauler denjenigen, der keine Reue hat, eben über diesen Mangel Reue zu empfinden.

gerade die Wiedergeburt (Joh. 3), die den Tod ¹, das mortem praesentem sentire, voraussetzt.

Mit dieser Liebe, welche Kreuz und Leiden wählt, mit diesem Vertrauen, welches Gott wirken läßt, was und wie er will, ist jene Höhe seliger Welterhabenheit und Gottesnähe erreicht, zu welcher die Mystik den Menschen emporleiten will, und auf welcher der Lobpreis erklingt: Soli Deo Gloria!

Paulus hat für seine Erklärung der Heidelberger Thesen das mystische Element gar nicht in Betracht gezogen. Er beschränkt sich darauf, die Sätze Luthers durch allgemeine Bemerkungen psychologischer und rationeller Art seiner Zeit verständlich zu machen. Ein wirkliches Verständnis derselben ist aber nur auf geschichtlicher Grundlage möglich. Es läßt sich nur dann erzielen, wenn auch der Anteil der Mystik an den Heidelberger Sätzen gebührend gewürdigt wird. Dafs derselbe sehr groß, fast dominierend ist, ist wohl aus der vorstehenden Darstellung deutlich geworden ².

5. Der Fortschritt der Heidelberger Thesen über die 95 Thesen hinaus.

Ein halbes Jahr vorher, als Luther in Heidelberg disputierte, hatte er seine 95 Thesen veröffentlicht und damit den ersten Schritt gegen das herrschende Kirchentum gethan. In Heidelberg nahmen die Augustiner, wie oben gezeigt worden ist, zu seinem Vorgehen Stellung. Es legt sich die Frage nahe, wie weit sich die Heidelberger Thesen mit den Wittenberger Sätzen decken, ob nicht vielleicht jene diesen gegenüber schon einen Fortschritt bezeichnen.

Auf den ersten Blick scheint zwischen beiden gar keine Beziehung zu bestehen. Die 95 Thesen handeln de virtute indulgentiarum; in Heidelberg stellt Luther Sätze aus der

1) Wie Luther mit dieser Betrachtung des leiblichen Todes im Zusammenhange der Kreuztheologie über die Mystik hinausgeht, zeigt Hering S. 88.

2) Es verdient übrigens noch bemerkt zu werden, dafs über Gottes Wesen, sein Wort, die Sakramente und die Kirche — Gegenstände, welche der Mystik Luthers nicht überhaupt fremd sind, — die Heidelberger Thesen sich nicht äußern.

Soterologie und Anthropologie auf. Das erschwert den Vergleich, macht ihn aber doch nicht überhaupt unmöglich.

Nur im Vorbeigehen sei auf Einzelnes aufmerksam gemacht. Was die Heidelberger Thesen über die Theologia crucis ausführen, das klingt vorher schon in den drei letzten der Wittenberger Thesen an. Ferner, daß die 17. der Heidelberger Thesen nicht die desperatio des Menschen, sondern nur den timor Dei will, verstehen wir bloß dann vollständig, wenn wir uns daran erinnern, daß die Wittenberger Thesen (16) die desperatio als Zustand der Höllenpein nehmen.

Wichtiger ist für unsere Frage, daß einzelne Probleme — Buße, Verdienst, Werke, Sündenvergebung — hier wie dort berührt sind. Es handelt sich darum, festzustellen, ob und inwiefern die betreffenden Aussagen der Heidelberger Thesen über die parallelen Ausführungen der Wittenberger Sätze hinausgehen.

Die Untersuchung hierüber ist allerdings durch zweierlei erschwert. Einmal legt sich nämlich die allgemeine Erwägung nahe, daß Luther einen Gegenstand, über den er in den Heidelberger Thesen schweigt, deshalb keineswegs schon aufgegeben zu haben braucht. Und dann ist mit der Thatsache zu rechnen, daß in den Resolutionen zu den 95 Thesen, die bald nach der Heidelberger Disputation abgeschlossen vorliegen, Luther manches noch in seinem Sinne aufrecht erhält, was er in den Heidelberger Sätzen übergeht. Was indessen den ersten Punkt anbetrifft, so wird zu prüfen sein, ob Luther über diese oder jene Sache nur aus zufälligen Gründen schweigt, weil sich ihm zu ihrer Erörterung keine Gelegenheit bot, oder ob er sie übergehen muß, weil er sie nicht mehr vertreten kann. Hinsichtlich des Standpunktes der Resolutionen aber ist daran zu erinnern, daß ihre Abfassung sich über einen längeren Zeitraum hinzieht; es besteht darum jedenfalls die Möglichkeit, daß sie in einzelnen Teilen von den Heidelberger Thesen bereits überholt sind, während andere Ausführungen in ihnen schon über diese wieder hinausgegangen sind. Ob das wirklich auch der Fall ist, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Die 95 Thesen hatten die Grundlage der kirchlichen Bußlehre erschüttert, indem sie die kirchliche Bußspraxis angriffen. Die Wirksamkeit des Ablasses zur Tilgung der Schuld (These 6), zum Nachlaß der göttlichen Sündenstrafen (These 21), sowie zur Erlösung der Seelen im Fegefeuer (These 10 und 13) hatte Luther gelehnet und den Ablass nur noch als Erlaß der kanonischen Strafen gelten lassen (These 5 und 20). Was wollte es demgegenüber heißen, wenn er (These 71) erklärte: *Contra veniarum apostolicarum veritatem qui loquitur, sit ille anathema et maledictus?* Die kirchliche *veritas veniarum apostolicarum* war es ja nicht mehr, sondern Luthers eigene Auffassung vom Werte des Ablasses, wenn These 49 besagte: *Docendi sunt Christiani, quod veniae papales sunt utiles, si non in eas confidunt, sed nocentissimae, si timorem Dei per eas amittant.* Und die kirchlich gut geheißene Übung war in der 32. These geradezu verflucht: *Damnabuntur in aeternum cum suis magistris, qui per litteras veniarum securos sese credunt.* Diese *mera et mala securitas* ist von den Heidelberger Thesen so sehr verabscheut, jener *timor Dei* ist in ihnen so sehr in den Vordergrund gerückt, daß Luther gar nicht mehr dazu kommt, die Möglichkeit einer Sündenvergebung durch äußere, kirchlich festgelegte Bußmittel in Erwägung zu ziehen. Der Heidelberger Luther betrachtet den Menschen so ausschließ-lich in seinem Verhältnis zu Gott, daß seine Stellung zur Kirche überhaupt außer Betracht bleibt. Auf dem Standpunkte, den Luther hier einnimmt, sind daher verschiedene mittelalterliche Vorstellungen der 95 Thesen, zumal die über die Heilsvermittlung durch die Kirche, die Unentbehrlichkeit des Priesteramtes u. dgl., aufgegeben. Die 7. der Wittenberger Thesen besonders war noch durchaus katholisch; sie knüpfte die Sündenvergebung unbedenklich an die priesterliche Absolution an; das Heil wurde ihr zufolge nur durch die Kirche mitgeteilt; und zu seiner Spendung galt ihr das Priesteramt als unentbehrlich. These 6 wußte ferner noch von Reservatfällen, in denen nur der Papst von der Schuld lossprechen könne. Diese Anschauungen hat der strenge Paulinismus der Heidelberger Thesen überwunden.

Zwar erinnert hier noch der Ausdruck *humilis confessio* in Absatz 2 der Resolution zur 7. These an die Erniedrigung des Beichtenden vor dem Priester, von der die 7. Wittenberger These redet. Aber das beigefügte *per timorem* zeigt, daß mit *confessio* hier nicht die Beichte vor dem Priester, sondern das Sündenbekenntnis vor Gott gemeint ist; denn *timor* ist in den Heidelberger Thesen, wie gezeigt, nicht die Furcht vor einer anderen Person, sondern die Gewissensangst vor dem heiligen und lebendigen Gotte selbst. Mit Übergehung des Priesters wird also nun der Heilsbegierige ohne Weiteres auf Christus selbst verwiesen. Von der Heilsmittelung redet Luther jetzt nur noch so, als gebe es überhaupt keine äußeren Vermittelungen, an die sie geknüpft sein könnte. Vom Priester als *vicarius Dei* in Sachen der Sündenvergebung ist nicht länger die Rede. *Casus reservati*, in welchen nur der Papst absolvieren kann, kommen vollends nicht mehr in Betracht. Luther hält in Heidelberg die Verantwortlichkeit des Menschen für sein Thun Gott gegenüber so entschieden fest, daß der Ablass für ihn gar nicht mehr in Frage kommt. Das ist bis zu einem gewissen Grade allerdings auch schon in den Wittenberger Thesen der Fall gewesen. Aber er hat dort doch wenigstens noch von dem Ablasse geredet und ihm einen Sinn abzugewinnen versucht, in dem auch er ihn aufrecht erhalten könnte. Wenn er ihn jetzt in Heidelberg, wo er ja auf die mannigfachen Mißverständnisse und Angriffe zu antworten Gelegenheit hatte, vollständig mit Stillschweigen übergeht, so ist dieses sein Schweigen bedeutungsvoller als alle seine früheren Einschränkungen und Umdeutungen. Thatsächlich rechnet er jetzt gar nicht mehr mit ihm. Das ist eigentlich der letzte Schritt, den er in seiner Verwerfung des Ablasses noch über die Verfluchung desselben hinaus thun konnte.

Dazu stimmt es denn auch, daß wir in den Heidelberger Thesen Grundsätze aufgestellt finden, welche in ihrer Konsequenz den Ablass ausschließen. Die ganze Ablasslehre ruhte auf der Voraussetzung, daß der Mensch durch die über die pflichtmäßige Erfüllung des Gesetzes hinausgehende Befolgung der *consilia evangelica* sich Verdienste erwerben

könne, welche kraft der Einheit des Leibes Christi bedürftigen Gliedern der Kirche zu gute kommen. Wer das leugnete, entzog dem ganzen, kunstvoll aufgeführten Gebäude den Boden. Luther hat es gelehnet. In den Wittenberger Thesen hat er freilich den Abfluss in irgend welcher Form noch aufrecht erhalten (These 71); und er hat dementsprechend dort auch noch von *merita sanctorum* neben dem *meritum Christi* (These 58) geredet und nur gelehnet, daß dieser Schatz *indulgentias* begründe, und überhaupt, daß er in seiner Wirksamkeit der päpstlichen Vermittelung bedürfe. Die Heidelberger Thesen gehen tiefer und bezeichnen nur das unter der Leitung Gottes vollbrachte Thun als Verdienst (These 4). Die Vereinigung beider Gedankenreihen mag für Luther eine Zeit lang darin gelegen sein; daß die *merita sanctorum* eben nur durch die göttliche Wirkung *merita* seien. (Vgl. dazu die 7. und 12. der Heidelberger Thesen.) Bald aber führte ihn die Konsequenz dahin, das Vorhandensein der *merita sanctorum* eingehend zu untersuchen; und das Ergebnis dieser Untersuchung ist die gänzliche Leugnung des *Thesaurus supererogativus*, wie sie die Resolutionen (zu These 58) in der Konsequenz der Heidelberger Position unumwunden aussprechen.

Mit der Frage nach dem Verdienste hängt die ganze Schätzung der Werke überhaupt eng zusammen. Über sie heißt es in den Wittenberger Thesen: *per opus charitatis crescit charitas et fit homo melior* (44). In den Heidelberger Thesen dagegen wird der Grundsatz aufgestellt: *Non ille iustus est, qui multum operatur*. Beides ist aber nicht so gemeint, daß dort die Anerkennung der kirchlichen Lehre von der Werkheiligkeit, hier ihre Verwerfung ausgesprochen sei. Luthers Gedanke ist beidemal derselbe: daß nur ein durch die göttliche Liebe — das *opus charitatis* folgt aus der Mitteilung des heiligen Geistes (Röm. 5, 5) — geheiligtes Thun den Menschen bessere, alles andere Thun aber ihn nicht gerecht, sondern sündig mache. Aber dieser gleiche Gedanke erhält eine verschiedene Formulierung, je nachdem Luther sich mit einer kirchlich gegebenen Lehre beschäftigt, oder einen seiner Eigenart entsprechenden Gegenstand be-

handelt. In jenem Falle passen sich seine Aussagen unwillkürlich dem kirchlichen Sprachgebrauche an; in diesem redet er frei, in der Konsequenz seines Prinzips.

Was Luther an die Stelle der kirchlichen Bußlehre gesetzt hat, ist in den Heidelberger Sätzen unverändert dasselbe wie in den Wittenberger Thesen. Dafs der *Christianus vere compunctus* (These 36) seine Buße nicht auf einen einzelnen Moment beschränke, dafs vielmehr die *poenitentia* als *odium sui* das ganze Leben des Gläubigen ausfülle (These 1) und *foris varias carnis mortificationes* wirke (These 3), sind bekannte Wittenberger Sätze. Ihnen treten die Heidelberger Ausführungen über die *Theologia crucis* zur Seite, welche oben eingehend besprochen sind.

Damit habe ich das Verhältnis der Heidelberger zu den Wittenberger Thesen im Einzelnen dargestellt. Es kommt jetzt nur noch darauf an, dasselbe in seinem Mittelpunkte zu erfassen und auf einen entsprechenden Ausdruck zu bringen. Ich glaube, es läßt sich am zutreffendsten so charakterisieren: Die Heidelberger Thesen fassen den Gegensatz gegen den kirchlichen Pelagianismus viel schärfer und prinzipieller. Hier redet Luther nicht mehr von der *poenitentia sacramentalis* und den *indulgentiae* oder dem *thesaurus*; er dringt auf die Hauptsache. Von der Einzelfrage nach der Kraft des Ablasses ist er fortgeschritten zu dem Grundproblem, zu der Kardinalfrage: wie wird der Mensch vor Gott gerecht? Auch die Wittenberger Thesen hatten diese Frage schon gestreift; aber sie hatten die evangelisch klingende These 36: *Quilibet Christianus vere compunctus habet remissionem plenariam a poena et culpa etiam sine litteris veniarum sibi debitam* mit der katholischen Einschränkung (These 38) versehen: *Remissio tamen et participatio papae nullo modo est contemnenda*. Frei dagegen erklingt in den Heidelberger Thesen das dort nur angedeutete *Sola fide*. Damit ¹ ist der Punkt erreicht, von welchem aus die Trennung

1) Die Rechtfertigungslehre selbst findet sich freilich schon viel früher bei Luther. Aber in den beherrschenden [Mittelpunkt seiner Theologie tritt sie erst mit den Heidelberger Thesen.

von Rom früher oder später erfolgen mußte, und der Grundsatz aufgestellt, welchen auch die evangelische Kirche jederzeit als ihr Materialprinzip festgehalten hat. Freilich ist Luthers Verständnis dieses Grundsatzes noch an Augustin und die deutsche Mystik gebunden. Aber es ist doch bemerkenswert, daß er schon jetzt, wo er ohne Rücksicht auf kirchliche Sätze redet, nichts von der Bedeutung der priesterlichen Absolution für die Seligkeit gesagt hat, worauf Augustin nicht verzichten wollte, und wovon auch die Mystik nur in Ausnahmefällen meinte dispensieren zu können. Jetzt gilt ihm uneingeschränkt die Wahrheit, welche sich jeder im Glauben aneignen möge: *Gratia dicit: credo in hunc, et iam facta sunt omnia*. Alle übrigen Abweichungen der Heidelberger von den Wittenberger Thesen erklären sich von hier aus.

6. Die neue Theologie der Heidelberger Thesen.

Trotz ihrer Verwandtschaft mit Augustin, der Mystik und den humanistischen Bestrebungen sind die Heidelberger Thesen doch etwas Selbständiges. Ihr Inhalt ergibt sich uns nicht durch das einfache Rechenexempel, daß wir die Augustinischen Gedanken, die Sätze der Mystik und die Beiträge des Humanismus addieren. Luther folgt seinen Lehrmeistern mit eigenem Urteil; er verarbeitet ihre Lehren zu einer einheitlichen Anschauung und stellt in deren Mittelpunkt den Satz von der Rechtfertigung, den jene in seiner ganzen Klarheit noch nicht erkannt hatten.

Das entscheidende Moment dafür ist das persönliche Seligkeitsinteresse Luthers, welches jetzt für seine Theologie zentrale Bedeutung gewinnt. Dieses erst verbindet die Sätze zu ihrer eigentümlichen Einheit. Aus ihm heraus verstehen sich die zwei einander entsprechenden Thesen, welche den Standpunkt des Heidelberger Luther kurz kennzeichnen: *Certum est, hominem de se penitus oportere desperare, ut aptus fiat ad consequendam gratiam Christi* (18); und: *Non ille iustus est, qui multum operatur, sed qui sine opere multum credit in Christum* (25).

Man darf nun freilich nicht alsbald sagen: das seien echt

evangelische Sätze; mit ihnen habe Luther den Boden der katholischen Kirche verlassen. Luther selber glaubte sich, als er sie verteidigte, im Einverständnis mit dem kirchlich rezipierten Augustin. Dafs dies der Fall ist, und wieweit es zutrifft, ist weiter oben gezeigt. Aber auch die Einwirkung des Katholizismus überhaupt auf die Heidelberger Thesen läfst sich an einzelnen Punkten nachweisen. Die Sorge um das Heil — der timor Dei, welcher immer das iudicium damnationis fürchtet, — kann nur deshalb so eindringlich zur Pflicht gemacht werden, weil der katholische Gedanke doch noch nicht völlig überwunden ist, der Christ könne (ohne die priesterliche Absolution) seiner Seligkeit nie gewifs werden. Und die Ausführungen über die Theologia crucis, so gut evangelisch auch ihr Kern ist, entsprechen doch viel eher der weltflüchtigen Stimmung im Katholizismus als dem thätigen Eingreifen in den Gang der Dinge, wie es dem evangelischen Christentum entspricht.

Aber das darf man allerdings sagen: Indem Luther in Heidelberg Augustinische Sätze ausspricht, gewinnen sie ihm unwillkürlich ein Aussehen, welches zu der kirchlichen Praxis nicht mehr stimmen wollte. Wo blieben die Satisfaktionen und Pönitenzen neben dem werklosen Glauben? Wie konnte es merita sanctorum geben, wenn alles menschliche Thun eitel Sünde war? Welche Bedeutung hatte überhaupt noch die vom Katholicismus lediglich als Heilsanstalt aufgefasste Kirche, wenn das Heil künftighin blofs von der persönlichen Stellung zu Christus abhängig sein sollte?

So berichtet denn auch Butzer, dafs Luthers Thesen non modo opinionem omnium superarent, verum plerisque etiam visa sunt haeretica.

Denselben Eindruck hat dann später der Jesuit Pallavicini empfangen, der uns folgende Punkte der Heidelberger Thesen als errores Luthers aufzählt ¹: Humana opera omnia esse peccata lethalia, solumque venialia evadere, si fiant cum metu, ne sint lethalia. — Solam fidem ad salutem sufficere. — Post peccatum Adami nullas in homine remanere reliquias

1) Bei Paulus S. 80f.

liberi arbitrii. — Voluntatem nihil operari in bonis actibus, sed solum exercere ministerium causae materialis, ut dicunt, et passivae, in iis excipiendis, non vero eos producere, atque idem ante Adami peccatum evenisse. Sieht man über die Ungenauigkeit in der Terminologie — Pallavicini gebraucht ihm geläufige Ausdrücke der katholischen Dogmatik — und die Dürftigkeit der Inhaltsangabe hinweg, so wird man seine Wiedergabe des Inhaltes selbst im wesentlichen als zutreffend bezeichnen müssen; und die ablehnende Haltung, welche Paulus ihr gegenüber einnimmt, ist darauf zurückzuführen, daß seine subjektive Auffassung der Heidelberger Sätze sich nicht mit dem authentischen Sinne Luthers deckt. Leugnung der Willensfreiheit zum Guten, Bestreitung der Gerechtigkeit aus Werken, Behauptung der Alleinwirksamkeit der Gnade, Verteidigung der Rechtfertigung allein durch den Glauben — das waren die Punkte, in welchen die Heidelberger Thesen in der That das kirchliche System durchbrachen.

Aber hat Luther selber ein Bewußtsein davon gehabt, daß seine Sätze sich an irgend einer Stelle mit der kirchlich fixierten Lehrweise im Widerspruch befinden?

Diese Frage ist zu bejahen, wenn man dem Titel der Thesen eine besondere Bedeutung beilegen darf. Theologica paradoxa hat sie Luther überschrieben. Er hat sie damit als Absonderlichkeiten bezeichnet, wie sie wohl nicht jeder Theologe behaupten würde, und — können wir hinzufügen — wie sie kein orthodoxer Katholik lehren dürfte, weil ja die katholische Lehre unverändert und für alle dieselbe ist.

Andererseits scheint Luther nach seinem eigenen Urteil mit diesen Thesen doch auch wieder nichts Neues sagen zu wollen. In dem Briefe an Trutfetter¹ schreibt er ausdrücklich: De iis (sc. positionibus), quae gratiam et opera tangunt, scias, optime vir, me neque solum neque primum esse earum assertorem. Scis ingenia eorum, qui apud nos sunt, puta Carolstadii, Amsdorfii, D. Hieronymi (Schurf), D. Wolfgangi (Stehelin), utriusque Feldkirchen, denique D. Petri Lupini (Radhemius). At ii omnes constanter mecum sentiunt, imo

1) De Wette I, 108.

tota Universitas, excepto uno ferme Licentiate Sebastiano, sed et Princeps et Episcopus ordinarius noster: deinde multi alii Praelati, et quotquot sunt ingeniosi cives, iam uno ore dicunt, sese prius non novisse nec audivisse Christum et Evangelium. Istis ingeniis par est, ut meum non praeferam: atque cum ipsi in scholastica theologia sint, ut nosti, eruditissimi et exercitatissimi, patere quaeso, me cum eis sapere vel desipere, donec discutiatur per ecclesiam.

Indessen hat sich Luther hier in seiner Bescheidenheit über seine Stellung im Wittenberger Theologenkreise einem Irrtum hingegeben. In dem Berichte Butzers wird er nicht als Glied, sondern als Haupt dieses Kreises bezeichnet: *Is effecit, ut Wittenburgae triviales isti auctores sint ad unum explosi omnes, Graecanicae literae, Hieronymus, Augustinus, Paulus publice doceantur.* Wir haben in diesen Worten das Urteil der humanistischen Zeitgenossen über Luther: Der neue Betrieb der Wissenschaft ist sein Verdienst. Betrachten wir von hier aus die Heidelberger Thesen, dann erscheinen sie uns wegen ihrer selbständigen Vereinigung der Bildungselemente jener Zeit als klassisches Beispiel für die ganze neue Richtung, welche damals von Wittenberg ausging; sie rückt so in eine Linie mit den mannigfachen Versuchen jener Periode, aus der alten Schablone herauszukommen, wie sie z. B. vom Standpunkte eines für die Bedürfnisse des deutschen Gemütes offenen Katholizismus durch den Bischof Berthold von Chiemsee, in freierer Weise vom deutschen Humanismus in seinen bedeutendsten Vertretern gemacht wurden. Mit Erasmus vergleicht ihn darum Butzer in einer kurzen, treffenden Charakteristik beider: *Cum Erasmo illi conveniunt omnia, quin uno hoc praestare videtur, quod quae ille duntaxat insinuat, hic aperte docet et libere.* Und wenn dagegen Luther selbst gemeint hat¹, „dafs etliche Hochgelehrten von uns Wittenbergischen Theologen schimpflich reden, als wollten wir neue Dinge fürnehmen, gleich als wären nicht vorhin und anderswo auch Leute gewesen. Ja freilich sind sie gewesen!“, so hat er

1) In der Vorrede zu „Eyn deutsch Theology“.

damit doch nur insofern recht, als ihm und seinen Wittenberger Mitarbeitern jede Neuerungssucht und alles Revolutionäre fern lag. Etwas Neues war diese Wittenberger Theologie eben doch, auch wenn sie an das bewährte Alte anknüpfte. Sie trug lebensfähige Keime in sich, aus welchen sich etwas entwickeln konnte, was zuletzt über jenes Alte hinausführen mußte.

Auffallend, ja unverständlich bliebe sonst auch der lebhafteste Widerspruch, welchen Trutfetter gegen die Heidelberger Thesen erhoben hat. Der Eisenacher Doktor¹ war keineswegs ein exklusiver Scholastiker; wie er mit dem Erfurter Humanistenkreise in Friede und Freundschaft lebte, so hat er sich auch in seinen Schriften den neuen Strömungen nicht unzugänglich erwiesen. Wenn er trotzdem die schärfste und abweisendste Kritik an den Heidelberger Sätzen geübt hat, so muß der Grund tiefer liegen, als in der nach seinem Urteil falschen dialektischen Methode. Er war Kirchenmann genug, um zu erkennen, daß die Thesen Luthers nicht in das kirchliche System hineinpafsten, daß die Lehre von der Rechtfertigung, wie sie Luther verkündigte, den ganzen Bau werde brechen müssen. Und da ihm die Kirchenlehre über jeden Zweifel erhaben war, so konnte er die Abweichungen Luthers von derselben nur aus einer falschen Methode herleiten.

Die Kirche hat Luther gewähren lassen. Sie erkannte die grundlegende Bedeutung nicht, welche dem Kampfe um das Dogma zukam. Erst als Luther von dem klar erfaßten Grunddogma der Rechtfertigung aus folgerichtig dazu fortschritt, sie selbst, ihre Verfassung und ihr Recht anzutasten, hat sie den Kampf gegen ihn ernsthaft aufgenommen. Um des Ablasses willen entschieden gegen ihn einzuschreiten, scheute sie sich. In der Frage des Dogmas hätte sie ihn gewähren lassen. Den Angriff auf ihren eigenen Bau nur konnte sie ihm nicht hingehen lassen. Erst nach der Leipziger Disputation hat sie in der Bannbulle wirklich Abrechnung mit ihm gehalten.

1) Vgl. über ihn Kaufmann a. a. O. II, 530 ff. nach G. Plitt Jodokus Trutfetter aus Eisenach.

Luther selbst hat die Tragweite seiner dogmatischen Position früher und klarer erkannt. Er hat sich zwar nicht alsbald von der Kirche losgesagt; nennt er doch noch zu Anfang des Jahres 1518 „die christliche kirche, unser mutter“¹ und nimmt die Priester in Schutz, weil sie notwendig seien zur Spendung des himmlischen Brotes. Aber schon in den Heidelberger Thesen fehlen die Ausführungen über die Kirche; zum Heile notwendig ist diese also für ihn nicht; und damit hat er im Grunde doch schon den Boden der mittelalterlichen Kirche verlassen. Äusserlich hat er aber den Bruch nicht vollzogen; er will warten, donec discutatur per ecclesiam. Und diese Entscheidung durch ein Konzil zum Zwecke einer Kirchenreform fasst er sehr bestimmt ins Auge, seitdem ihm der Grundsatz des Sola fide aufgegangen ist. Dann soll auch die kirchliche Lehre und Wissenschaft neu bestimmt werden. Denn soviel ist ihm klar: Mit der Scholastik ist nichts anzufangen². Soll es besser werden, so müssen die kirchlichen Kanones und die päpstlichen Dekretalen, die Scholastik und der ganze derzeitige Betrieb der Philosophie und Logik ausgerottet und neue Studien eingerichtet werden³.

Luther hat diese Reform damals noch innerhalb der katholischen Kirche für möglich gehalten und erwartet. Noch glaubte er, durch den Einfluß Einzelner werde sich die ganze Kirche in ein anderes Fahrwasser lenken lassen. Die geschichtliche Entwicklung ist eine andere geworden. Die Karlstadt, Amsdorf, und wie sie alle heißen, auf die Luther damals seine Hoffnung gesetzt hat, sind nur Diener, nicht Leiter der Reformation geworden. Diese Bewegung konnte nicht von einer Geistesaristokratie ins Werk gesetzt werden. Ihr führender Geist mußte hingerissen werden durch die Verhältnisse; er durfte vorher nicht ahnen, was die Vorsehung mit ihm beschlossen habe: So ist Luther zum Reformator geworden.

1) Auslegung und Deutung des heiligen Vaterunsers. Weim. Ausg. IX, 144.

2) Brief an Spalatin vom 18. Mai 1518. Bei de Wette I, 111.

3) Brief an Trutfetter. Bei de Wette I, 109.

Schluss.

Schon mehr als hundert Jahre, ehe Luther in Heidelberg disputierte, war hier ein Mann in ähnlicher Weise wie er gegen die Scholastik aufgetreten. Um das Jahr 1406 hatte Hieronymus von Prag vom realistischen Standpunkte aus contra tum recepta dogmata disputieren wollen und zu diesem Zwecke Streitsätze veröffentlicht. Aber die Professoren der Theologie, welche den Nominalismus vertraten, hatten ihn überhaupt nicht zu Worte kommen lassen ¹.

Anders erging es jetzt Luther. Ihn hatten die Augustiner zum Leiter der Disputation, zu der sie das Privileg hatten, gewählt. Ihm konnte man darum das Wort nicht abschneiden. Man mußte ihn reden lassen, ob man wollte oder nicht.

Und was er dort — nicht vom Standpunkte dieser oder jener theologischen oder philosophischen Schule aus, sondern aus innerster Überzeugung und als Gewissenssache — vorgetragen hat, das hat reiche Frucht getragen.

Wir erkennen die Spuren von Luthers Wirksamkeit zunächst in Heidelberg selbst. Es ist doch wohl nicht zufällig, daß die Heidelberger Augustiner die ersten waren, welche in der Rheinpfalz ihr Kloster verließen, so daß dieses unter der Regierung Friedrichs II überhaupt keine Mönche mehr hatte und aufgelöst werden mußte ². Wir verfolgen die Anregungen, welche Luther in Heidelberg gegeben hat, daneben auch in Baden und den Nachbarländern, wo sie durch Männer wie Brenz, Butzer, Schnepf, Billikan fortwirkten ³.

Vor allem für die innere Entwicklung Luthers — und

1) Nach dem Berichte, den Quirinus Reuterus, Professor der Theologie in Heidelberg, in seiner Jubelrede auf das Sapienzkollegium (27. Dezember 1606) giebt. Bei Struve S. 2. Über den ganzen Streit der „beiden Wege“ damals vgl. Kaufmann a. a. O. II, 357 ff.

2) F. P. Wundt, Geschichte und Beschreibung der Stadt Heidelberg I, 180.

3) Ein ausführliches Verzeichnis giebt Baum a. a. O. S. 100. — Über Schnepfs Anwesenheit sind wir zweifelhaft. Vgl. Köstlin, Martin Luther I, 788.

damit für den Gang der Reformation überhaupt — ist die Heidelberger Disputation wichtig. In dieser Hinsicht bedeutet sie eine Klärung, sofern sie die schwebende Kontroverse in ihrem Mittelpunkte erfafst und von allem Aufserwesentlichen absieht. Sie bezeichnet zugleich einen erheblichen Fortschritt auf dem Wege zu der reformatorischen Erkenntnis der drei Hauptschriften von 1520. Die Schrift „an den christlichen Adel“ stellt das sola fide als das leitende Prinzip des Protestantismus auf, aus welchem die beiden anderen Grundsätze der Schriftautorität und des allgemeinen Priestertums sich ergeben. Dazu hat Luther in Heidelberg den entscheidenden Schritt gethan, indem er die Gedanken, welche er bereits seit einigen Jahren in Wittenberg verkündigte, abgeklärt und vertieft vor eine große Öffentlichkeit brachte.

Damit verliert aber die Heidelberger Disputation den Schein eines Mönchgezänkes, den sie — bei oberflächlicher Betrachtung ihrer Veranlassung — wohl erwecken kann. Jetzt erscheint sie als eine entscheidende, reformatorische That.

Die Rechnungsbücher des erzbischöflich mainzischen Kommissars Johann Bruns aus den Jahren 1519—1531.

Von

Professor **Paul Tschackert**
in Göttingen.

Die folgende Publikation bringt eine amtliche Statistik aus der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Erzdiocese Mainz aus den Jahren 1519 bis 1531. Da es über die Sittenzustände der mittelalterlichen Kirche unmittelbar vor dem Anfange der Reformation sonst überhaupt keine Statistik giebt, da ferner die hier dargebotene als amtliche durchaus zuverlässig ist, da endlich das Bild der Sittenzustände, welches aus ihr entgentritt, eine schreckliche Verworfenheit des Klerus als Thatsache zeigt: so wird man diesen Brunnsschen Rechnungsbüchern eine allgemeine Wichtigkeit zusprechen müssen. Die optimistische Anschauung Janssens von den Zuständen der Kirche im 15. und Anfange des 16. Jahrhunderts wird durch diese nüchternen Zahlen und Daten gründlich zerstört; denn was in den Archidiakonaten Nörten und Einbeck in der Erzdiocese Mainz vorgekommen ist, wird sich wohl in der gesamten abendländischen Kirche wiederholt haben. Auch für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte bieten diese Rechnungsbücher zuverlässige neue Thatsachen in Fülle dar. Für den Theologen wird aber das sittengeschichtliche Material die Hauptsache bleiben.

Damit dieses nun richtig beurteilt werden kann, werden die Brunsschen Rechnungsbücher hier unverkürzt gedruckt. Bloße Excerpte aus ihnen würden immer den Eindruck subjektiver Wahl machen. Es soll vielmehr jeder Leser das gesamte Quellenmaterial zur Verfügung haben und sich selbst sein Urteil bilden können.

Bei der Wichtigkeit dieser Quelle ist es nötig, sich zunächst über ihren Autor zu informieren.

Im nordöstlichen Teile des Erzbistums Mainz bestanden die Archidiakonate Nörten und Einbeck; für sie war im Anfange des 16. Jahrhunderts ein erzbischöflicher geistlicher „Kommissar“ als Einzelrichter bestellt, der unter dem Erfurter Obergerichte stand und in den beiden Archidiakonaten in erster Instanz alle die Gerichtsbarkeit ausübte, welche dem Mainzer Erzbischofe zukam: die Entscheidung in den laufenden Prozessen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Strafgerichtsbarkeit über Geistliche und Laien, die Ehegerichtsbarkeit u. s. w.¹

Die geistliche Gerichtsbarkeit erster Instanz war so geordnet, daß zunächst die Archidiakonen und ihre Officiale in Sachen bis zu 20 Gulden Recht sprachen; „über diese Summe hinaus durften sie keine Prozesse annehmen“. Über

1) Wie sich diese Verhältnisse in der Mainzer Erzdiocese gebildet haben, ist neuerdings von dem Staatsarchivar Dr. Bruno Krusch in Hannover zum Gegenstande einer ausgezeichneten Abhandlung gemacht worden, die den Titel führt „Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz. Kommissar Johann Bruns und die kirchliche Einteilung der Archidiakonate Nörten, Einbeck und Heiligenstadt“ (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1897. Hannover 1897. S. 112ff.). Dr. Krusch gebührt das Verdienst, auf Bruns und seine Rechnungsbücher zuerst aufmerksam gemacht zu haben. In Bezug auf die Mainzer Verhältnisse braucht hier nur in Kürze wiederholt zu werden, was dieser Forscher bereits vorgetragen hat, und auch hinsichtlich der Wiedergabe des Inhaltes der Brunsschen Handschrift wird es sich nicht vermeiden lassen, einiges zu wiederholen, was schon in der eben citierten Abhandlung gesagt ist.

den Archidiakonen stand aber auch noch als Richter erster Instanz der „Commissarius“ mit den angegebenen Vollmachten. Die „Commission“ hatte im vorliegenden Falle der Kommissar der Archidiakonate Nörten und Einbeck von den erzbischöflich mainzischen Generalrichtern zu Erfurt; dem „Sigillifer“ (Siegler) dieses Kollegiums leistete er als seinem nächsten Vorgesetzten den Eid, dem Erzbischofe und Stifte von Mainz des Amtes halben getreu zu sein, wie aus einer Vereidigung aus dem Jahre 1488¹ ersichtlich ist. Der Kommissar führte ein Amtssiegel und bezog aus den zahlreichen Siegelungen der Akten gelegentlich nicht unbedeutende Einnahmen für die erzbischöfliche Kasse. Über seine amtlichen Einnahmen hatte er Buch zu führen: alljährlich verzeichnete er in ein Rechnungsbuch („Computatio“) unter bestimmten, regelmässig wiederkehrenden Rubriken die Gefälle und Geschenke, die der Kommissarie zuflossen, unter genauer Angabe der Person, des Ortes und der Sache, um die es sich handelte. Hatte so die Amtsthätigkeit des Kommissars eine recht wichtige juristische und finanzielle Bedeutung für die Organisation und Wirksamkeit der Hierarchie, so kam der Kommissar nun auch noch in Person besonders in Betracht, indem er in seinem Bezirke gewissermaßen den Erzbischof selbst repräsentierte, wie die Nuntien in ihrem Geschäftsbereiche den Papst. Sein Einfluss konnte also auch moralisch ein hervorragender werden. Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Repräsentation des Erzbischofs Albrecht von Mainz († 1545) durch den Kommissar Johann Bruns, der zu Göttingen seinen Wohnsitz hatte.

Aus dem gesamten Brunsschen handschriftlichen Nachlasse, der sich im K. Staatsarchive zu Hannover unter der Signatur „Cal. Brief-Arch. Des 8. Göttingen 14“ befindet, hat bereits Dr. Krusch die wichtigsten Daten zur Biographie dieses Autors zusammengebracht und mit Zuhilfenahme zahlreicher Nachrichten aus den „Registern“ ein möglichst deutliches Bild seines Thuns und Treibens ent-

1) Bei Krusch a. a. O. S. 232f.

worfen¹. Danach „war Johann Bruns fremd in Göttingen eingekommen, um ‚als Pfaff‘ einen Dienst zu suchen“. Es mochte das zwischen 1513 und 1515 geschehen sein. Juristisch gebildet und geschäftskundig, wie er war, fand er zunächst eine Anstellung als Stadtsekretär bei dem Rate der Stadt. Durch Beziehungen zu den geistlichen Behörden des Landes gelang es ihm aber, das geistliche Kommissariat für die Archidiaconate Nörten und Einbeck zu erhalten. Da seine Rechnungsbücher mit dem Sonntage Exaudi 1519 (d. i. dem 5. Juni) einsetzen, so muß er vor diesem Termine seine neue Stelle bekommen haben. Er wird also auch vorher von dem erzbischöflich mainzischen Siegler (Sigillifer) zu Erfurt vereidigt worden, und dann muß die Publikation seines Amtsantrittes in den beiden Propsteien Nörten und Einbeck erfolgt sein. Seinen Wohnsitz aber schlug er, wie seine unmittelbaren Vorgänger, in Göttingen auf.

Er hatte hier für ein Gerichtslokal und für einen Notar selbst zu sorgen und die Bureaubedürfnisse zu beschaffen. Er behielt, wie wir aus den Rechnungsbüchern ersehen, das Lokal seines Vorgängers bei, die „domus consistorialis“, ein Haus, das von den Ältesten der Jakobigemeinde für den jährlichen Zins von drei Mark gemietet war; er ließ es reinigen, das Mobiliar vervollständigen, soweit das für seine Gerichtszwecke unerläßlich nötig war, beschaffte die Bureauartikel, Pergament, Papier, Tinte, Wachs, Papierschere u. s. w., deren Preise wir alle aus den Rechnungsbüchern erfahren. Aus derselben Quelle ersehen wir auch, wieviel Holz und Kohlen er für Heizung verbrauchte und welche Preise dafür gezahlt wurden.

Sein festes Gehalt sollte 20 Goldgulden betragen, die er in den ersten beiden Rechnungsjahren auch erhalten hat. Dazu kamen aber Nebeneinnahmen für ihn, und dienstliche Auslagen stellte er für den Erzbischof als Ausgaben in Rechnung. Außerdem wußte er sich eine ganze Anzahl geistlicher Lehen zu erwerben, darunter die Pfarrei zu Grone

1) a. a. O. S. 143 ff.

im Weichbilde von Göttingen, die er zunächst durch einen Vikar verwalten liefs.

Der Notar, welchen er annahm, hatte ihm den Treueid zu schwören; derselbe war sein gerichtlicher Gehilfe, besonders bei Erledigung schriftlicher Arbeiten, bei Ausfertigung von Urkunden und in den laufenden Gerichtsverhandlungen. Der Notar mußte Latein verstehen, da dieses die Amtssprache war. Derselbe bezog nach Ausweis der Rechnungsbücher als wöchentlichen Lohn 9 Solidi, also jährlich etwa 12 Gulden, und freien Tisch, dazu einige Nebeneinkünfte¹.

In diesen Verhältnissen haben wir uns den Kommissar Johann Bruns seit 1519 vorzustellen. Mit dem niederen Klerus, dessen Excesse er zu bestrafen hatte, stand er indes alsbald auf schlechtem Fusse; von dieser Seite wurde er als gewinnsüchtig, bestechlich und treulos hingestellt. Bruns aber hat in einer lateinischen Rechtfertigungsschrift die Gegner als „infam“ charakterisiert, und Dr. Krusch, der Bruns gesamten schriftlichen Nachlaß benutzt hat, weifs ihm nur „Vorliebe für irdisches Gut und daraus entspringende Lehnsjägerei“, aber keine anderen Defekte nachzuweisen.

Über die beiden ersten Amtsjahre des Kommissars (1519 bis 1520 und 1520/21) unterrichten uns seine Rechnungsbücher vollständig. Vielleicht ist seine amtliche Thätigkeit auch noch in den nächsten zwei Jahren (1522 und 1523) in derselben Weise fortgegangen. Dagegen trat im Jahre 1524 eine erhebliche Veränderung ein. Der Anlaß dazu war ein doppelter. Einerseits hat damals ohne Zweifel der gesamte Umschwung der Kirchenverhältnisse in Norddeutschland das Ansehen der Hierarchie gebrochen und dadurch auch die amtliche Thätigkeit des erzbischöflichen Beamten in Göttingen lahm gelegt, so daß sich Geistliche und Laien nicht mehr von ihm bestrafen lassen wollten; anderseits liefs der Landesherr, Herzog Erich I. von Braunschweig-Lüneburg, in den Fürstentümern Göttingen und Kalenberg, in

1) Über den Wert der in dieser Abhandlung vorkommenden Münzen und Geldsorten siehe unten S. 343.

seiner Residenz zu Münden selbst im Jahre 1524 ein Hofgericht in Thätigkeit treten, dessen richterliche Gewalt sich nicht bloß auf die Laien, sondern auch auf die Geistlichen erstrecken sollte¹. Durch das Hofgericht ist dem geistlichen Kommissar die „streitige“ Gerichtsbarkeit entzogen worden; der Umschwung der Ideen that das Übrige hinzu; infolge dessen trat „eine bedenkliche Ebbe in der Kasse des Kommissars“ ein². Im Jahre 1519/20 hatte die Kommissariatskasse noch einen Reingewinn von 101 Goldgulden 5 Solidi 3 Denaren, im Jahre 1520/21 sogar einen von 133 Goldgulden 3 Solidi 4 Denaren gehabt; im Jahre 1524/25 dagegen übersteigen die Ausgaben die Einnahmen um 3½ Goldgulden 8 Solidi 1 Denar. (Die Einnahmen hatten in diesem Jahre nur etwas über 36 Gulden, die Ausgaben 40 Gulden betragen.)

Im folgenden Jahre konnte die Kasse dem Kommissar überhaupt keinen Gehalt zahlen; ja, sie hat es nie wieder gekonnt. Im Jahre 1530 schrieb er in das Rechnungsbuch (Handschrift S. 33^b): „Anno etc. XXX die natalis Johannis, quia nil amplius venit nec sperandum est in futurum, igitur ex praeteritis annis pro labore meo recepi dumtaxat medium florenum, dedi nuntio 1 marcam 2 solidos et misi residuum domino Nicolao Engelmann versus Moguntiam an allerleye munte³ und tobroken gelte⁴ circa septem florenos per Bastianum Nothmann.“ Das ist gewissermaßen die Bankerotterklärung der erzbischöflichen mainzischen Kommissariatskasse vom 24. Juni 1530 in der Stadt Göttingen, nachdem dort, was wir zu Bruns' Bericht hinzufügen können, hier

1) Bruns berichtet darüber auf dem Titelblatte des Rechnungsbuches vom Jahre 1524/25: „Princeps hujus terrae instituit iudicium in sua curia, ubi non solum laici, immo et abbates, monasteria et alii clerici ut rei respondere coguntur. Perinde cessat jurisdictio domini Reverendissimi mei.“ (Blatt 16 der „Rechnungsbücher“.)

2) Krusch a. a. O. S. 163.

3) D. i. an allerlei Mütze.

4) und zerbrochenem Gelde.

am 10. April, dem Sonntage Palmarum, vom Rate der Stadt durch Publikation einer lutherischen Kirchenordnung die Reformation eingeführt worden war.

Inzwischen hatte sich der Kommissar selbst von dem Geiste dieser neuen Richtung erfassen lassen: er, der als geistlicher Richter die Schäden der damaligen Kirche nur allzu gut kannte, wurde die Seele einer lutherischen Volkspartei in Göttingen, die den Rat der Stadt schließlichs zur Einführung der Reformation drängte. Die erste provisorische lutherische Gottesdienstordnung des Rates (vom Jahre 1529) ist in der Handschrift von seiner Hand geschrieben ¹.

Zeitweilig verwaltete er damals selbst die Pfarrei Gronne bei Göttingen und predigte evangelisch ². Aber noch 1532 hat er als „Kommissar“ fungiert und im Auftrage des Erzbischofs Albrecht von Mainz den Augsburger Reichstagsbeschluss in der Propstei Nörten amtlich publiziert ³. Damit hören indes seine Funktionen in dieser Stellung auf, nachdem er schon Ende des Jahres 1530 auf sein Anerbieten vom Rate der Stadt Göttingen als Syndikus angenommen worden war ⁴. Sein jährliches Gehalt betrug jetzt 25 Gulden, 5 Klaftern Holz samt der Fuhre und 5 Malter Roggen, war also höher als die festen Bezüge aus dem Kommissariat. In dieser gesicherten bürgerlichen Stellung konnte Bruns auch an die Gründung eines Hausstandes denken und heiratete Katharina Förster, die Schwester des Celleschen Kanzlers. Als Syndikus und später als Mitglied des Rates von Göttingen hat er der Stadt, die damals zum Schmalkal-

1) Veröffentlicht in dieser Zeitschrift Bd. XX, Heft 3: „Vorbereiten der Göttinger Kirchenordnung“.

2) Sein direkter Vorgesetzter, der Erfurter Siegler Dr. Matth. Reynick, versuchte ihn in einem recht charakteristischen Abmahnungsschreiben vom „Montag nach Viti 1530“ (20/6) vergeblich vom Luthertume abzubringen. Gedruckt bei Krusch a. a. O. S. 236 f.

3) Urkunden der Stadt Göttingen 1881, Nr. 515 und 706, letzteres S. 368.

4) Vgl. Krusch a. a. O. S. 194 f.

dischen Bunde gehörte, in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten wichtige Dienste geleistet, bis er sie wegen gewisser Uneinigkeiten 1543 verlassen mußte. Hatte Göttingen seine Dienste mit Undank belohnt, so nahmen ihn die Hildesheimer dagegen sehr wohlwollend auf. Er wurde auch hier als Syndikus angestellt, aber mit einer recht ansehnlichen Besoldung von 100 Guldem jährlichem Gehalte, 10 Gulden für Deputate, freier Wohnung und Ehrenkleid. In dieser Stellung wirkte er bis an seinen Tod. Er starb 1548 oder kurz vorher¹.

In dem umfangreichen Briefwechsel, welchen der fleißige Bruns hinterlassen hat, befinden sich nun auch die Rechnungsbücher seines Kommissariates, welche hier veröffentlicht werden sollen.

Die einzelnen Jahrgänge derselben, ursprünglich einzelne schmale Hefte von Papier in der Länge eines Bogens, in der Breite eines Oktavblattes, lagen früher lose unter seinen Briefschaften, sind aber jetzt in ein Konvolut zusammengeheftet und befinden sich unter der oben angegebenen Signatur im K. Staatsarchive zu Hannover, dessen Direktor, Herr Archivrat Doebner, sie freundlichst zur Benutzung für mich an die Göttinger Universitätsbibliothek geliehen hat, wofür ich ihm auch hier ergebenst danke. Das Konvolut umfaßt 37 Blätter; alle beschriebenen zeigen (mit Ausnahme eines einzigen) Bruns eigene Hand; nur Blatt 14 enthält eine eingehaftete Quittung des Erfurter Sieglers Matthias Reynick. Die Handschrift ist stellenweise recht schwer zu lesen. Das erste Rechnungsbuch beginnt mit dem Sonntage Exaudi 1519 und reicht bis zu demselben Sonntage 1520; es ist vollständig erhalten; ebenso das von dem Jahre 1520/21. Wir können demnach über die von Bruns verwaltete Gerichtsbarkeit aus diesen zwei Jahren ein vollkommen richtiges Urteil fällen. In diesen beiden Jahren ist die Kirche in seinem Bezirke noch völlig mittelalterlich geartet; irgendwelcher Einfluß reformatorischer Ideen hat noch nicht stattgefunden; das Brunssche Sittengemälde ist daher ein rein katholisches. (Blatt 1 bis 13 der Handschrift) Die Rechnungsbücher aus den drei nächsten Jahren (1521/22, 1522/23, 1523/24) fehlen. Dagegen ist das folgende,

1) Vgl. Krusch a. a. O. S. 205 f., wo am 1. August 1548 in einem Rechtsstreite seiner „Wittve“ Erwähnung geschieht.

für das Jahr 1524/25 (in der Handschrift Blatt 16 bis 21) vollständig vorhanden. Es ist höchst charakteristisch für die Geschichte des beginnenden Verfalles der Hierarchie in diesem nordöstlichen Bezirke des Erzbistums Mainz. Dieselbe Bedeutung haben die folgenden Rechnungsbücher, die für die Jahre 1525/26 (Handschrift, Blatt 22 bis 25), 1526/27 (Handschrift, Blatt 26 bis 28), 1527/28 (Handschrift, Blatt 34), 1528/29 (Handschrift, Blatt 35), 1529/30 (Handschrift, Blatt 36) und 1530/31 (Handschrift, Blatt 37).

Beigeheftet ist jetzt in diesem Konvolute nach dem Rechnungsbuche des Jahres 1526/27 ein Register der am Sonntage Lätare 1527 in Bruns' Amtsbezirke gesammelten Kollekte, die den Titel „Offertorium Sancti Martini“ führte. (Handschrift Blatt 30—33) ¹. Dieses Kollektenregister hat neben einem älteren „Subsidienregister“ von Bruns aus dem Jahre 1519/20 ² zunächst für die Lokalkirchengeschichte Bedeutung, weil aus ihm die kirchliche Einteilung der Archidiaconate Nörten und Einbeck ersehen werden kann, und die Namen der einzelnen Kirchspiele in den dort aufgeführten zehn resp. zwölf Archipresbyteraten („Sedes“) Südhannovers festgelegt sind; allgemein interessant ist dann dabei die Berichterstattung über die Höhe des Martinsoffertorium, die im Jahre 1527 eine — verschwindend niedrige geworden war, während das Register von 1519 noch eine recht ansehnliche Summe von Geldsteuern verzeichnet hatte. Doch dies lassen wir hier beiseite und richten unser Augenmerk wesentlich auf die Kommissariatsregister und zwar zunächst auf die beiden ersten, welche bei ihrer Vollständigkeit ein deutliches Bild der Verhältnisse gewähren.

Die Rechnung der Kommissariatskasse wird von Bruns in jedem Jahre unter den zwei Hauptabteilungen Einnahmen und Ausgaben geführt.

Die Einnahmen werden unter bestimmten, gleichmäßigen wiederkehrenden Rubriken gebucht.

Die erste Rubrik enthält die vereinnahmten Gelder für Prozesse, Absolutionen, Urteile, ferner Schreib-

1) Über das Martinsopfer s. Krusch a. a. O. S. 178.

2) Dieses parallele „Registrum subsidii ex praepositoribus Nörten et Einbeck“ vom Jahre 1519/20 ist gedruckt und besprochen von Krusch a. a. O. S. 258 ff. und von K. Kayser, Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. K.-Gesch., Jahrg. II, 264 ff. und (Forts.) III, 268 ff. — „Subsidium“ bedeutet eine Geldsteuer, die der Erzbischof Albrecht 1519 hatte einsammeln lassen.

gebühren und Siegelgelder in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die beträchtliche Höhe derselben (1519 bis 1520: 96 Gulden 15 Solidi; 1520/21: 95 Gulden 2 Solidi) beweist, daß der Kommissar viele Geschäfte erledigt hat.

Die zweite Rubrik bringt die „Einnahmen aus dem Leichen-Vierdung“ (Vierdung, fertio, $\frac{1}{4}$ Mark). Diese Steuer mußten die Geistlichen zum Schutze ihrer Testamente an den Erzbischof zahlen. (Krusch a. a. O. S. 141.)

In der dritten Rubrik folgen die „Einnahmen aus den zweijährigen Früchten“. Von erledigten geistlichen Lehen standen kraft päpstlicher Privilegien und nach altem Herkommen diese sogenannten „fructus biennales“ dem Erzbischofe zu. (Krusch a. a. O.)

Daran schlossen sich viertens die „Einnahmen ex correctione sacerdotum et clericorum“, die Straf-gelder, welche von den Geistlichen des Amtsbezirkes für ihre Excesse gezahlt worden sind. Wir wollen auf diese Rubrik unten näher eingehen.

Die fünfte Rubrik enthält die „Einnahmen ex intestatis“, d. i. aus der Hinterlassenschaft von Geistlichen, die ohne Testament gestorben waren; dieselbe fiel dem Erzbischofe zu. Auch diese Rubrik wird unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Die sechste und letzte Rubrik bilden die Straf-gelder der Laien.

Die Ausgaben umfassen zuerst die im Interesse des Amtes nötigen laufenden Aufwendungen z. B. Miete und Einrichtung des Gerichtshauses (Consistorium), Bureaubedürfnisse, Botenlohn, Heizmaterialien u. dgl. m.; sodann das Gehalt (Salarium) für den Kommissar und den Notar.

Am Schlusse folgt eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und damit das Endresultat der ganzen Jahresrechnung.

Nach diesem Überblick über den gesamten Inhalt der Rechnungsbücher fassen wir nunmehr diejenigen Rubriken ins Auge, welche für die Moralstatistik eine wichtige Grundlage bilden. Wir besprechen zunächst die

Kriminalstatistik der Geistlichen und der Laien

nach der vierten und sechsten Rubrik aus den vollständigen Rechnungsbüchern der Jahre 1519/20 und 1520/21.

Kriminalstatistische Tabellen.**Kriminalstatistik der Geistlichkeit.**

Strafthaten	1519/20	1520/21
Rauferei im Gerichtshause	1	—
Ungehorsam gegen den Kommissar	—	1
Nichtbeachtung der Residenzpflicht	1	—
Unkanonische Amtsführung und unordentlicher Lebenswandel	2	2
Bordellbesuch	2	—
Kindererzeugung (ein Geistlicher zum viertenmal, zwei Geistliche Zwillinge)	5	2
Defloration	1	—
Ehebruch	3	4
Incest	1	—
Summa	16	9

In zwei Jahren zusammen 25

In einem Jahre durchschnittlich 13

Darunter sind sexuelle Fälle jährlich durchschnittlich 9

Kriminalstatistik der Laien,

soweit sie der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, z. B. in allen ehegerichtlichen Sachen, Befolgung der Kirchengebote u. s. w.

Strafthaten	1519/20	1520/21
Übertretung der kanonischen Ehegesetze	2	—
Mifshandlung	—	1
Übertretung der Fasten	—	1
Übertretung des Feiertags durch Werktagsarbeit	1	1
Beteiligung an der Beraubung eines Priesters	3	—
Unzucht	1	1
Bigamie	—	1
Ehebruch	7	13
Zuhältertum	2	—
Summa	16	18

In zwei Jahren zusammen 34

In einem Jahre durchschnittlich 17

Darunter sind sexuelle Fälle jährlich durchschnittlich 13

Es sind demnach, um nur diesen letzten Punkt zu beleuchten, in den Archidiakonaten Nörten und Einbeck in den Jahren 1519 bis 1521 jährlich auf neun bestrafte sexuelle Excesse der Geistlichen, dreizehn solche der Laien gekommen.

Diese Zahlen müssen jedoch erst durch die Bevölkerungsstatistik in das rechte Licht gerückt werden. Wie aber gelangt man zu einer annähernd richtigen Schätzung der Bevölkerungszahlen in jener Zeit? Register der Seelenzahlen giebt es damals noch nicht; hier und da begegnet man nur in einzelnen Städten Bürgerlisten, Verzeichnissen der vollberechtigten Bürger eines städtischen Gemeinwesens. Allein in den sämtlichen, für uns in Frage kommenden Städten (Göttingen, Northeim, Einbeck, Uslar, Moringen, Osterode u. s. w.) existieren auch solche Bürgerlisten nicht. Wir sind also auf eine ungefähre Schätzung angewiesen. Dafür bietet sich nun aber eine sichere Handhabe in einem Berichte des Reformators Antonius Corvinus, wonach in der Stadt Northeim die Stimmen von Rat, Gilden und Gemeinde im Jahre 1539 etwa 600 betragen¹. Wir dürfen danach wenigstens 600 Haushaltungen in Northeim annehmen, jede Haushaltung zu wenigstens vier Personen gerechnet, ergibt als Seelenzahl der Stadt Northeim (im Jahre 1539) wenigstens 2400 Personen. Das ist aber ohne Zweifel eine sehr niedrig gegriffene Zahl; man kann ruhig 2500 bis 3000 Einwohner in Northeim annehmen. Das gewerbefleißige Einbeck, das schon damals durch sein ausgezeichnetes Bier weithin berühmt war und zwei ansehnliche geistliche Stifter besaß, darf man an Seelenzahl gewiß nicht niedriger einschätzen. Göttingen war bedeutender; an Einwohnerzahl darf man es daher mit ziemlicher Sicherheit auf ungefähr 4000 schätzen. Schon diese drei größeren Städte des Amtsbezirkes unseres Kommissars ergeben also eine Bevölkerung von etwa 10 000

1) Ant. Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg; d. d. 1539, am St. Thomas-Abend [Dezember 20], Northeim; gedruckt nach der bisher unbekanntenen Handschrift bei P. Tschackert, Briefwechsel des Ant. Corvinus, Hannover 1900, S. 68.

Seelen. Ferner wissen wir aus dem Brunsschen „Subsidienregister“ des Jahres 1519¹ und aus dem Register der Martinsgelder von 1527², daß es außer den erwähnten drei Städten noch 236 Parochieen in Bruns' Amtsbezirke gab. Rechnet man davon jede durchschnittlich nur auf 100 Seelen, so ergibt das 23 600 Seelen. Im ganzen kommen so 33 600 Seelen heraus. Um uns aber auf alle Fälle vor Übertreibung zu hüten, wollen wir diese Summe nach unten auf reichlich 30 000 abrunden. Die Bevölkerung, die der „Laien“, im Amtsbezirke des Kommissars Bruns belief sich also auf reichlich 30 000 Seelen.

Wie viel Geistliche stehen ihnen gegenüber? Da die Klostergeistlichkeit nicht zur Jurisdiktion des Kommissars gehörte, weil sie ihren eigenen Oberen unterstand, so haben wir es hier nur mit der Weltgeistlichkeit zu thun, d. i. mit den Pfarrern und Kaplänen, dazu mit den Stiftsherren von drei geistlichen Stiftern in Einbeck und Nörten. Deren Zahl läßt sich aber ziemlich sicher feststellen. Nach dem eben erwähnten „Subsidienregister“ vom Jahre 1519 giebt es im ganzen Bezirke von Bruns 246 Pfarrkirchen und Kapellen, dazu drei Stifter (zwei in Einbeck, eins in Nörten). Die Zahl der Weltgeistlichen wird also etwa 260 bis 300 betragen haben; wir wollen, um möglichst gerecht zu urteilen, 300 annehmen. Als Resultat unserer Untersuchung ergibt sich demnach, daß im Amtsbezirke von Bruns auf 300 Geistliche 30 000 Laien kamen. Nun müssen wir folgende weitere Tabelle aufstellen.

In den Jahren 1519—1521:

	Geistliche	Laien
Kopfzahl	300	30 000
Bestrafte sexuelle Verbrechen, jährlich	9	13

Aus dieser Tabelle ergibt sich folgende Thatsache:

In dem nordöstlichen Bezirke des Erzbistums

1) Bei Krusch a. a. O. S. 258 ff.

2) S. unten, Bruns' Handschrift, Blatt 30 ff.

Mainz kam in den Jahren 1519 bis 1521 auf 33 Weltgeistliche ein bestrafter sexueller Verbrecher, im Laienstande dagegen einer auf 2308 Seelen¹⁾

Wie es in den Archidiaconaten Nörten und Einbeck stand, so wird es wohl auch in allen anderen Bezirken des Bistums Mainz gestanden haben; denn es liegt kein Grund vor, in Südhannover schlechtere Zustände anzunehmen als in Hessen und Thüringen; eher darf man umgekehrt die sittlichen Zustände Niedersachsens für besser halten als die Hessens und Thüringens. Wir dürfen also getrost die Brunssche Statistik der sexuellen Verbrechen auf das ganze Bistum Mainz übertragen: die Unsittlichkeit der Geistlichen war erschreckend schlimmer (zahlenmäÙsig: 72 mal, ja vielleicht 87 mal so schlimm als die der Laien).

Zu dieser Erkenntnis kommt eine zweite.

Alle von Bruns bestrafte Geistlichen durften im Amte bleiben. Sie zahlten die von dem Kommissar ihnen auferlegte Strafsumme und fungierten amtlich unangefochten weiter. Unzucht, Defloration, Incest, Ehebruch bringt damals keinen Geistlichen um sein Amt! Diese Thatsache bedarf keines Kommentars.

Endlich muß die Höhe der Strafsummen besonders betrachtet werden; denn ihre Skala ist ein Gradmesser des sittlichen Empfindens der damaligen Kirche. Die Münze, welche zu Grunde liegt, ist der Goldgulden (1 Florenus), enthaltend 44 Solidi (Groschen) à 12 Denare (Pfennige). Wir wollen alle Strafsummen nach Solidi oder Groschen angeben und dabei uns gegenwärtig halten, daß das Geld damals eine etwa 15 mal so große Kaufkraft hatte als heute. (S. unten das Schema zur Handschrift Blatt 7^b.)

Wir legen aus den beiden Jahren 1519/20 und 1520/21

1) Das Verhältnis gestaltet sich für die Geistlichkeit noch ungünstiger, wenn man sie, was der Wirklichkeit noch näher kommen dürfte, nur auf 260 Köpfe, die Laien dagegen auf 33000 Seelen schätzt. Dann kommt ein bestrafter sexueller Verbrecher im Stande der Weltgeistlichen auf 27, im Laienstande auf 2538 Personen.

die Strafen der Geistlichen und der Laien zu Grunde, wie sie unter den Rubriken „ex correctione sacerdotum et clericorum“ und „ex correctione laicorum“ von Bruns gebucht sind; und zwar führen wir die Strafen der Geistlichen und die der Laien in besonderen Verzeichnissen an. Danach zählten

Geistliche	Nach der Kaufkraft des Geldes in un- serer Zeit, ent- spricht das	In Mark und Pf. umgerechnet (1 Sol. = 12 r'fg.) entspricht das heute
für Bordellbesuch, durchschnittlich 16 Solidi	240 Solidi	28,80 Mark
„ Ungehorsam gegen den Kommissar durchschnittlich 20 Sol.	300 „	36,00 „
„ Rauferei durchschnittl. 22 „	330 „	39,60 „
„ Unkanonische Amtsführung durchschnittlich 29 Sol. . .	435 „	52,20 „
„ Ehebruch durchschnittl. 30 Sol.	450 „	54,00 „
„ Kinderzeugung „ 31 „	465 „	65,80 „
„ Defloration „ 40 „	600 „	72,00 „
„ Nichtbeachtung der Residenzpflicht durchschnittl. 44 Sol.	650 „	78,00 „
„ Incest „ 88 „	1320 „	158,40 „
„ Begräbnis eines Exkommunizierten durchschnittl. 240 Sol.	3600 „	432,00 „
Laien		
für Übertretung des Feiertagsgebotes durchschnittlich 8 Sol.	120 „	14,40 „
„ Mißhandlung durchschnittlich 10 Sol.	150 „	18,00 „
„ Unzucht u. Zubältertum durch- schnittlich 15 Sol.	225 „	27,00 „
„ Übertretung der kanonischen Ehegesetze durchschnittlich 16 Sol.	240 „	28,80 „
„ Ehebruch durchschnittl. 20 Sol.	300 „	36,00 „
„ Übertretung der Fasten durch- schnittlich 40 Sol.	600 „	72,00 „
„ Beteiligung an der Beraubung eines Priesters durchschnittlich 60 Sol.	900 „	108,00 „

Die Skala der Geistlichen zeigt, daß Bordellbesuch

mit der niedrigsten, Begräbnis eines Exkommunizierten mit der höchsten Strafe belegt worden ist.

In der Skala der Laien wird ein Fall von Übertretung der kirchlichen Fasten noch einmal so streng bestraft wie Ehebruch, und Beteiligung an der Beraubung eines Priesters sogar dreimal so streng. Vergehen und Verbrechen gegen das hierarchische Kircheninstitut und dessen Organe werden also streng, sexuelle Excesse dagegen relativ mild bestraft.

Diese Skala ist natürlich nicht auf die Person des mainzischen Kommissars, sondern auf das damalige römische Finanzsystem zurückzuführen. Das wissen wir aus dem „Taxenbuche“, welches vor 1517 in Rom gedruckt worden ist; darin werden ähnliche Taxen verzeichnet, wie sie Tetzels für seine Ablassbriefe forderte¹. Danach zahlt ein Geistlicher, welcher Exkommunizierte zum Gottesdienste zuläßt, 7 Grossi, dagegen ein Mensch, der an den nächsten Blutsverwandten Incest begeht, nur 5 Grossi. Bruns' Skala spiegelt also nur die allgemeine Verirrung des sittlichen Empfindens der damaligen Kirche wieder.

Noch tiefer blicken wir in ihre Verkommenheit, wenn wir die einzelnen Strafthaten der Geistlichen uns vergegenwärtigen — eine unangenehme Aufgabe, der wir aber doch nicht aus dem Wege gehen dürfen.

Ein Göttinger Geistlicher (Henning Vette) raufte sich mit einem anderen selbst in dem Gerichtshause („consistorium“; „mutuo se traxerunt crinibus“). Er mußte zur Strafe einen halben Gulden zahlen und den Psalter lesen.

Ein anderer Göttinger Geistlicher (Barthold Medebach) hatte das Bordell besucht; er wurde zur Lesung von drei Messen „pro peccatis“ und zur Zahlung eines Vierdungs ($\frac{1}{4}$ Mark = 12 Solidi à 12 Pfennige) verurteilt; die Zahlung eines zweiten Vierdungs wurde ihm erlassen, weil er dem Kommissar die Namen anderer Bordellbesucher denunziert hatte („quia plures accusavit“, hatte der Kommissar zuerst notiert, aber wohl aus Rücksicht auf den geistlichen Stand diese Worte gestrichen und dafür gesetzt

1) Bei Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste 1878 stehen sie abgedruckt; Auszüge daraus sind bei P. Tschackert, Evangelische Polemik gegen die römische Kirche, 2. Aufl., 1888, S. 284 gegeben.

„quia detulit officio“. Das sagt aber auch schon genug). Einen Gesinnungsgenossen des Denunzianten lernen wir mit Namen kennen; es ist der Priester Nicolaus Eggstein in Göttingen, der das Bordell und öffentliche Wirtshäuser besuchte, dazu mit Laien sich betrank; er zahlte 20 Solidi.

Wieder ein anderer Göttinger Geistlicher, Heinrich Humme, zahlte für Erzeugung eines Kindes von einer seiner Mägde einen Gulden. Sein Göttinger Amtsbruder Simon Hentzen war wegen Ehebruchs angeklagt, drohte aber zu entfliehen. Da erließ ihm der Kommissar die Strafe fast ganz, und der Angeklagte kam mit der Zahlung von nur „1 Schreckenbeger“ davon.

Heinrich Wisfen, Geistlicher in Osterode, hatte zum vierten Male ein Kind von einer Magd erzeugt. Da er arm war, brauchte er nur $\frac{1}{2}$ Gulden (= 22 Solidi) zu zahlen. Der Geistliche Johannes Scherler in Hohnstadt hatte Defloration an seiner Konkubine verübt und hielt sie sich weiter; er zahlte drei Vierdunge und vier Solidi = 40 Solidi. In Northeim wurden in einem Jahre zwei Geistliche wegen Ehebruchs bestraft; einer derselben, Johann Frederici, zahlte zur Strafe einen Gulden (= 44 Solidi), der andere, Hermann Alworden nur $\frac{1}{2}$ Mark (= 24 Solidi).

Damals kam es vor, daß der Geistliche Heinrich Wisse und der Kaplan Tilemann, jeder von seiner Magd, Vater von Zwillingen wurden und diese zwei Paare gleichzeitig taufen ließen, „zum Gelächter aller Priester“, setzt der Kommissar hinzu. Die Strafsumme betrug 3 Vierdunge und 4 Solidi = 40 Solidi, die Wisse für sich und den Kaplan bezahlen mußte.

Ebenfalls wegen Kindererzeugung von der Magd wurden bestraft der Pleban Joh. Ripenhusen in Friedland mit $\frac{1}{2}$ Mark = 24 Solidi, der Vizepleban Heinrich Wageschive in Groß-Lengden ebenfalls mit $\frac{1}{2}$ Mark; wegen Ehebruchs der Vicepleban Joh. Alrutz in Einbeck mit 20 Solidi, der Geistliche Joh. Wale in Bovenden mit drei Vierdungen, vier Solidi = 40 Solidi. Psychologisch rätselhaft erscheint die Schamlosigkeit des Ehebrechers Arnold Drudenberg, Kaplans zur Staufenburg, der mit der Frau seines Küsters in Gladebeck Ehebruch beging und sein Verbrechen im Mefsbuche aufzeichnete. Die Strafsumme betrug nur 20 Solidi. Wegen Incest zahlte Johann Brockmann zwei Gulden = 88 Solidi.

Ein ganz roher Mensch war der Priester Joh. Hartmann, Pleban in Oberfelde; er hielt sich nicht bloß eine Konkubine in seiner Parochie, sondern drang gelegentlich auch einmal mit bewaffneter Hand in das Haus seines Meiers und schlug ihn bis zum Tode („usque in mortem percussit“). Seine Strafe betrug sieben Vierdunge = 84 Solidi.

Johann Willef, Geistlicher in Wiershausen, war angeklagt, dafs er vor Exkommunizierten Messe gelesen habe; auch las er keine Horä und besuchte Wirtshäuser. Er zahlte $2\frac{1}{2}$ Vierdunge = 30 Solidi. — Der Pleban in Adelebsen hatte das auf die Vigilie von St. Johannis (23./VI.) fallende Fasten vor diesem Datum angesetzt; für diese unkanonische Handlung wurde er zur Zahlung von 16 Solidi verurteilt. Der Erzpriester zu Berka zahlte wegen Nichtbeachtung eines Ebehindernisses bei einer Spendung des Ehesakramentes 3 Vierdunge 4 Solidi = 40 Solidi. Ein Göttinger Priester, Goderdes, zahlte wegen Nichtbeachtung eines Strafmandates des Kommissars 20 Solidi.

Der Pleban Finstermacher von Gieboldehausen hatte wegen Körperschwäche die Residenzpflicht nicht inne gehalten; er wurde dafür mit 1 Gulden = 44 Solidi bestraft, erhielt aber vom Kommissar einen Indult auf ein Jahr.

Wegen wüsten Lebens und unkanonischer Handlungsweise wurde der Geistliche Johann Zander mit erheblich hoher Geldstrafe belegt. Er hatte auf dem Rathause Ärgernis gegeben, hatte von einer Magd ein Kind erzeugt und angesichts des geistlichen Richters gegen die Bestrafung zu appellieren gewagt. Er mußte 2 Mark und 4 Solidi = 100 Solidi zahlen.

Die höchste Strafe traf den Vicepleban Jakob Conradi in Gittelde (am Harz), welcher einen Exkommunizierten, der getötet worden war, am Kirchhofe begraben hatte, bevor derselbe absolviert worden war, und ohne dafs er selbst die Erlaubnis zum Begräbnis eingeholt hatte; er mußte für seine Übertretung der kanonischen Ordnung 5 Mark = 240 Solidi entrichten.

Das sind nur die zur Kognition des Kommissars gekommenen Straftaten des Klerus seines Aufsichtsbezirks aus seiner Geschäftsführung der Jahre 1519/20 und 1520/21; ein düsteres Bild des sittlichen Zustandes der damaligen Seelsorger.

Von besonderem Interesse ist endlich noch die ökonomische Notlage der niederen Weltgeistlichkeit, von welcher wir aus den vorliegenden Registern zuverlässige Nachrichten empfangen. Diese stehen unter der Rubrik „Recepta ex intestatis“. Mit diesem Titel bezeichnete der Kommissar, wie bereits bemerkt, die Einnahmen aus der Hinterlassenschaft derjenigen Geistlichen, welche ohne Testament verstorben waren. Der Erlös aus solchen Hinterlassenschaften flofs in die erzbischöfliche Kasse. Da hören wir (Manuskript Blatt 3a), dafs am Jakobstage 1519 der Pleban von Ellensen, Hermann Meyward, in der Stadt Einbeck seinem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht hat. Der Kommissar schickt seinen Notar, um die Hinterlassenschaft des Selbstmörders zusammenzuraffen. Obgleich der Erhängte im Rufe eines armen Mannes gestanden, fand sich doch einiges bare

Geld und noch einige Sachen vor. Bruns liefs alles nach Göttingen bringen und die Sachen zu Gunsten der erzbischöflichen Kasse verkaufen. Es fanden sich an barem Gelde 2 Mark 4 Solidi an „Burgrossen“, $3\frac{1}{2}$ Mark 1 Vierdung an „Mathieren“, $4\frac{1}{2}$ Vierdung 3 Solidi an „Schreckenbergen“, 3 Mark $1\frac{1}{2}$ Vierdung an „Achtlingen“, $3\frac{1}{2}$ Mark 9 Solidi 4 Denare an „Schnebergen“. Von den Sachen nahm der Notar, welcher zweimal auf seine Kosten in Einbeck war, für seine Bemühungen „zwei Krüge“. Das werden die besten Stücke gewesen sein; das Übrige macht den Eindruck grosser Armseligkeit: es waren einige Bohrer, „eherne Töpfe“ (so übersetzt Krusch a. a. O. S. 158 „albis aereis“), ein kleines Bett, alte Röcke und ein Passional. Der Ertrag dafür belief sich auf $9\frac{1}{2}$ Vierdung 3 Solidi = 117 Solidi. Davon nahm der Kommissar für sich einen Gulden = 44 Solidi und gab dem Fuhrmann, welcher die Sachen aus Einbeck nach Göttingen gefahren hatte, 4 Solidi. Nach Abzug dieser Ausgaben flossen aus dieser Hinterlassenschaft aber $16\frac{1}{2}$ Gulden 3 Solidi in die erzbischöfliche Kasse.

Am Weihnachtstage 1520 starb der Vizepleban in Elvershausen, „Herr Nicolaus“, im Elend, voller Schulden mit Hinterlassung von Kindern, die er von seiner Magd erzeugt hatte („miser, omnibus debitor, famulam cum pueris relinquens“). Unbekümmert um das Schicksal dieser Nachkommenschaft und deren Mutter liefs der Kommissar die Sachen desselben verkaufen und verzeichnete als Erlös für einen Leydener Rock 2 Mark, für ein altes Breviarium $6\frac{1}{2}$ Solidi 2 Denare, für eine Kiste 3 Vierdunge 4 Solidi. Davon nahm er selbst wieder 1 Gulden für seine eigenen Bemühungen und zahlte $2\frac{1}{2}$ Lübeckische Pfund an einen Gläubiger des Verstorbenen, der eine Forderung von fünf solcher Pfunde angemeldet hatte. In die erzbischöfliche Kasse kamen deshalb aus der ganzen Hinterlassenschaft des armen verstorbenen Priesters nur $1\frac{1}{2}$ Gulden weniger 8 Denare.

Im Jahre 1521, am Dienstag nach Palmarum, erhängte sich der Pleban von Parnhausen (d. i. Parnsen), Johann Helbert, zu Göttingen, in einer Wohnung, die er hier inne hatte. Der Kommissar gab zunächst dem Notar den Auftrag, die Sachen desselben genau aufzuschreiben, sie im Laufe der Zeit zu verkaufen und ihm darüber Rechnung zu legen. Bruns nahm so für die erzbischöfliche Kasse $26\frac{1}{2}$ Gulden und 4 Solidi ein. Aus dieser Summe mußten freilich noch einige Ausgaben bestritten werden: Man hatte nämlich zunächst den Leichnam hängen lassen; dem Manne, welcher bei ihm Nachtwache hielt, zahlte Bruns 2 Solidi. Nachdem der Leichnam 15 Tage gehangen hatte, mußte er auf Befehl des Rates der Stadt Göttingen abgenommen und begraben werden. Das besorgte der Henker und erhielt

dafür 3 Mark 16 Solidi. Endlich empfangt der Bote, welcher die Nachricht der Erfurter Oberbehörde inbetreff des Begräbnisses und der Hinterlassenschaft des Verstorbenen überbrachte, 6 Solidi.

Aus dem Geschäftsjahre 1525/26 berichtet der Kommissar noch folgenden tragischen Vorfalle. Zu Seeburg bei Göttingen starb der Vizepleban Tilemann Smedig, ohne ein Testament zu hinterlassen; er war arm und seit vielen Jahren mit Syphilis infiziert gewesen. Nach seinem Tode rissen seine Freunde dessen hinterlassene Sachen an sich. Der Kommissar aber verständigte sich mit ihnen, schlug indes für die erzbischöfliche Kasse nur 20 Solidi heraus. Also die ganze Hinterlassenschaft dieses Priesters war nicht mehr als 240 Pfennige, nach heutigem Geldwerte etwa 36 Reichsmark, wert!

So bestätigen auch diese Rechnungsbücher, was wir schon aus den Visitationsakten des Herzogtums Braunschweig wissen, daß die Lage des niederen Klerus in Niedersachsen eine elende war. Die römische Kurie hatte die Landeskirchen ausgesogen; die katholischen Landesfürsten hatten meistens mit ihr gemeinsame Sache gemacht, und so wurden Laien und niedere Geistliche gemeinsam geplagt.

Noch nach verschiedenen anderen Seiten hin könnten wir die Brunsschen Rechnungsbücher untersuchen; wir überlassen dies aber dem eigenen Interesse der Leser und bieten nunmehr den vollständigen Text unserer Quelle selbst dar.

Text der Brunsschen Rechnungsbücher

nach der Originalhandschrift ¹.

Recepta ex processibus, absolutionibus, sententiis
et registralibus ex sigillo. (Blatt 1^a.) ²

Primo xxij β , i. e. solid. ³, dominica Exaudi. — Item IV $\frac{1}{2}$ fertones ⁴ X den., die Pentecostes. — Item XIX sol. II den., dominica Trinitatis. — Item III $\frac{1}{2}$ fert. VIII den., dominica prima post Trin. — Item V fert. V sol. dominica secunda post Trin. — Item 1 $\frac{1}{2}$ marc. III $\frac{1}{2}$ sol. II den., dominica tertia post Trin. —

1) Die Signatur der Handschrift s. oben S. 332.

2) Blatt 1^a bedeutet die Vorderseite, 1^b die Rückseite des ersten Blattes. — In eckigen Klammern [] Stehendes habe ich hinzugefügt.

3) Die Werte der einzelnen Geldsorten s. unten S. 357.

4) Auf Blatt 26^b hat Bruns „fertones“ ausgeschrieben.

Item III $\frac{1}{2}$ fert. IIII sol., dominica quarta post Trin. — Item III fert. V $\frac{1}{2}$ sol., dominica quinta post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ fert. II den., dominica sexta post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ fert. II sol. II den., dominica septima post Trin. — Item V fert. II $\frac{1}{2}$ sol., dominica octava post Trin. — Item V fert. II $\frac{1}{2}$ sol. IIII den., dominica nona post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ fert. II sol., dom. decima post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ fert. V sol., dom. undecima post Trin. — Item VI $\frac{1}{2}$ fert. III $\frac{1}{2}$ sol., dom. duodecima post Trin. — Item I marc. III $\frac{1}{2}$ sol. IIII den., dom. XIII post Trin. — Item V fert., dom. XIII post Trin. — Item V fert., dom. XV post Trin. — Item V $\frac{1}{2}$ fert. VIII den., dom. XVI post Trin. — Item V $\frac{1}{2}$ fert. VIII den., dom. XVII post Trin. — Item V fert., dom. XVIII post Trin. — Item V fert. III sol. II den., dom. XIX post Trin. — Item VIII $\frac{1}{2}$ fert. II $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. XX post Trin. — Item VII $\frac{1}{2}$ fert. II sol. IIII den., dom. XXI post Trin. — Item VI $\frac{1}{2}$ fert. III sol., dom. XXII, quae fuit ultima post Trin. — Item VI $\frac{1}{2}$ fert. III $\frac{1}{2}$ sol. III den., dom. prima Adventus Domini. — Item VIII fert. VIII den., dom. secunda Adv. Domini. — Item VII $\frac{1}{2}$ fert. II den., dom. tertia Adv. Domini. — Item VII fert. III sol., dom. quarta Adv. Domini. — Item VIII marc. II $\frac{1}{2}$ sol. II den., die Natalis¹ Domini. — Item II $\frac{1}{2}$ fert. XI den., die Circumscisionis¹ Domini. — Item II $\frac{1}{2}$ fert. IIII sol. II den., dom. post diem Epiphaniae Domini. — Item V $\frac{1}{2}$ fert., dom. prima post Octavas¹ Epiphaniae Domini. — Item V $\frac{1}{2}$ fert. V $\frac{1}{2}$ sol. IIII den., dom. secunda post Octavas¹ Epiph. Dom. — Item V fert. III sol., dom. tertia post Oct. Epiph. Dom. — Item VIII $\frac{1}{2}$ fert. V $\frac{1}{2}$ sol., dom. Septuagesim[a]e. — Item VIII $\frac{1}{2}$ fert. IIII sol. IIII den., dom. Sexagesim[a]e, cum illo floreno, quem magister Johannes transmisit. — Item I $\frac{1}{2}$ marc. V sol. I den., dominica Quinquagesim[a]e. — Item III fert. V sol. II den., dom. Invocavit. — Item VII $\frac{1}{2}$ fert. XVI den., dom. Reminiscere. — Item II marc. III sol. IIII den., dom. Oculi. — Item VIII $\frac{1}{2}$ fert. II $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. L[a]etare. — Item VII fert. XX den., dom. Judica.

Summa LXVI marc. X $\frac{1}{2}$ sol. I den. — Faciunt LXXII gulden X $\frac{1}{2}$ sol. I den.

(Blatt 1^b) Item VI $\frac{1}{2}$ marc. XXI $\frac{1}{2}$ sol., dom. Palmarum. — Item XI $\frac{1}{2}$ marc. III sol., die sancto Pasce¹. — Item V sol. IIII den., dom. Quasimodogeniti. — Item III $\frac{1}{2}$ fert. III $\frac{1}{2}$ sol. IIII den., dom. Miser. Domini. — Item I marc. IIII den., dom. Jubilate. — Item XXVIII sol. II den., dom. Cantata. — Item III $\frac{1}{2}$ fert. II sol. IIII den., dom. Vocem Jucunditatis.

Summa XXII marc. IV $\frac{1}{2}$ sol. — Faciunt XXIV gulden IV $\frac{1}{2}$ sol.

1) So die Handschrift.

Summa tota huius rubricae, i. e. tituli, ex sigillo LXXXVIII marc. XV sol. I den. — Faciunt XCVI gulden XV sol. I den.

Recepta ex fertone funerali¹.

Primo II florenos in auro domini testamentarii domini magistri Hermannii Swideri, canonici Beatæ Virginis extra muros Embicensis, die Sancti Jacobi portavit dominus abbas Clußensis. — Item II flor. in auro dedit doctor Topp, decanus Embicensis, testamentarius sui fratris defuncti domini Johannis Topp; portavit Hinrick Dick, sabbato post Lucae. — Item III flor. dederunt testamentarii domini Hieronimi Walpot in Gottingen subdiaconi pro fertone funerali juxta concordiam cum ipsis factam. — Item II flor. dederunt² testamentarii domini Hinrici Wifheman Gottingensis pro fertone funerali anno etc. XX secunda post Luci[a]e³. Dominus Hinricus Geilfudt praesentavit. — Item I½ marc. VIII sol. dederunt² testamentarii domini Hermannii Menden, plebani in Hartzberge. — Item I marc. testamentarii domini Theoderici Freßen, plebani in Gilderße; fuit pauper.

Summa XI½ gulden XVIII sol.

(Blatt 2^a.) Recepta ex fructibus biennialibus⁴.

Primo I florenum in auro XIII sol. dedit dominus Forsterman ex parrochia Ellenßen, quæ per hostium incursum⁵ fuit desolata. — Item I marc. III sol. dominus Hinricus Frederici ex sua parrochia Gylderßenn, quam tamen dudum habuit in possessione.

Summa II gulden auri et XXI sol.

Recepta ex correctione sacerdotum et clericorum.

Dominus Henningus Vette, Gottingensis⁶, dedit medium florenum eo quod ipse et dominus Johann Haringehußen se mutuo traxerunt crinibus in consistorio et legat psalterium. — Dominus Bartoldus Medeborch, Gottingensis, eo quod in lupanari fuit; legat tres missas pro peccatis. Et dedit I fert.

1) Über den Leichenvierdung s. oben S. 338.

2) Erst hatte B. geschrieben „dabant“; er korrigierte das darauf in „dederunt“, liefs aber dabei die erste Silbe (da) aus Versehen stehen.

3) S. Lucia (v. m.) fällt im Jahre 1520 auf Donnerstag den 13. Dezember.

4) Die zweijährigen Früchte erledigter geistlicher Leben siehe S. 338.

5) Ursprünglich schrieb Bruns „morsus“.

6) Bruns hatte das Wort „Gottingensis“ ausgelassen; als er es hinzuschrieb, setzte er es irrthümlich zwischen Henningus und Vette; es gehört aber hinter Vette.

in vigilia Mariae Magdalenae; aliud remissum, quia detulit officio¹. — Dominus Hinricus Hummen, Gottingensis, dedit 1 flor., quia suscitavit prolem cum familia sua Olliken. — Dominus Johann Willeff in Wigershusen dedit II $\frac{1}{2}$ fert., accusatus, quod coram excommunicatis celebrass[et]; non legit horas; visitat tabernas. — Plebanus in Adeleveßben dedit XVI sol. eo, quod anticipavit vigiliam Nativitatis Johannis cum jejunio. — Simon Hentzen, Gottingensis, dedit unum Schreckenbergensem, quia accusatus de adulterio, licet propria fuit suspecta de simili. Ideo remissus, quia fugam minabatur. — Dominus Hermannus Finstermaker, plebanus in Geveldehusen, dedit unum florenum eo quod propter sui corporis infirmitatem non habuit residentiam personalem, et obtinuit indultum ad annum. Actum XX Januarii, anno etc. vicesimo. — Item dominus Hinricus Wißen in Osterode dedit $\frac{1}{2}$ flor. cum quarto; suscitavit prolem cum famula et pauper est. — (Blatt 2^b.) Dominus Hermannus Alworden in Northem dedit mediam marcam propter adulterium cum relictis Albrect Weschen. — Dominus Johann Scherler in Honst[adt]; fovet concubinam, quam defloravit; dedit III fert. IIII sol. — Dominus Johann Zanderi dedit eo quod causavit in pr[a]etorio² et prolem suscitavit de famula et in facie iudicii a correctione appellavit etc., II marc. III sol. — Dominus Johann Brockmann dedit II flor., quia accusatus de incesto cum Greten Bassuner. — Dominus Johannes Frederici dedit unum flor., quia accusatus de adulterio cum Alheid Herborden in Northem. — Dominus Hinricus Wiße dedit III fert. IIII sol., eo quod ipse et dominus Tilemannus capelanus simul duos gemellos ex una famula fecerunt baptizare in ridiculum omnium sacerdotum. — Dominus Nicolaus Eggstein Gottingensis dedit XX sol., eo quod fuit in lupanari; etiam visitat tabernas publicas et se cum laicis inebriat.

Summa } VI gulden I ort.³
 } VI marc. IIII den.

[Summa] Summarum huius tituli facit XII $\frac{1}{2}$ flor. XIII solid. IIII den.

1) Ursprünglich schrieb B: „quia plures accusavit“ und fügte hinzu „et detulit officio“; dann aber strich er die Worte „plures accusavit et“. Man wird annehmen dürfen, daß Bruns durch sein Streichen die skandalösen Angaben Medeborchs hat vertuschen wollen.

2) Es hat auf dem Rathause Ärgernis gegeben (nach Krusch a. a. O. durch Tanz).

3) 1 Ort = 24 Solidi 4 Denarii.

(Blatt 3^a.) Recepta ex intestatis ¹.

Primo ad festum Sancti Jacobi anno etc. XIX dominus Hermannus Meywerd, plebanus in Ellensen, in oppido Embick laqueo se suspendit et intestatus decessit; nisi notarium meum ad colligend[um] bona; quamvis clamor erat eum miserum fuisse, nichilominus reperta sunt infrascripta:

II marc. III sol. an burgrossen. — III $\frac{1}{2}$ marc.	} in prompt[is].
I fert. an mathieren. — IV $\frac{1}{2}$ fert. III sol. an schreckenbergn. — III marc. 1 $\frac{1}{2}$ fert. an achtlingen. — III $\frac{1}{2}$ marc. IX sol. IIII den. an fnebergern.	

Item recepi ex rebus infrascriptis: III $\frac{1}{2}$ sol. II den. dominus Hermannus Bode pro terebris. — III fert. IIII sol. dominus Vetten pro albis [a]ereis. — XVI sol. Arnstem pro parvo lecto. — XX sol. dominus Vette pro antiquis tunicis. — XXI sol. pro passionale Hans Ludolff. — Item II anforas recepit Theodericus notarius pro suis laboribus, quia suis impensis bis erat in Embick. — Item I flor. ego de promissa pecunia recepi pro laboribus meis ac juxta consuetudinem pro justitialibus ² , si testamentum condidisset. Item IIII sol. vectori ex Embick versus Gottingen pr[a]edicto clonodia.	} Summa XI $\frac{1}{2}$ fert. III sol.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------

Defalcatis defalcandis manet summa computanda XV marc. IX sol., faciunt XVI $\frac{1}{2}$ gulden III sol.

Anno etc. vicesimo, festo Natali Domini, obiit dominus Nicolaus, viceplebanus in Eluerhußen, miser, omnibus debitor, famulam cum pueris relinquens. Nichilominus, quia intestatus decessit, recepi infrascripta:

II marc. dedit dominus Johann Sorge pro una tunica Leydensi; VI $\frac{1}{2}$ sol. II den. dominus Fredericus Duntheman pro antiquo breviario; III fert. IIII sol. Theodericus notarius pro una cista. — Item I flor. recepi de praemissis pro meis laboribus et justitialibus ². — Item II $\frac{1}{2}$ punt Lub. ³ dedi de praedictis bonis Hans Schildauwer, qui sibi defuncto quinque talium nuntiavit, propter diffidationem et literas domicelli inclusas.

Defalcatis defalcandis manet summa computanda V fert. V sol. IIII den., faciunt 1 $\frac{1}{2}$ gulden minus VIII den.

Summa tituli XVIII gulden II sol. IIII den.

1) Über Geistliche, die ohne Testament verstorben sind, siehe oben S. 339.

2) Krusch a. a. O. S. 159 „pro institialibus“.

3) Lübecksche Pfund.

(Blatt 3^b.) Recepta ex correctione laicorum.

Hans Tritzelman dedit ex concordia XXX sol., quia vilanus et pauper, eo quod adulteratur cum una villana in Rostrop Annen Brechts. — Tile Hagen dedit mediam marcam, quia dicebatur de eo, quod suspectas habuit nocturnis temporibus in loco sacro su[a]e habitationis, quas etiam post clausuram cimiterii per emunitatem¹ adduxit etc. — Dithmer Cock in Wildershußen accusatus de adulterio fecit emendam cum III fert. IIII sol. — Bertoldus Uden in Gilderße et Hans Hencken in Hammenstede dederunt XVI sol. pro duabus stopis² vini, quia filii eorum sponsalia contraxerunt contra canon[es], eo quia uxor dicti Bartoldi levavit sponsam de sacro fonte sicque divina justitia germani fuerunt. — Tumhoße in Mackenrode dedit IX sol. pro talento cor[a]e, quia legitimam suam dimisit et scortam accepit. — Gering Donen Gottingensis dedit IIII sol. eo quod die Nativitatis Mari[a]e vexit unum plaustrum f[o]eni. — Hans Schwabach dedit unum fertonem³, eo quod fuit in lupanari sacra nocte. — Degenhardt Staper dedit XVII sol., quia accusatus de adulterio cum uxore Marten Weckenstell. — Ludeke Slemmen accusatus de adulterio in Duderode dedit XI sol. IIII den. — Jacob Clives, Hanns Tornemole, Hans Tilen ded[erun]t V fert. pro emenda eo quod fuerunt in conflictu, quum dominus Johann von Burn sacerdos fuit spoliatus in districtu Ußlariensi. — Hans Stekelen dedit I fert., quia adulteratur cum uxore legitima Bertoldi Bodekers. — Hans Hagemesters in Northeim VI sol. IIII den., quia fuit hospes turpitudinis; pauper est ...⁴ legat et tria rosaria. — Adam ex Hassia VIII sol., quia accusatus de adulterio.

Summa tituli V marc. IX $\frac{1}{2}$ sol. II den. Faciunt V $\frac{1}{2}$ gulden VII $\frac{1}{2}$ sol. II den.

Summarum⁵ omnium perceptorum facit ICXLVII flor. in auro (22 snebergensibus pro sing[ulis] flor[enis] computatis) et XI solidos, V den.

(Blatt 4^a.) Sequuntur exposita et primo ratione officii.

Primo IIII gulden in auro et XII $\frac{1}{2}$ sol. II den. pro commissione ad cancellariam more consueto, et hic prout antecessores

1) Soviel als „immunitatem“, Freiheit.

2) Stopus, Maß für Flüssigkeit, „Stübchen“, in Hamburg ehemals gleich 3,8 Lit.

3) Erst hatte B. geschrieben „florenum“. Dieses Wort ist weg-gewischt und statt dessen „fert.“ geschrieben.

4) Ein Wort unleserlich (ideo?).

5) So statt Summa summarum.

facere consueverant taxat[um]. — Item I $\frac{1}{2}$ fert. nuntio, qui attulit commissionem ex Moguntia dominis exequutoribus ad Erfordiam. — Item IIII sol. propinavi famili[a]e domini decani Embicensi tempore publicationis commissionis, quia pro sumptibus nil recepit. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. II den., pro bapiro in ingressu; dominica Exaudi. — Item IIII den. ad purgandum consistorium ac mensam cum cistis et schriniis deportando ad consistorium. — Item VIII sol. pro pergameno, dominica Trinitatis. — Item II sol. pro papiro. — Item IIII den. scholaribus, qui detulerunt cistam cum actis ex domo domini Hinrici Fricken ad consistorium. — Item III fert. 1 sol. Eggerdt Rucop pro uno riso papiri, dominica prima post Trin. — Item III sol. IIII den., pro spetiebus incausti¹, dominica secunda post Trin. — Item VIII den., pro eyne crampen ad cistam actuum. — Item II sol. II den., pro 1 ferndell wass² ad contractus. — Item X sol. II den. pro $\frac{1}{2}$ punt gron segel waß³. — Item XV sol. pro eynen deker³ pergaments ad contractus. — Item XIII den. vor 1 papischer. — Item III sol. nuntio cum cit.⁴ ex offitio versus Embick. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. IIII den., pro carbonibus et schoba⁵ die Galli. — Item III fert. Corde Steffen pro conductione domus consistorialis a Pentecostes usque Michael[is] XIX. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. II den. pro spetiebus incausti. — Item XVI sol. pro 1 plaustro lignorum. — Item X sol. pro 1 talen. cer[a]e ad sigillandum contractus. — Item II sol. IIII den. pro II secke kolen. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. II den. pro II secke kole. — Item XXIII sol. IIII den., pro reformatione tribunalis in consistorio et aliis necessariis. — Item IIII sol. pro spetiebus atramenti. — Item III fert. II sol. pro uno riso papiri. — Item II sol. pro carbonibus — (Blatt 4^b.) Item XIX sol. pro uno plaustro lignorum. — Item V sol. Adriano, qui iuit versus Elvershußen, quum viceplebanus intestatus decessit, et alia loca cum process[ibus] in causa subsidii. — Item VI sol. nuntiis ducis nostri Erici⁶ pro offertorio. — Item II sol. Casparo notario pro insinuatione declarationis ex offitio contra dominum Johann Banderi, canonicum in Northen. — Item XIII sol. pro uno plaustro lignorum. — Item I sol. pro sectione ejusdem. — Item V sol. consumpsit notarius in examine Ludolfi Stenen, testis

1) „Für verschiedene Sorten Tinte“. Incaustum, encaustum (encre), Tinte.

2) Wachs.

3) Decher = 12 Felle.

4) Citazione?

5) Schaub, zum Anzünden des Feuers.

6) Erich I., Herzog von Braunschweig und Lüneburg im Fürstentum Göttingen-Kalenberg, gest. 1540.

affuturi, contra Bennoldum Brun, ex officio citatum super matrimonio. — Item II sol., pro pergameno. — Item $X\frac{1}{2}$ sol. pro I talen[to] cer[a]e, item $VI\frac{1}{2}$ sol. II den. pro spetiebus in causa palmarum. — Item $II\frac{1}{2}$ sol. II den. pro lignis. — Item II sol. pro carbonibus. — Item III sol. pro papiro et tartentini. — Item II sol. pro papiro. — Item I sol. pro carbonibus. — Item III fert. II sol. pro eyn riß papiri ad futurum annum. — Item III marcas Hinrico Gißeler ex boda consistoriali de ultimo anno domino Johann Mechelmeßhußen, sibi restabant, et sunt solut[a]e ad commissionem decani, quia non fuerunt in registro repert[a]e.

Summa $XV\frac{1}{2}$ gulden XVIII sol. II den.

(Blatt 5^a). Pro commissario.

XX flor. in auro pro commissario juxta antiquam consuetudinem.

Summa XX flor.

Pro notario.

Primo V marc. IX sol. pro expensis notarii, per XXV septimanas, videlicet a dominica Exaudi usque ad dominicam primam Adventus Domini exclusive, pro qualibet septimana IX sol. — Item $III\frac{1}{2}$ marc. IX sol. pro expensis notarii, pro aliis XXV septimanis, videlicet a dominica prima Adventus Domini inclusive usque ad dominicam Exaudi exclusive, pro qualibet septimana IX sol.

Summa IX marc. $I\frac{1}{2}$ fert. per totum annum. Faciunt X gulden X sol.

[Summa] Summarum omnium expositorum facit XLVI flor. VI solid. II den. Et sic percepta excedunt exposita in ICI flor. V solid. III den.

Anno etc. XXI tertia post Trinitatis ¹ hanc summam doctori Johanni Sommering legaliter persolvi juxta suam quitantiam.

(Blatt 5^b leer.)

(Blatt 6^a). Summarium hujus registri.

Recepta ex sigillo et processibus etc. XCVI gulden XV sol. I den. — Recepta ex fertone funerali $XI\frac{1}{2}$ gulden XVIII sol. — Recepta ex fructibus biennialibus II gulden XXI sol. — Recepta ex correctione sacerdotum et clericorum $XII\frac{1}{2}$ gulden XIII sol. III den. — Recepta ex intestatis XVIII gulden II sol. III den. — Recepta ex correctione laicorum $V\frac{1}{2}$ gulden $VII\frac{1}{2}$ sol. II den.

1) 28. Mai 1521.

Summa omnium receptorum per totum annum ICXLVII gulden 1 ort. ¹ V den. Gott.

Exposita in generali ratione offitii XV $\frac{1}{2}$ gulden XVIII sol. II den. — Pro commissario, ut consuetum est XX gulden. — Pro notario ad expensa iuxta consuetudinem X gulden X sol. Gott.

Summa omnium expositorum per totum annum XLVI gulden VI sol. II den.

Ex praemissis constat, quod recepta excedunt exposita in ICI gulden V sol. III den. De quibus ex anno primo respondebo domino meo reverendissimo Moguntin². Ideo me manu propria subscripsi

Johann Bruns.

(Blatt 6^b leer).

(Blatt 7^a.) Computatio commissarii in Gottingenn ex offitio de anno etc. vicesimo.

(Blatt 7^b.) Pro intelligentia huius computationis et registri considerandum [est], quod denarius intelligitur pro denario Gottingensi, qui facit unum obolum Leoninum. — Duodecim denarii Gottingenses, qui faciunt sex denarios Leoninos, faciunt etiam unum solidum Gottingensem. — Duo solidi Gottingenses faciunt unum Snebergensem. — Duodecim solidi Gottingenses faciunt unum fertonem. — Quatuor fertones faciunt unam marcam. — Una marca facit unum florenum in auro et duos Snebergenses, computando florenum pro XXII Snebergensibus³.

1) 1 Ort = 24 Solidi 4 Den. (der Gulden hat 44 Solidi à 12 Denarii).

2) D. i. der Erzbischof Albrecht von Mainz, gest. 1545.

3) Danach ergibt sich folgendes Schema:

1 Mark = 4 Fertones (Vierdunge) = 48 Solidi Gottingenses = 576 Denarii Gottingenses.

1 Ferto (Vierdung) = 12 Solidi Gottingenses = 144 Denarii Gottingenses.

1 Solidus Gottingensis = 12 Denarii Gottingenses.

1 Florenus in auro (Goldgulden) = 22 Snebergenses = 44 Solidi Gottingenses = 528 Denarii Gottingenses.

1 Snebergensis = 2 Solidi Gottingenses = 24 Denarii Gottingenses.

1 Solidus Gottingensis = 12 Denarii Gottingenses.

1 Snebergensis = 2 Solidi Gottingenses = 12 Denarii Leonini = 24 Denarii Gottingenses oder Oboli Leonini.

1 Solidus Gottingensis = 6 Denarii Leonini = 12 Denarii Gottingenses oder Oboli Leonini.

1 Denarius Leoninus = 2 Denarii Gottingenses oder Oboli Leonini.

Recepta ex processibus, absolutionibus, registrati-
bus ex sigillo.

Primo III fertones III solidos IIII denarios dominica Exaudi. — Item VI½ fert. XV den. die Pentecostes. — Item XIX sol. die Trinitatis. — Item III½ fert. 4½ fol. dom., prima post Trin. — Item III fert. IIII sol. IIII den., dom. secunda post Trin. — Item I marc. III sol. IIII den., dom. tertia post Trin. — Item V fert. XIII den., dom. quarta post Trin. — Item I marc. II½ sol. IIII den., dom. quinta post Trin. — Item VI½ fert. III½ sol., dom. sexta post Trin. — Item VI fert. V½ sol., dom. septima post Trin. — Item III½ fert. V½ sol., dom. octava post Trin. — Item I marc. VIII den., dom. nona post Trin. — Item V fert VI den., dom. decima post Trin. — Item I½ marc. V fol., dom. undecima post Trin. — Item I marc. IIII fol. II den., dom. duodecima post Trin. — Item I marc. 4½ sol., dom. XIII post Trin. — Item VI½ fert. III½ sol., dom. XIV post Trin. — Item V fert. XXII den., dom. XV post Trin. — Item III½ fert. V sol. III den., dom. XVI post Trin. — Item 4½ fert. 4½ sol., dom. XVII post Trin. — Item V fert. XVI den., dom. XVIII post Trin. — Item II marc. VI den., dom. XIX post Trin. — Item I marc. V sol. IIII den., dom. XXI post Trin. — Item 4½ fert. IIII den., dom. XXII post Trin.

Summa XXXI marc. II½ sol. IIII den.

(Blatt 8^b.) Item V fert. III½ sol. II den., dom. XXIII post Trin. — Item VI½ fert. XIII den., dom. XXIII post Trin. — Item V fert. II sol. V den., dom. XXV, quae fuit ultima post Trin. — Item I½ marc. V fol. IIII den., dom. prima Adventus Domini. — Item II marc. V sol. II den., dom. secunda Adv. Dom. — Item V½ fert. 4½ sol. II den., dom. tertia Adv. Dom. — Item III marc. I½ fert., dom. quarta Adv. Dom. — Item IIII marc. XII½ sol. II den., die Circumcisionis Domini. — Item V fert., dom. Epiphaniae Domini. — Item VI fert., III sol., dom., quae fuit Octava Epiph. Dom. — Item I marc. XX den., dom. die sanctorum Fabiani et Sebastiani. — Item 4½ fert. II½ sol. II den., dom. Septuagesim[a]e. — Item I½ marc. II sol. II den., dom. Sexagesim[a]e. — Item III½ fert. 4½ sol. IIII den., dom. Quinquagesim[a]e. — Item II½ fert. III sol. IIII den., dom. Invo-cavit. — Item VI½ fert. III½ sol. IIII den., dom. Reminiscere. — Item V½ fert. I sol., dominica Oculi. — Item II marc. V½ sol. I den, dom. L[a]etare. — Item VI fert. XIII den., dom. Juda. — Item IIII marc. IX sol., dom. Palmarum. — Item XIII marc. IIII sol., die s. Pasce. — Item XIII½ sol., dom. Quasimodegeniti. — Item III½ fert. IIII sol. IIII den., dom.

Mis. Dom. — Item I marc. $4\frac{1}{2}$ sol., dom. Jubilate. — Item $II\frac{1}{2}$ marc. XXII den., dom. Cantate. — Item III fert. III sol., dom. vocem Jucunditatis.

Summa LVI marc. $III\frac{1}{2}$ sol.

Summa huius tituli LXXXVII marc. VI sol. III den. Faciunt in auro XCV gulden II sol. III den.

(Blatt 9^a.) Recepta ex fertone funerali.

Primo II gulden in auro ex testamentariis domini Ludolffi, plebani in Dransfelde, feria sexta post Ascensionis Domini. —

Item II gulden in auro ex testamentariis domini Raphon, plebani in Hildesße, feria sexta post Ascensionis Domini. — Item $I\frac{1}{2}$ marc. VIII sol. dedit Cord Mackensen, laicus in villa Mommickehoff, ex testamento domini Johannis Wedigenn, dudum¹ defuncti in diocesi Hilden[semensi], antequam ad officium assumptus fueram. — Item II gulden in auro ex testamentariis domini Henrici Grunthman, vicarii Embicensis, octava sanctorum Petri et Pauli apostolorum. — Item I marc. ex testamentariis domini Conradi Bomgardenn, commendatarii in Dransfelde. Pauper fuit. Quinta post Assumptionis beatae Mariae Virginis. — Item II gulden in auro ex testamentariis domini Hinrici Rammesberg, sacerdotis in Embigk, praesentavit dominus Henningus Blome, octava die Assumptionis beatae Mariae Virginis. — Item II gulden in auro dedit doctor Andreas Topp, decanus ecclesiae sancti Alexandri Embicensis, ex testamento domini Hinrici Clynt sacerdotis Embicensis, feria secunda post Bartolomei. — Item III gulden in auro ex testamentariis domini Nicolai Hildebrechts, sacerdotis in Gottingen, sexta post diem Decollationis sancti Johannis Baptistae.

Summa $XV\frac{1}{2}$ gulden XVIII sol.

(Blatt 9^b.) Item I gulden in auro et XIX sol. ex testamentariis in Northem cuiusdam domini Frederii Frederici²; quarta post Leonhardi³. — Item III fert. ex testamentariis domini Hermanni Jeschenn, sacerdotis Gottingensis, qui pauper et nullo beneficio provisos erat; die sancti Silvestri. — Item II gulden in auro ex testamentariis domini Conradi Brandis, plebani ecclesiae sancti Johannis in Dransfelde. Secunda post Palmarum. — Item IIII gulden in auro ex testamentariis domini Hinrici Slemmen, sacerdotis in Northem, praesentavit

1) Die Handschrift hat „dudun“.

2) In der Handschrift steht „Frederici“ doppelt.

3) In der Handschrift steht „Leonherdi“.

dominus Theodericus Kober, canonicus in Nortem. Sabbato post Cantate.

Summa lateris huius VIII gulden XI sol.

Summa huius tituli XXIII gulden VII sol.

(Blatt 10^a). Recepta ex fructibus biennialibus.

Primo unum florenum ex domino Conrado Oylemans, plebano in Hertzberge, occasione¹ eiusdem parochiae, cuius fructus sunt exigui. — Item III flor. ex domino Hinrico Stelkenn, ut plebano in Hilderfse. — Item II $\frac{1}{2}$ fert. dominus plebanus in Monnickhoff noviter erecta. Secunda post Laetare. — Item I $\frac{1}{2}$ marc VIII sol. ex domino Theoderico Koter ut pleban. in Overnnfelde; vacavit curiae. — Item II flor. ex dom. Gotfrido Janns ut pleban. in Walfhußen; quarta post Judica. — Item I flor. ex domino Conrado Brandis ut pleban. ecclesiae sancti Johann in Dransfelde, quia via resignationis intravit beneficium et primo anno obiit. — Item IIII flor. ex domino Vito de Hoxarie, nomine sui fratris, plebani ecclesiae archipresbyterialis sancti Martini in Dransfelde. — Item I flor. ex domino Johann Coci, pleban. in Ellingehusenn, qui via resignationis possessionem recepit.

Summa huius tituli XIV $\frac{1}{2}$ gulden.

(Blatt 10^b). Recepta ex correctione sacerdotum et clericorum.

Primo $\frac{1}{2}$ marc. dedit dominus Johannes Ripenhußen, plebanus in Fredelande, quia suscitavit prolem ex sua familia. — Item XX sol. dedit dominus Johannes Alrutz, viceplebanus in Embig, quia commisit adulterium cum uxore Schuttenduels. — Item III fert. IIII sol. dedit dominus Johann Wale in Boven ten propter adulterium. — Item $\frac{1}{2}$ marc. dedit dominus Henricus Wageschive, viceplebanus in Maiori Lengede; suscitavit prolem ex sua familia die VI octobris. — Item III fert. IIII sol. dedit dominus archipresbyter in Bercka eo quod indulsit, ut filii duorum compatrum matrimonium contraxerunt, non attento, quod per eosdem compaternitas fuit contracta. — Item V marc. dedit dominus Jacobus Conradi, viceplebanus in Gittelde, qui sepelivit Andream Junemann excommunicatum interfectum ad cimiterium, ante absolutionem et absque licentia. — Item XX sol. dedit Sebastianus Goderdes in Göttingen, qui violavit mandatum p[ro]venale sibi factum, ne verbis aut factis Leonherdt von Aken suamque uxorem et filiam offenderet. — Item XX sol. dedit dominus Arnoldus Drudenberg

1) In der Handschrift steht: occiōn.

alias Goitlicke, capellanus for Stoiffenburg, qui adulterium cum uxore custodis sui in Gladebeck commisit et in missali annotavit. — Item VII fert. dedit dominus Johann Hartman, plebanus in Overnfelde, qui armata manu domum sui villici aperuit eumque usque in mortem percussit, quodque adulteram fovet in parochia praedicta.

Summa huius tituli $X\frac{1}{2}$ marc. VIII sol. Faciunt in auro $XI\frac{1}{2}$ gulden VI sol.

(Blatt 11^a). Recepta ex intestatis.

Primo $XXVI\frac{1}{2}$ gulden III sol. in promptis pecuniis ex domino Johann Helberti, plebani vill[a]e Parnnhufsenn, qui hoc anno, scilicet vicesimo primo, tertia post Palmarum, Göttingen in domo su[a]e habitationis laqueo suspensus fuit repertus. Neque testamentum condidit, unde notario meo commisi, ut, bonis fideliter conscriptis, ea tractu temporis venderet et de hiis michi rationem faceret. Itaque dicta summa primitus fuit praesentata in duabus bursis lineis. De aliis vero bonis derelictis computabitur ad futurum annum, quum ex suis paren[tibus] ac familia et pueris diversas habui instantias, qu[a]e hoc anno expediri non potuerunt, ut novit dominus sigillifer Erfordensis, cuius consensu rem concordare incepti.

Summa huius tituli $XXVI\frac{1}{2}$ gulden III sol.

(Blatt 11^b). Recepta ex correctione laicorum.

Primo XVI sol. dedit Laurencius Lapidiscida in Northem, qui fuit accusatus de adulterio. — Item XX sol. dedit Kunna Roßenbans, quia successive duos sibi fecit copulari maritos viventes. — Item III fert. III sol. dedit Hans Boddicker, civis Embicensis, propter commissum adulterium. — Item $\frac{1}{2}$ marc. XVI den. dedit Hermen Tegildecker, oppidanus in Gottingen, propter crimen adulterii cum uxore Hinrici Dormans. — Item $\frac{1}{2}$ marc. dedit Hans Nolten in Caëlfelde, quia properavit ff[oen]um ipso die sanctorum Petri et Pauli apostolorum. — Item I fert. dedit Albrecht Thuthen in Tudingehufsenn, quia commisit adulterium die Januarii et sociorum eius. — Item XX sol. dedit Hans Borcholte in Caëlvelde pro crimine adulteri cum uxore Hinrick Rökellenn. — Item $\frac{1}{2}$ marc. XVI den. dedit Jacob Sommer et Mathias Armbrecht, villani in Seborch, quia commiserunt adulterium cum uxore Clawes Reynoldis ibidem. — Item I fert. dedit Hans Oylrickes in Dugerode propter adulterium commissum cum uxore Hinrick Wißenn. — Item XVI sol. dedit de Krudersche in Wilderßhusenn pro eo quod fuit fornicata cum Dethmer Kock.

Summa huius lateris IIII marc. $XVIII\frac{1}{2}$ sol. II den.

(Blatt 12^a). Item III fert. IIII sol. dedit Valentin Holtmann in Seborch, quia cibavit familiam suam carnibus in vigilia Conceptionis Mariae. — Item I fert. dedit Hans Wesser in Hortzerode; fuit adulter et pauper. — Item XX fol. dedit Henning Garprecht in Eddeßem propter commissum adulterium. — Item VI sol. IIII den. dedit relicta Cord Francken pro adulterio cum Tilone Erdingehußenn in Gottingenn. — Item XX sol. dedit Ludecke Slymmen in Dugerode, quia fuit adulter. — Item X sol. dedit Andreas Opilio in Wilderfshufen, qui gladio evaginato multas fecit violentias in domo Bertoldi Rekelken, cuius uxor fuit in puerperio. — Item III fert. IIII sol. dedit uxor Hermen Hentzen in Embig, quia adulteratur cum scolare.

Summa huius lateris III marc. IIII sol. IIII den. — Summa huius tituli VII marc. XXIII sol. — Faciunt in auro VIII gulden VII sol.

Summa omnium perceptorum per totum annum. I $\frac{1}{2}$ C XXX gulden IIII sol. IIII den.

(Blatt 12^b). Sequuntur exposita ratione offitii.

Primo IIII sol. Hans Papen pro viatico versus Embig ad ex[s]equendum processus offitii. — Item XX sol. domino Johann Friligehußenn pro pergamento ad literas contractuum. — Item III fert. IIII sol. pro pergamento ad similes literas. — Item II sol. III den. pro parvo papiro ad conscribendum registrum. — Item XXII sol. Hansoni Papen, quia detulit offitio et processus pro ex[s]equutione disposuit. — Item II $\frac{1}{2}$ marc. II sol. exposui et consumpsi eum famulo et duobus equis, quando de anno praeterito feci rationem et praesentavi ad Erfordiam pecunias tam de offitio commissariatus quam subsidio collecto. — Item XIII sol. Hansoni Geningen pro pergamento in vigilia Assumptionis Mari[a]e. — Item III marc. Hinrico Gißeleri ex domo consistoriali a Michaelis decimo nono usque Michaelis vicesimo per spatium anni. — Item III sol. Hansoni Papen nuntio versus Embig ad deferendum processus pro ex[s]equutione. — Item XII $\frac{1}{2}$ sol. exposuit notarius pro uno plastro lignorum, sabbato post Dionisii. — Item X sol. pro libra cer[a]e ad sigillandum contractus, sabbato post Dionisii. — Item III fert. II sol. Eggerde Rucoppen pro uno rifso papiri. — Item XVII sol. pro uno plastro lignorum; sabbato post Martini. — Item V $\frac{1}{2}$ sol. II den. pro spetiebus incausti¹. — Item VI sol. nuntiis domini ducis Erici, principis huius terr[a]e¹ pro offertorio, ut consuetum est.

Summa huius lateris X marc. IIII $\frac{1}{2}$ sol.

1) S. oben S. 355 Anm. 6.

(Blatt 13^a). Item XV sol. pro pergameno ad contractus et literas ex[s]equutoriales. — Item XX sol. pro uno plastro lignorum. — Item X sol. pro libra cer[a]e ad formandum sigilla contractum. — Item VI sol. pro spetiebus ad confitendum ceram viridam pro sigillatura processuum. — Item VI½ sol. pro spetiebus incausti¹. — Item VIII sol. pro spetiebus incausti¹. — Item III fert. consulibus in Gottingen pro uno riso papiri ex gratia.

Exposita de bonis domini Johann Helberti suspensi.

Primo II sol. cuidam dicto Dempewullff pro vigilia nocturna apud suspensum. — Item III marc. XVI sol. suspensori iuxta dictamen consulatus in Gottingen, ut cadaver, quod per quindenam pependit, deponeret et sepultur[a]e traderet. — Item VI sol. nuntio ex Erfordia, qui attulit responsum a domino sigillifero super sepultura et bonis derelictis.

Summa huius lateris V½ marc. V½ sol.

Summa huius tituli expositorum ratione officii et ex bonis sacerdotis suspensi XV marc. X sol. — Faciunt in auro XVI½ gulden IIII sol.

(Blatt 13^b). Pro commissario.

XX flor. in auro iuxta antiquam consuetudinem. — Summa XX flor.

Pro notario.

Primo V marc. I fert. pro expensis notarii per XXVIII septimanas a dominica Exaudi usque ad dominicam primam Adventus Domini exclusive, pro qualibet septimana IX sol. — Item IIII marc. XV sol. pro expensis eiusdem notarii pro aliis XXIII septimanis, videlicet a prima dominica Adventus Domini inclusive usque ad dominicam Exaudi exclusive, eciam IX sol. pro qualibet septimana.

Summa IX½ marc. III sol. — Faciunt X gulden XIX sol.

Summa summarum omnium expositorum per totum annum XLVII gulden I sol. — Sic constat, quod percepta excedunt exposita in ICXXXIII gulden III sol. IIII den.

Anno etc XXI in vigilia Nativitatis Mariae² Theodericus, notarius meus, hanc summam ad commissionem decani Moguntini doctori Mathi[a]e Reynicken sigillifero persolvit iuxta recognitionem suam.

(Blatt 14^a) [Hier liegt bei das untersiegelte Original der Quittung des Dr. Matthias Reynicke in Erfurt:]

1) S. oben S. 355 Anm. 1.

2) 7. September.

„Ego Matthias Reynicke, doctor, sigillifer Erfurdensis, recognosco et fateor me a domino Johanne Bruns, commissario Gottingensi, ex sui officii computatione centum triginta tres florenos in auro et XX denarios leoninos recepisse; in cuius rei testimonium hanc scripturam manus me[a]e propri[a]e dedi et sigillo officii vel iudicum generalium communi. Actum septima septembris, anno 1521.“

[Folgt das Siegel.]

[Blatt 14^b leer]. [Blatt 15^a leer]. [Blatt 15^b leer].

(Blatt 16^a). Computatio domini Johannis Bruns, commissarii in Gottingen, ex suo officio de anno etc vicesimo quarto a dominica Exaudi usque ad annum vicesimum quintum in eandem dominicam Exaudi.

Princeps huius terr[a]e instituit iudicium in sua curia, ubi non solum laici, ymmo et abbates, monasteria et alii clerici ut rei respondere coguntur. Perinde cessat iurisdictio domini Reverendissimi mei¹.

(Blatt 16^b). Pro intelligentia huiusmodi computationis considerandum est, quod denarius intelligitur pro denario Gottingensi, qui facit unum obolum leoninum. — Duodecim denarii Gottingenses, qui faciunt sex denarios leoninos, faciunt unum solidum Gottingensem. — Duo solidi Gottingenses faciunt unum Snebergensem. — Duodecim solidi Gottingenses, faciunt unum fertonem. — Quatuor fertones faciunt unam marcā Gottingensem. — Una marca facit unum florenum in auro et duos Sneberg[enses], computando florenum pro XXII Sneberg[ensibus]. — Et nota quod in hac compensatione florenus semper computatur in auro pro XXII Sneberg[sibus] aut XLVIII solidis Gottingensibus, quod idem est.

(Blatt 17^a). Recepta ex processibus, absolutionibus, registralibus et sigillo.

Primo XII sol. IIII den. dominica Exaudi. — Item X $\frac{1}{2}$ sol. II den. die Pentecostes. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. dom. Trinitatis. — Item VI sol. II den. dom. prima post Trinitatis. — Item IX $\frac{1}{2}$ sol. II den. dom. secunda post Trin. — Item VIII $\frac{1}{2}$ sol. dom. tertia post Trin. — Item XIII sol. dom. quarta post Trin. — Item XIX $\frac{1}{2}$ sol. dom. quinta post Trin. — Item XX sol. dom. sexta post Trin. — Item XV sol. II den. dom. septima post Trin. — Item XII sol. IIII den. dom. octava post Trin. — Item XXV sol.

1) D. i. Erzbischof Albrecht von Mainz. — Dieser ganze Absatz ist eine geschichtliche Vorbemerkung aus der Feder von Bruns.

III den. dom. nona post Trin. — Item XXVII $\frac{1}{2}$ sol. dom. decima post Trin. — Item VI $\frac{1}{2}$ sol. II den. dominica undecima post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ sol. II den. dominica XII post Trin. — Item IX sol. III den. dom. XIII post Trin. — Item VII $\frac{1}{2}$ sol. II den. dom. XIII post Trin. — Item XI $\frac{1}{2}$ sol. III den. dom. XV post Trin. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. III den. dom. XVI post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ sol., dom. XVII post Trin. — Item XVII $\frac{1}{2}$ sol. III den., dom. XVIII post Trin. — Item XXV sol., dom. XIX post Trin. — Item XIII sol., dom. XX post Trin. — Item XXVIII sol., dom. XXI post Trin. — Item XII sol. III den., dom. XXII post Trin. — Item XVI $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. XXIII post Trin. — Item XVI $\frac{1}{2}$ sol., dom. XXIII post Trin. — Item XIII $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. XXV post Trin. — Item XXIX sol., dom. ultima post Trin. — Item II $\frac{1}{2}$ fertones, dom. prima Adventus Domini. — Item XXI sol., dom. secunda Adventus. — Item XXI $\frac{1}{2}$ sol. III den., dom. tertia Adventus.

Summa IX $\frac{1}{2}$ marc. XVII $\frac{1}{2}$ sol. V den. — Faciunt X $\frac{1}{2}$ gulden XI $\frac{1}{2}$ sol. V den.

(Blatt 17^b). Item II $\frac{1}{2}$ fertones X den., dom. quarta Adventus. — Item III fertones VI sol., ipso die Natali Domini. — Item XX $\frac{1}{2}$ sol., dom. ipso die Circumcisionis Domini. — Item VII sol., dom. infra octavas Epiphaniae Domini. — Item XXVI $\frac{1}{2}$ sol., dom. Omnis terra. — Item XXVI sol. II den., dom. Adorate. — Item I $\frac{1}{2}$ fertones, dom. post Conversionem Pauli. — Item XIII sol. III den., dom. ipso die Agate. — Item XV sol. II den., dom. Circumdederunt. — Item XXVIII sol. III den., dom. Ex[s]urge. — Item XX sol., dom. Estomichi. — Item XVI $\frac{1}{2}$ sol., dom. In-vocavit. — Item XXI $\frac{1}{2}$ sol., dom. Reminiscere. — Item II $\frac{1}{2}$ fertones III $\frac{1}{2}$ sol., dom. Oculi. — Item XXII sol. II den., dom. L[a]jetare. — Item XXIII sol., dom. Judica. — Item III $\frac{1}{2}$ fertones III sol., dom. Palmarum. — Item III $\frac{1}{2}$ marc. I sol., ipso die Pasce. — Item V sol. III den., dom. Quasimodogeniti. — Item VI $\frac{1}{2}$ sol., dom. Misericordias Domini. — Item III $\frac{1}{2}$ sol., dom. Jubilate. — Item X sol., dom. Cantate. — Item III sol., dom. Vocem Jucunditatis.

Summa XII $\frac{1}{2}$ marc. XIX sol. III den. — Faciunt XIII guld. III sol. III den.

Summa huius tituli XXII $\frac{1}{2}$ marc. XIII sol. III den. — Faciunt in auro XXIV $\frac{1}{2}$ gulden XV sol. III den.

(Blatt 18^a). *Recepta ex fertone funerali.*

Primo II florenos dederunt domini testamentarii domini Henning Lindeman in Northeim defuncti, quos praesentavit dominus Henningus Frefsen ipso die Viti. — Item I $\frac{1}{2}$ marc. dederunt testamentarii domini Lodowici Fedelbogen, capellani monasterii

in Garden. — Item XX sol. dederunt testamentarii domini Cristiani Franckenn, capellani in monasterio Wigberns-hufsen. Fuit pauper. — Item I $\frac{1}{2}$ gulden I ort.¹ dederunt testamentarii domini Hermannii Crufsen, plebani in Lindaw, ad petitionem domicelli de Hardenberge, qui fuit principalis ex[s]equutor. — Item I gulden dedit dominus Theodericus de Mandelslo, canonicus Myndensis, ut testamentarius domini Anthonii de Mandelslo, sui fratris, canonici Hildensemensis, sub mea jurisdictione defuncti, ut suum testamentum manu ejus scriptum approbarem.

Summa VI $\frac{1}{2}$ gulden XV sol.

(Blatt 18^b). Recepta ex fructibus biennialibus.

Primo II gulden dedit dominus Conradus Ebbrecht, plebanus in Hattorp, quae ecclesia ex resignatione vacavit.

Summa II gulden.

Recepta ex correctione sacerdotum.

Primo X sol. dedit plebanus in Northen, qui suscitavit prolem ex famula sua. — Item unum florenum dedit dominus Degenherdus Krengge, archipresbyter in Barcka, quia ex invidia unius sui adversarii, quem in ecclesia vidit, offitium missae inceptum postposuit, vestes sacras exuit et populum indoctum reliquit.

Summa I gulden X sol.

(Blatt 19^a). Recepta ab intestatis.

Nichil.

Recepta ex correxione laicorum.

Primo III fertones IIII sol. dedit Hinrick Burman in Langenholthußen, pro se et suo plebano, qui absque trina proclamatione sibi quandam puellam copulavit, non attento, quod cum alia prius contraxit. — Item $\frac{1}{2}$ gulden dedit Hans Brommentlant in Northem pro reatu adulterii cum Jutten Loringen.

Summa I gulden XVIII sol.

Summa omnium receptorum per totum annum XXXVI gulden XIII sol. III den.

[Blatt 19^b leer].

(Blatt 20^a). Sequuntur exposita ratione offitii.

Primo VI sol. IIII den. pro pergamento. — Item II sol. Georgio Hohoff, dum eum in notarium acceptavi. — Item VIII sol. pro una stopa vini propinat[i] domino Ruperto Borden-

1) S. oben S. 351 Anm. 1.

felt canonico etc. — Item III fertones Hans Surkessen pro uno riso papiri. — Item VIII sol. IIII den. eidem pro una libra cer[a]e. — Item VI sol. eidem pro spetiebus incausti¹. — Item IIII sol. doctori Lunden pro spetiebus ad conficiendam coream viridam. — Item X sol. pro reformatione fornacis in consistorio. — Item III marc. altermannis ecclesiae Sancti Jacobi pro pretio locationis domus consistorialis a Michael vicesimotertio usque Mich. vicesimoquarto. — Item III fertones pro pergamento ad literas contractuum. — Item XIX sol. pro lignis ad consistorium per totum [sic] hiemem. — Item IV $\frac{1}{2}$ sol. pro spetiebus incausti. — Item $\frac{1}{2}$ marc. nuntio qui detulit literas ad dominum Reverendissimum in Hall, michi per dominum episcopum Straesburgensem vicarium etc apud dominum Ciriacum Sorgenn transmissas. — Item VI $\frac{1}{2}$ sol. II den. nuntio cum literis domini Reverendissimi versus Scharpenstein. — Item IV $\frac{1}{2}$ fertones IIII sol., qui responsum domini Reverendissimi iterum detulit versus Aschaffenburg. — Item VI sol. pro pergamento. — Item II sol. pro papiro. — Item IV $\frac{1}{2}$ sol. pro $\frac{1}{2}$ libra cer[a]e.

Summa VIII marc. XVI den. — Faciunt VIII $\frac{1}{2}$ gulden XI sol. IIII den.

(Blatt 20^b). Pro commissario.

XX florenos more consueto.

Summa XX gulden.

Pro notario.

Primo V marc. XXI sol. pro expensis notarii per viginti novem septimanas videlicet a dominica Exaudi inclusive usque ad dominicam primam Adventus Domini exclusive, pro qualibet septimana IX sol. — Item IV $\frac{1}{2}$ marc. I $\frac{1}{2}$ fert. pro aliis XXVI septimanis a dominica prima Adventus Domini inclusive usque ad dominicam Exaudi exclusive pro qualibet septimana IX sol.

Summa X marc. XV sol. — Faciunt XI gulden XI sol.

Summa omnium expositorum per totum annum XL gulden IIII den.

(Blatt 21^a). Ex praemissis constat, quod exposita excedunt percepta in III $\frac{1}{2}$ gulden VIII sol. I den.

Anno etc XXVI feria secunda post Epiphaniae Domini, ad vocationem devotissimi Conradi von Lebenstein, canonici Moguntini, Bernd von Hatthem marschalci, Hanns von Mynngerode amptmanni et magistri Georgi secretarii, computavi in hoc registro contenta. Et promiserunt, quod restans velint do-

1) Beide Worte sind hier in der Handschrift von Bruns selbst geschrieben.

mino Reverendissimo intimare, cujus gratia indubitanter¹ sit satisfactorius.

[Blatt 21^b leer].

(Blatt 22^a). Computatio domini Johannes Bruns, commissarii in Gottingen, ex suo officio de annis duobus et primo de anno etc vicesimo quinto a dominica Exaudi usque ad annum vicesimum sextum in eandem dominicam Exaudi.

Pro intelligentia hujusmodi computationis considerandum [est], quod denarius intelligitur pro denario Gottingensi, qui facit unum obulum leoninum. — Duodecim denarii Gottingenses, qui faciunt sex denarios leoninos, faciunt unum solidum Gottingensem. — Duo solidi Gottingenses faciunt unum Snebergensem. — Duodecim solidi Gottingenses faciunt unum fertonem. — Quatuor fertones faciunt unam marcam Gottingensem. — Una marca Gottingensis facit unum florenum in auro et duos Snebergenses, computando florenum pro XXII Snebergens. — Et nota quod in hac computatione florenus semper computatur in auro pro XXII Sneburgensibus aut XLIIII solidis Gottingensibus, quod idem est.

(Blatt 23^a). Recepta ex processibus, absolutionibus, registralibus et sigillo.

Primo VII sol., dominica Exaudi. — Item V sol., die Pentecostes. — Item VI $\frac{1}{2}$ sol. II den., die Trinitatis. — Item VII sol., dominica prima post Trin. — Item II sol. III den., dom. secunda post Trin. — Item III sol., dom. tertia post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ sol., dom. quarta post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ sol., dom. quinta post Trin. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. III den., dom. sexta post Trin. — Item IX sol., dom. octava post Trin. — Item VI $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. nona post Trin. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. undecima post Trin. — Item XXII den., dom. duodecima post Trin. — Item II sol., dom. tredecima post Trin. — Item III sol. III den., dom. decima quarta post Trin. — Item XVIII den., dom. decima quinta post Trin. — Item III den., dom. decima septima post Trin. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. decima octava post Trin. — Item II sol., dominica decima nona post Trin. — Item III sol. III den., dom. vicesima post Trin. — Item II sol. II den., dom. vicesima prima post Trin. — Item III sol. III den., dom. vicesima secunda post Trin. — Item XX den., dom. vicesima tertia post Trin. — Item XX den., dom. vicesima quarta post Trin. —

1) Die Handschrift hat: „induber“.

Item XVIII den., dom. prima Adventus Domini. — Item III sol., dom. ultima Adventus Domini. — Item XVIII den., dom. Septuagesimae. — Item VIII den., dom. Reminiscere. — Item VI den., dom. Oculi. — Item VIII den., dom. L[a]etare. — Item XVIII den., dom. Judica. — Item IV½ sol., dom. Palmarum. — Item XXI sol. III den., die Pasce. — Item VIII den., dom. Quasimodogeniti. — Item VIII den., dom. Misericordias Domini. — Item II sol. V den., dom. Jubilate.

Summa II½ marc. III½ sol. I den. — Faciunt II½ gulden XIII½ sol. I den.

(Blatt 23^b). *Recepta ex fertone funerali.*

Primo unum florenum dederunt domini Theodericus Koler et Henningus Schaper, testamentarii domini Johannis Hagemesters, vicarii in Norten, quarta post Dorothe[a]e, anno etc. XXVI. — Item VIII sol. Gottingenses dederunt Petrus Pennecke et Bertoldus Gladebick, testamentarii domini Mathi[a]e Dreigers, organist[a]e. Fuit homo miser, nullius benefitii possessor. — Item duos florenos dederunt domini Henricus Meiger et Hermannus Bode, testamentarii domini Wilhelmi Winterberch, sacerdotis in Gottingen. — Item unum fertonem dederunt domini Johannes Daelmann et Jacob Holewech, testamentarii domini Bartoldi Holewech in Norten defuncti. Fuit pauper. — Item duos florenos dederunt domini Henningis Pumme, Mathias Kype et Johannes Tetzencamp, testamentarii domini Hinrici Hartwick, plebani, dum viveret, in Ussler. — Item duos florenos dederunt domini testamentarii reverendi patris domini Johannis Gropengeters, suffraganii in Eymbig. Fuit ordinis Sancti Augustini.

Summa VII gulden XX sol.

(Blatt 24^a). *Recepta ex fructibus biennialibus:*

Nil.

Recepta ex correctione sacerdotum:

Nil.

Recepta ex intestatis:

XX sol. ex rebus per dominum Tilemannum Smedig, viceplebani in Seborch, derelictis, qui pauper fuit et multis annis morbo gallico infectus. Is decessit intestatus et ejus amici rapuerunt bona, cum quibus tandem ad hanc summam concordavi.

Summa XX sol.

Recepta ex correctione laicorum:

nichil.

Summa omnium receptorum per totum annum: $X\frac{1}{2}$ gulden $IX\frac{1}{2}$ sol. I den.

(Blatt 24^b). Sequitur exposita ratione offitii:

Primo VIII sol. pro papiro. — Item VI sol. pro spetiebus incausti. — Item X sol. propinavi Georgio Hohoff, notario consistorii, cui denagavi mensam dare a Jacobi usque Michaelis. — Item II sol. pro papiro Michaelis. — Item IIII sol. Adamo Roth, quem Michaelis acceptavi in notarium consistorii, qui pr[a]estitit juramentum fidelitatis. — Item $II\frac{1}{2}$ sol. pro pergamento. — Item II sol. pro spetiebus incausti. — Item V sol. nuntio in Duderstad ad dominum meum generosum Wilhelmum episcopum et vicedominum etc pro computatione mea recipienda. — Item II sol. pro papiro. — Item III marc. provisoribus ecclesiae Sancti Jacobi ex locatione domus consistorialis a Michaelis vicesimoquarto usque Michaelis vicesimoquinto. — Item V sol. IIII den. consumpsi cum equo in Heilgenstat tempore computationis de anno praeterito. — Item I sol. nuntio in A delevesßenn contra plebanum ibidem occasione fructuum biennialium. — Item V sol. nuntio in Eymbig contra dominos testamentarios domini Johannis Gropengeters, suffraganii ibidem, super fertone funerali. — Item II sol. IIII den. pro papiro.

Summa IIII marc. VII sol. II den. — Faciunt $IV\frac{1}{2}$ gulden XIII den.

(Blatt 25^a). Pro commissario:
nihil.

Pro notario:

IIII gulden pro expensis notarii a dominica Exaudi usque ad diem Jacobi apostoli. Tunc quidem obtinuit licenciam.

Summa omnium expositorum per totum annum: $IX\frac{1}{2}$ gulden XIII den.

Ex praemissis constat, quod percepta excedunt exposita in II gulden VIII sol. V den.¹, quibus per me solutis restat mihi pretium meum insolutum ex hoc integro anno et ultra hoc $III\frac{1}{2}$ gulden VIII sol. I den. de anno praeterito. Ideo stabit h[a]ec computatio ad decretum dominorum, ut finalis recessus formetur.

[Blatt 25^b leer].

1) Die Rechnung stimmt hier nicht; denn der Reingewinn betrug nur 1 Gulden 8 Solidi 5 Denare.

(Blatt 26^a). Altera computatio, anni secundi, scilicet de anno etc. vicesimo sexto a dominica Exaudi usque ad annum vicesimum septimum in dominicam eandem Exaudi.

Recepta ex processibus, absolutionibus, registrabilibus et sigillo.

Primo III sol., dominica Exaudi. — Item II sol., dom. Pentecostes. — Item I sol., dom. Trinitatis. — Item II sol., dom. prima post Trin. — Item XVIII den., dom. secunda post Trin. — Item VIII den., dom. tertia post Trin. — Item XIII den., dom. quarta post Trin. — Item II sol., dom. quinta post Trin. — Item XVI den., dom. sexta post Trin. — Item III sol. II den., dom. octava post Trin. — Item X $\frac{1}{2}$ sol., dom. nona post Trin. — Item I sol., dom. undecima post Trin. — Item II sol., dom. tredecima post Trin. — Item I sol., dom. decima quarta post Trin. — Item XVI den., dom. decima quinta post Trin. — Item XVI den., dom. vicesima prima post Trin. — Item VIII den., dom. vicesima secunda post Trin. — Item II sol. III den., dom. prima Adventus Domini. — Item I sol., dom. secunda Adv. Dom. — Item II $\frac{1}{2}$ sol., dom. tertia Adv. Dom. — Item XV den., dom. ipsa die octava Epiphaniae Domini. — Item II $\frac{1}{2}$ sol., dom. Omnis terra. — Item VIII den., dom. Reminiscere. — Item XVIII den., dom. Oculi. — Item VI sol., dom. Palmarum. — Item V sol., die Pasce. — Item XX den., dom. Jubilate.

Summa IV $\frac{1}{2}$ fertones V $\frac{1}{2}$ sol. V den. — Faciunt I gulden XV $\frac{1}{2}$ sol. 5 den.

(Blatt 26^b). Recepta ex fertone funerali.

Primo unum florenum et tredecim solidos Gottingenses dederunt domini Gregorius Nyd et Martinus Medeborch, testamentarii domini Bertoldi Medeborch, capellani in monasterio Lippoldesberge, quarta post Vincula Petri. — Item duos florenos dederunt testamentarii domini Hinrici Gerckenn, sacerdotis in Gottingen, in vigilia Simonis et Jud[a]e apostolorum. — Item I $\frac{1}{2}$ marc. VIII sol. dedit Albertus Pawen, civis Embicensis, qui intromisit se de bonis quondam domini Szanderi Pawen, canonici Embicensis, feria quarta post Conceptionem Mari[a]e. — Item X sol. dederunt domini testamentarii quondam Arnoldi Heisterman, sacerdotis in Embig defuncti, non beneficiati; pauca bona, sed pueros multos reliquit. — Item quinque fertones¹ dederunt domini testamentarii domini Johannis Spangenberg, plebani in Eddesßen, tertia infra Octavas Epiphani[a]e

1) Hier hat Bruns „fertones“ ausgeschrieben.

Domini. — Item unum florenum dederunt domini testamentarii domini Johannis Berbom, plebani in Hevenshußenn, sexta post Oculi.

Summa IIII gulden; III marc. XIX sol. — Faciunt in auro VII½ gulden IX sol.

(Blatt 27^a). Ex fructibus biennialibus:

Nichil.

Ex correctione sacerdotum:

Nichil.

Ex intestatis:

Nichil.

Ex correctione laicorum:

Nichil.

Summa omnium perceptorum per totum annum IX gulden II½ sol. V den.

(Blatt 27^b). Sequuntur exposita ratione offitii.

Primo II sol. pro papiro. — Item II sol. pro cera. — Item V sol. pro pergameno. — Item II sol. pro papiro. — Item II sol. pro papiro.

Summa XIII sol.

Pro commissario:

Nihil.

Pro notario:

Nihil.

(Blatt 28^a). Summa omnium expositorum per totum annum XIII sol. — Ex praemissis constat, quod percepta excedunt exposita in VIII½ gulden XI½ sol. V den. Et his per me solutis iterum mihi restat pretium meum integrum hujus anni. Ideo in hoc negotio fiat per dominos consiliarios domini Reverendissimi, ut praedictum est, finalis conclusio.

Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo septimo feria tertia post Vocem Iocunditatis ad vocationem domini mei Reverendissimi feci rationem de duobus annis juxta hujusmodi registrum, praesentibus dominis Siffrido de Craneberg et Conrado de Lebenstein, canonicis Moguntinis, necnon decano Sancti Victoris, domino⁴ chamerschreiber ac magistro Georgio, singulis computatis. Ego mansi obligatus ex his duobus annis septem flor. XX sol. IIII den. defalcatis his III½ gulden, de anno

1) Die Handschrift hat: „d̄m“.

tertio etc. Et dominus meus Reverendissimus michi mansit obnoxius in XL gulden pretii duorum annorum. Tandem expeditis aliis defectibus domini consili[ar]ii doctor cancellarius, der hoifmester, der chamerschreiber Andreas Ruckør, magister Georgius et alii nomine domini Reverendissimi desiderabant, ut adhuc in offitio ad annum continuarem, et de debito quiescerem, donec offitium ad majorem fortunam rediret. Sua Reverendissima Pater-nitas se generose erga me ostendere velit.

(Blatt 28^b bis 29^b [leer].)

(Blatt 30^a). Registrum collect[a]e offertorii Sancti Martini in die L[a]etare anno domini millesimo quingentesimo vicesimo septimo.

Sedes Northen. Ipsa ecclesia Northen II $\frac{1}{2}$ sol. II den. Hevenshußenn. Erpßen I sol. Hardegehußen. Harste III sol. Hildersße. Northeym. Bula. Boventhen. Eddingehußen. Lenge-lernn Laurentii. Ibidem Martini. Parnhußen. Billingshußen. Ellingerode. Custodia in Steyna III $\frac{1}{2}$ sol. Holthußen. Custodia in Wende. Perrochia ibidem. Castrum in Plesße. Mons Sancti Nicolai. Suershußen. Custodia in Hocklem VIII den. Hotzerode.

Sedes Barcka. Ipsa ecclesia Barcka V sol. Swiderßhußen nil. Gylderße. Rumesprinck. Larsfelde. Woldershußen. Elverß-hußenn. Custodia in Poilde. Elvelingerode. Nygenstede. (Blatt 30^b) Osterode Sancti Egidii. Ibidem Sancti Johannis. Ibidem Sancti Jacobi III $\frac{1}{2}$ sol. Ibidem Beatae Virginis. Gytelde superior, inferior. In Grunde. Lyndaw. Bilßhußen. Bergotzen. Baden-hußen. Mandelbeck. Wulfften. Mutelingerode. Hattorp VI $\frac{1}{2}$ sol. Hammenstede. Catellenborch. Hertzberch. Schartfelde. Barcken-felde. Dorst. Soße. Monnighoiff.

Sedes Geyßmar. Ipsa ecclesia Geyßmar. Gottingenn Sancti Johannis V sol. V den. Ibidem Sancti Jacobi nil. Ibidem Sancti Albani VII $\frac{1}{2}$ sol. III den. Ibidem Sancti Nicolai XIX den. Ibidem Beatae Virginis XIII den. Ibidem Sancti Spiritus VII den. Ibidem Sancti Crucis XVIII den. Ibidem Sancti Bartolomei nil. Grona III $\frac{1}{2}$ sol. III den. Ellingehußen. Herberhußen. Lengede maior. Lengede minor I den. Kestelingerode. (Blatt 31^a) Biß-hußen. Wittenborne. Brembick. Elderßhußen, Hetkeßhußen II den. Wackenn. Sczatenhußen. Ballenhußen. Gellinge-hußen III $\frac{1}{2}$ sol. Benningehußen. Roringen VI den. Dymerden. Reinhußen IX den. Stockhußen III sol. II den. Castrum Ny-decken. Castrum Novum Glichen.

Sedes Siboldeßhusen. Ipsa ecclesia Siboldeshußen. Hede-myn. Sneyn maior. Sneyn minor. Juna. Barlevessenn. Castrum

Barleveßen. Dranfælde. Elkershußen. Deyderode. Atzenhußen. Fredelande. Hermenrode. Jeße superior. Jeße inferior XI den. Wigershusen. Sethmanshußen nil. Rostrop. Ripenhußen. Rustefelde. Rorberch. Custodia in Garden ¹. Gardenbeck.

(Blatt 31^b). Sedes Marck Oldendorpp. Ipsa ecclesia Marc Oldendorpp. Dasbel. Wenthußen. Vorwolde. Maekenßen. Lutharßenn ². Odageshußen. Hildelveshußen. Ellenßen. Deyt-
nißen. Hundesruck. Avenshußen.

Sedes Seborch. Ipsa ecclesia Seborch. Geveldehußen. Roleveshußen. Renshußen. Wulbernushußen. Rodegershußen. Dehingerode. Werckershußen. Espelingerode. Sulingen. Oversfelde. Landelveshußen. Evergottzen. Bodenußen. Creibick. Bernshußen XVIII den.

Sedes Odelßen. Ipsa ecclesie Odelßenn. Ußler VIII den. Walßhußen. Schoninghen. Perrochia Lippolesberge. Custodia ibidem. Hesebeck. Bursfelde.

(Blatt 32^a.) Sedes Moringen. Ipsa ecclesia Moringen V sol. Nigenhagen. Lutteringehußen. Groyte Rodt. Volperingehußen. Perrochia in Fredelße.

Sedes Honst[adt]. Ipsa ecclesia Honst[adt] IIII sol. II den. Wildershußen. Imteshußen. Ellingerode. Elboldeshußen nihil. Wittenwater. Alshußen I sol. Eddesßem I sol. Dudingero-
rode. Opperhußen. Echte. Sebexen. Wigbernschußen. Langen-
holthußen. Westerhove.

Sedes Gren. Ipsa ecclesia Gren. Nanexen. Brunßen. Heckenbick. Ollexen. Stroyt.

Sedes Stockheym. Ipsa ecclesia Stockheym. Ruttelingero-
rode. Iber. Odaßen. Bonkenßen. Stroythagen. Helmoldes-
hagen.

Sedes Dransfelde. Ipsa ecclesia Dransfelde. Ibidem Sancti
Johannis. Adelevesßen. (Blatt 32^b) Barterode. Danckelßhußen.
Meynßen. Hemelen. Buren vor Wolde. Verlehussenn.

Recepta ex intitulatione.

Recepta ex testamento.

Recepta ex retardatis.

IV $\frac{1}{2}$ sol. IIII den. ex Norten anno etc. XXVI.

(Blatt 33^a). Exposita pro bibalibus.

Anno etc. XXVIII L[a]etare recep. ex oblatione hujus fraterni-
tatis: VI $\frac{1}{2}$ sol. plebanus ecclesiae Sancti Albani Gottingensis.

1) Mariengarten.

2) Lüthorst.

XVI den. plebanus ecclesiae Sanctae Crucis ibidem. III den. villa Roringen. I sol. Dederode. XIX den. Elkershußen. III sol. I den. Nicolai in Gottingen. III den. Holt-
hußen. VIII den. Ellinghußen. VIII den. Jacobi [Gotting.]
.¹. VI sol. III den. Seborch. VI $\frac{1}{2}$ sol. Reinhußen.
Stogkhußen I sol.

(Blatt 33^b.) Anno etc. XXX die natalis Johannis, quia nil amplius venit nec sperandum est in futurum, igitur ex praeteritis annis pro labore meo recepi dumtaxat medium florenum; dedi nuntio I marc. II sol. et misi residuum domino Nicolai Engelman versus Moguntiam an allerleye munte und to broken gelte circa VII flor. per Bastianum Notheman.

Eodem die misi eciam XIII $\frac{1}{2}$ flor. licentiatu Pfaff ex prebend. in Norten.

(Blatt 34^a.) *Recepta*² ex processibus, absolutionibus, registralibus et sigillo.

Primo XVIII den., dominica Exaudi. — Item XVIII den., die Pentecostes. — Item XVIII den., dom. quarta post Trinitatis. — Item XI den., dom. XIII post Trin. — Item I sol., dom. XVII post Trin. — Item XVIII den., dom. XXII post Trin. — Item XVIII den., dom. XXIII post Trin. — Item XVIII den., dom. ultima post Trin. — Item IV $\frac{1}{2}$ sol., dom. L[a]etare. — Item VI sol., die Pasce.

Summa XX sol. V den.

Recepta ex fertone funerali.

Primo II gulden dederunt testamentarii domini Johannis Greven in Eimbig. — Item unum florenum dederunt testamentarii domini Simonis de Medhem. — Item II flor. dederunt testamentarii domini Arnoldi Hinrici in Northeim. — Item X sol. dederunt testamentarii domini Johannis Sadelman, plebani in Harste, fuit professus ex monasterio Poilde.

Summa V gulden X sol.

Recepta ex fructibus biennialibus.

Primo unum fertonem dedit dominus Johannes Freidendal

1) Hier ist das Blatt zerrissen; auf dem erhaltenen Teile steht Folgendes: I den. Leng[lern] min[or]. VI den. R... III sol. Stogh[hufen]. VI den. Sanc... IX den. Overn... $\frac{1}{2}$ lot Ußler. III sol. III den. Hatt...

Anno etc. XXIX L[a]etare ... VI sol. plebanus ecclesi[a]e San... X den. plebanus ecclesi[a]e San... X den. plebanus ecclesi[a]e Sancti.

2) Hier beginnt das Rechnungsbuch über das Jahr 1527/28.

ex parrochia sua Atzenhusen, quae non habet praedia. —
Item III fert. IIII sol. plebanus in Moringen ad computum.

Summa I marc. IIII sol.

Summa hujus lateris VI½ gulden 13¹ sol. V den.

(Blatt 34^b). Recepta de excessibus.

Primo I½ gulden XX sol. dedit dominus Hinricus Stheinwech, presbyter in Northem, eo quod defloravit ancillam.

Summa I½ gulden und XX sol.

Summa omnium receptorum per totum annum IX gulden X sol. V den.

Sequuntur exposita ratione offitii.

Primo XV den. pro cera. — Item II½ gulden consumpsi cum equo versus Asschaffenburg, quando ad vocationem domini Reverendissimi ibidem de annis praeteritis rationem feci.

Summa II½ gulden XX den.

Pro commissario et notario.

nichil.

Summa omnium expositorum per totum annum II½ gulden und XX den.

Ex praemissis constat, quod percepta excedunt exposita in VI flor. sex solidis et tribus denariis, salvo sallario pro me et notario.

(Blatt 35^a). Altera computatio de anno etc. vicesimo octavo a dominica Exaudi usque ad annum vicesimum nonum in eandem dominicam.

Recepta ex processibus, absolutionibus, registrabilibus et sigillo.

Primo XVIII den., dominica ultima Adventus Domini. — Item XVIII den., dom. Circumdederunt. — Item XVIII den., dom. Invo-cavit. — Item II sol., dom. Judica.

Summa VI½ sol.

Recepta ex fertone funerali.

Primo I½ marc. VIII sol. dederunt testamentarii domini Johannis Pent, canonici Embicensis. — Item II gulden dederunt testamentarii domini Mattei Volschen, scolastici ecclesi[a]e Sancti Alexandri Embicensis. — Item I marc I fert. dederunt heredes domini Bertoldi Rennenberg, plebani in Waken; reliquit multos pueros. — Item II gulden dederunt

1) Die Zahl „IX“ vor „sol.“ ist von B. durchgestrichen, und anstatt derselben geschrieben „13“.

testamentarii domini Andre[a]e Top, decani Eimbicensis. — Item I gulden dederunt testamentarii domini Hinrici Gotten, canonici Beatae Mari[a]e Virginis Eimbicensis; reliquit multos pueros. — Item II gulden, dederunt testamentarii domini Hinrici Bringman, sacerdotis in Northem.

Summa X gulden II sol.

Recepta ex fructibus biennialibus.

Primo III fert. IIII sol. dedit dominus Cunradus Allant ex parrochia sua Imptzhusen.

Summa III fert. IIII sol.

Summa hujus lateris, scilicet omnium receptorum XI gulden II½ sol.

(Blatt 35^b). Sequuntur exposita ratione offitii.

Primo II sol. pro I libra papiri. — Item II sol. pro papiro. — Item III sol. nuntio cum processu versus Northeim contra dominum Hinricum Steinwech.

Summa VII sol.

Pro commissario et notario:

nichil.

Summa omnium expositorum per totum annum VII sol.

Ex pr[a]emissis constat, quod percepta excedunt exposita in X gulden III fert. V½ sol., salvo salario.

(Blatt 36^a). Tertia computatio, de anno etc. vicesimo nono a dominica Exaudi usque ad annum tricesimum in eandem dominicam.

Recepta ex processibus, absolutionibus, registralibus et sigillo:

Nichil.

Recepta ex fertone funerali:

Primo II gulden dederunt testamentarii domini Hennig Pummen, scholastici in Norten. — Eodem anno obiit magister Johannes Nolte; fuit in leprosorio et ideo non sui juris, quare nihil dedit. — Eodem anno obiit dominus Johannes Rembert in Osterode; nichil reliquit. — Eodem anno obiit ibidem dominus Johannes Trappe, officialis in castro Stoiffenborch; occupavit bona¹. — Eodem anno ibidem obiit dominus Johannes Koen; princeps occupavit bona. — Item II gulden dederunt

1) Hier fehlt das Subjekt; es ist wohl der dominus von Stauffenburg als Subjekt gedacht gewesen.

testamentarii domini Cristiani Sartoris in Eimbig. — Item I marc. IIII sol. IIII den. testamentarii plebani in Alßhusen. — Item II gulden dederunt testamentarii domini magistri Martini Henckel in Gotingen. — Item I gulden dederunt testamentarii domini Johannis Sannen in Eimbig. — Item II gulden dederunt testamentarii domini Johannis Walen, plebani in Rot¹. — Item I marc I fert. dederunt domini testamentarii Johannis Hockelman.

Summa $X\frac{1}{2}$ gulden XX sol. IIII den.

Recepta ex fructibus biennialibus.

Primo III fert. IIII sol. ex parrochia in Geveldehusen, ad petitionem Hanns von Mynnigerode.

Summa III fert. IIII sol.

Summa omnium receptorum per totum annum $XI\frac{1}{2}$ gulden XIII sol. IIII den.

(Blatt 36^b). Sequuntur exposita.

Primo IIII sol. pro bibalibus famili[a]e domus in Hilgenstad, cum fueram vocatus per officialem in Rusteberg contra Hanns von Entzenberg.

Summa IIII sol.

Pro commissario et notario:

nichil.

Summa omnium expositorum per totum annum IIII sol.

Ex praemissis constat, quod percepta excedunt exposita in $XI\frac{1}{2}$ gulden X sol. IIII den., salvo salario.

(Blatt 37^a). Quarta computacio, de anno etc. tricesimo a dominica Exaudi usque ad annum tricesimum primum in eandem dominicam.

Ex sigillo:

Nichil.

Ex fertone funerali:

Primo I gulden dederunt testamentarii domini Borchardi Droven. — Item II gulden dederunt testamentarii domini Hinrici Mengers. — Item XVIII sol. dederunt testamentarii plebani in Sebexen; reliquit tres pueros. — Item I marc. ex heredibus domini Hinrici Geilfut². — Eodem anno obiit in Eimbig dominus Conradus Bolen, pr[a]ediator. — Eodem anno obiit plebanus in Ellingerode Hans Hartogen; officialis in Harde-

1) Sonst „Grossenrodt“ genannt.

2) = Geilfut's Vgl. oben S. 351.

gessen occupavit bona. — Eodem anno obiit magister Conradus Streven in Hardegessen; reliquit multos pueros. — Item $I\frac{1}{2}$ marc. dederunt testamentarii domini Hinrici Bodeckers.

Summa VI gulden.

Ex biennialibus:

Nichil.

Summa omnium receptorum per totum annum VI flor.

(Blatt 37^b). Sequuntur exposita.

Primo XXII sol. diversis nuntiis convocandum clerum, juxta commissionem domini nostri Reverendissimi ad audiendum mandatum imperialem. — Item XI sol. consumpsit notarius in publicatione ejusdem mandati.

Summa $II\frac{1}{2}$ fert. III sol.

Pro commissario et notario:

Nichil.

Summa omnium expositorum per totum annum $II\frac{1}{2}$ fert. III sol.

Ex praemissis constat, quod percepta excedunt exposita in V florenis I fertone, salvo salario.

Zur Geschichte der letzten Mönche in der Mark.

Von

Dr. Johannes H. Gebauer,

Oberlehrer an der Ritterakademie zu Brandenburg a. H.

Die schonungslose, bittere Kritik, welche das herabgekommene Mönchswesen von seiten der Anhänger des deutschen Humanismus erfuhr und die tief hinein in die breiten Schichten des Volkes ihren brausenden Wiederhall fand, ist nicht der geringsten eines unter den vielfachen Momenten gewesen, welche Luthers Werk der Kirchenreformation gefördert haben. Vornehmlich die Bettelmönche waren es, die „Käsbrüder“, wie sie beißend der Volkswitz hieß, die in ihrer Dummheit und Verwahrlosung die kaum zu fehlende Zielscheibe wurden eines bald geistreichen, bald rohen Spottes. Diese jämmerlichen Nachbeter veralteter scholastischer Doktrinen, die uns ein Geiler von Kaisersberg, ein Ulrich von Hutten vor das geistige Auge malen — was hatten sie noch gemein mit dem hohen Geiste, der einstens den Franziskus und Dominikus beseelt hatte?

Wie traurig es um die mönchische Zucht bestellt war, wie wenig das Klosterleben im stande war, wirkliche Befriedigung und Seelenruhe zu gewähren, das erkennen wir am besten aus dem reißend schnellen Verfall der Klöster in den Gebieten, die von der Wittenbergrr Reformbewegung ergriffen wurden. Und selbst diejenigen Territorien, wo der Landes herr mit Entschiedenheit an dem hergebrachten Glauben

festhielt, sahen doch ihre Klöster sich entleeren; nicht ein Herzog Georg der Bärtige von Sachsen, nicht ein Kurfürst Joachim I. von Brandenburg vermochten dieser mit Sturmesgewalt durch die Lande schreitenden Austrittsbewegung nachdrücklich zu wehren, ungeachtet all ihrer bitteren Feindschaft und Härte gegen die lutherische Neuerung.

Um so beachtenswerter ist eine Ausnahme von dieser Regel der Klosterflucht der Mönche, die wir bei dem Franziskanerkonvent der brandenburgischen Altstadt festzustellen vermögen. Da wir aber nur selten in der Lage sind, den Widerstand des unterliegenden Katholizismus und insbesondere seiner mönchischen Repräsentanten in der Mark bis in das Gebiet des konfessionellen Kleinkrieges hinein zu verfolgen, so lohnt es sich wohl, dem Material, welches uns in diesem Falle das Ratsarchiv und teilweise auch das domkapitulare Archiv zu Brandenburg sowie das geheime Staatsarchiv zu Berlin ¹ darbieten, eine ausführliche Behandlung angedeihen zu lassen.

In den ersten beiden Jahrzehnten der kirchlichen Reform, bis zum Jahre 1539, dem Jahre der offiziellen Einführung der wittenbergischen Lehre in der Mark, setzt sich für das Franziskanerkloster in der Altstadt Brandenburg der Mangel an Nachrichten fort, unter dem es uns in den rückliegenden vier Jahrhunderten seines Bestehens überhaupt erscheint: wir wissen kaum mehr, als dafs es existierte. Nur etwa, dafs wir aus den Rechnungsbüchern des Brandenburger Domkapitels entnehmen, dafs von dieser Seite den Brüdern mancherlei Spenden an Getreide, an Wein, an Fleisch zugewandt wurden, ebenso etwa, dafs im Jahre 1538 Minoriten sich die mangelnde geistliche Versorgung des Dorfes Butzow angelegen sein liefsen, wie dann gleichzeitig auch die neustädtischen Dominikaner auf einer anderen Kapitels-pfarre im altkirchlichen Sinne thätig waren ². Nicht so

1) Akten aus dem Ratsarchive sind mit RA, aus dem domkapitularen Archive mit DA, aus dem Staatsarchive mit StA bezeichnet.

2) Geld- und Getreide-Rechnungsbücher des Domkapitels. DA Tit. VIII, von 1520—1538.

gar lange aber nach dem Glaubenswechsel Joachims II. in Spandau — es ist unsicher, ob man das im folgenden besprochene Ereignis in den November 1539 oder 1540 setzen soll — kommt uns auch schon die erste wichtige Kunde über die Haltung der brandenburgischen Minoriten. Sie verspürten keine Lust, die religiöse Umwandlung mitzumachen, nahmen nicht nur für sich weiter das Abendmahl unter einer Gestalt, sondern teilten es auch in dieser Weise noch einer ganzen Anzahl von Bürgern aus.

Es ward dem Kurfürsten berichtet, und dieser war entschlossen, dergleichen fürder nicht zu dulden. Sein Rat Andreas Stolp empfing den Auftrag¹, in Gemeinschaft mit dem städtischen Rat das Kloster zu besichtigen und den Brüdern die genaue Befolgung der jüngst beschlossenen Kirchenordnung aufzugeben. Doch scheint man damals mit diesem Gebote nichts erzielt zu haben; jedenfalls hielten sich die Mönche nicht nach der Ordnung, und hiermit selbst nicht genug, sie gaben ihrer Verachtung dawider unverhohlen und vor aller Öffentlichkeit Ausdruck. Eben hatte der Visitationsausschuß, der in den Fasten 1541 im kurfürstlichen Auftrage Brandenburg in die neuen kirchlichen Verhältnisse übergeführt und dabei natürlich auch seine Klöster revidiert hatte, die beiden Havelstädte wieder verlassen, als einer der Franziskaner sich unterfing, in der Stadt und auf dem Lande herumziehend die Kirchenordnung zu verhöhnen. Die Leute sollten sich nicht beifallen lassen, so hatte er in Woltersdorf, schon im erztiftischen Gebiete, aber doch noch nahe den Städten Brandenburg, geäußert, den Visitatoren zu glauben und ihre Weisungen zu befolgen; sonst würden sie noch als Ketzer mit dem Scheiterhaufen Bekanntschaft machen.

Der Visitationsausschuß weilte in Treuenbriezen, als er von diesen Vorgängen Kunde empfing; er meinte mit Recht, dergleichen nicht hingehen lassen zu dürfen, und schrieb an den Rat der Altstadt, er möge unter Beihilfe der Pfarrer Sorge dafür tragen, daß sich dies „Bettelvolk“ in seinen Schranken halte.

1) StA Rep. 47/14.

Er solle sich deshalb ins Kloster begeben, die Mönche bescheiden und ihnen derartig freche Reden wie auch das Predigen, Beichtehören und Betteln in oder auferhalb der Stadt untersagen, bis sie der kurfürstlichen Ordnung und den Ceremonieen nachzuleben sich bequemen. Denjenigen der Brüder, der sich in Woltersdorf jene Beleidigungen hätte zu Schulden kommen lassen, möge man feststellen, damit er zur Rechenenschaft gezogen werden könne. Wenn die Mönche sich über den Zwang beschwerten und das Verlangen erhoben, wenigstens im Erzstifte geruhig dem Bettel nachgehen zu dürfen, so wäre selbst dies nicht zu verwilligen; denn solche Lästerey dürften, bis sie Buße thäten, weder eigenes noch fremdes Brot bekommen. Übrigens aber will man keine durchgreifenden Repressalien gegen die Brüder ergreifen; man denkt nicht an die Möglichkeit, sie des Landes zu verweisen. Man müsse mit Geduld erwarten, schreiben die Visitatoren, bis Gott Abhilfe schaffe und seiner Wahrheit zum Siege verhülfe.

Dafs der Magistrat der Altstadt es sich nicht umsonst gesagt sein liefs, er solle den Mönchen auf die Finger sehen, dürfen wir von vornherein annehmen. Wenngleich nun bei den Akten eine Nachricht darüber fehlt, dafs die Revision des Klosters wirklich stattfand, so ist sie uns dennoch, und zwar in bester Form, durch ein Buch geworden, welches jener Zeit groses Aufsehen erregte und für das die Vorrede zu verfassen Luther selbst nicht Bedenken trug. Es ist im Jahre 1542 zu Wittenberg bei Hans Luft unter dem Titel „der Barfuser Münche Eulenspiegel und Alcoran“ erschienen und hat zum Verfasser Erasmus Alber, bekannt als Luthers Freund und als Dichter kerniger evangelischer Kirchenlieder ¹.

Alber war um Pfingsten 1541 auf besondere Vermittelung des Kurfürsten Joachim II. aus dem hessischen Kirchendienste in den kurmärkischen übergetreten und hatte ein Predigtamt in der Neustadt Brandenburg auf sich genommen.

1) Das Folgende über Erasmus Alber zumeist nach Schnorr von Carolsfeld: Erasmus Alber S. 54 ff.

In seiner Eigenschaft als Pfarrer wurde er nun, wie er selbst in den einleitenden Worten des gedachten Buches erzählt, von dem altstädtischen Rate aufgefordert, an der von den Visitatoren befohlenen Revision des Franziskanerklosters teilzunehmen, zu der neben einigen Magistratspersonen auch Johann Seyfried, der Pfarrer in der Altstadt, hinzugezogen war. „Wie nun“, so schreibt Alberus selbst, „M. G. H. der Churfürst zu Brandenburg, durch die Visitatores, dieser beiden Stedte Brandenburg Reten, haben Befehlen lassen, ein auffsehens zu haben, das öffentliche Hurerey vnd falsche Gottesdienst zu treiben niemand gestat werde, Thumbpffaffen vnd Münche dahin zuhalten, das sie zur Predigt vnd Lectiones gehen: dem nach haben etliche vom Rat der Altenstad . . . das Barfuser Kloster visitiert; vnd den München S. C. F. G. ernstliche meinung vorgehalten“. Bei dieser Visitation nun fand sich ein Buch, das den Anlaß bot für die Veröffentlichung des „Eulenspiegel und Alcoran“, und das auf diese Weise das Minoritenkloster in Brandenburg für lange Zeit in den Mund der Leute gebracht haben mag. „Wir funden auch Bücher in jrem Refectorio (es war da kein Bibel)“, fährt Alberus fort, „darin solch Erschreckliche Gotteslesterung stehen, dergleichen vnser keiner nie zuuor gehöret.“ Es war das liber conformitatum des Bartholomäus von Pisa, „schier so dick als eine halbe Bibel“, dessen abgeschmackte und nicht selten blasphemische Vergleiche zwischen Christus und dem Stifter des Franziskanerordens nun Alber der Öffentlichkeit des evangelischen Deutschland preisgab.

Die Revision des Klosters hatte jedenfalls nicht den Erfolg, daß sich die Mönche der kurfürstlichen Kirchenordnung unterwarfen. Ja, es schief bald sogar wieder eine Mafsregel ein, welche die Visitationskommission angeordnet hatten, um den Brüdern Gelegenheit zu geben, die neue Lehre besser kennen zu lernen. Allwöchentlich hatten in ihrem Kloster abwechselnd der altstädtische und der neustädtische Pfarrer Lektionen zumal über den Katechismus zu halten, und wir hörten eben erst, daß der Konvent angewiesen wurde, diesen Besprechungen beizuwohnen. Ein Jahr hin-

durch fanden diese Stunden indes nur statt; dann schon stand man von ihrer Fortsetzung ab, wohl weil sich der Starrsinn der Mönche doch nicht dadurch beeinflussen liefs.

All dieses war nun gar wenig danach angethan, den Minoriten Rücksicht von seiten der staatlichen und städtischen Behörden einzutragen. Und weil sich der altstädtische Magistrat dessen versichert wufste, daß man in Cölln über den hartnäckigen Trotz der Brüder mißgestimmt sei und ihnen kaum einen Rückhalt gewähren würde, so nahm er keinen Anstand, der unbeliebten Gesellschaft nach Kräften zuzusetzen. Vielleicht, daß ihm schon im Jahre 1540 ein gewisses Recht an das Kloster zugestanden worden war ¹, etwa bei Gelegenheit jener Stolpschen Visitation; jedenfalls richtete der Rat kurz entschlossen 1543 das Verlangen an den Franziskanerkonvent, er sollte sein Kloster der Stadt als Hospital einräumen, und unbekümmert um den Einspruch der Brüder, die erklärten, nach der Ordensregel und ohne Genehmigung der Oberen niemanden in ihre Räume aufnehmen zu dürfen, begann man diese Umwandlung ins Werk zu setzen.

Da aber legte sich, sonder Zweifel von den Mönchen gegen diese Gewaltthat um Beistand angerufen, Kurfürst Joachim ins Mittel. Es lief ihm selbst wider den Strich, daß sich der Rat die eigenmächtige Verfügung über das Kloster anmaßte; darin lag eine Verletzung der landesherrlichen Oberhoheit, die sich nicht ruhig hinnehmen liefs. Selbst wenn das Kloster ganz erledigt wäre, hiefs es also in dem Bescheide der Cöllner Regierung an die Altstadt, würde es nicht Sache des Rates, sondern des Kurfürsten allein gewesen sein, eine Änderung in seinem Stande vorzunehmen. Die Armen, welche man in dem Kloster untergebracht hätte, wären demnach wieder daraus zu entfernen und den Mönchen ihr Besitz so lange völlig unangetastet zu lassen, bis

1) Im Sommer 1629, aus Anlaß des Restitutionsediktes, schreibt der altstädtische Rat nach Cölln, es sei eine Urkunde aus dem Jahre 1540 vorhanden, die der Stadt das Kloster einräume; heute findet sich davon nichts mehr, sondern nur eine spätere Urkunde des gleichen Inhalts, vielleicht hat man eine falsche Jahreszahl gelesen. Vgl. meine Arbeit: Kurbrandenburg und das Restitutionsedikt, S. 43.

etwa eine neue Entscheidung des Landesherrn eine anderweitige Regelung herbeiführe ¹.

Der Schlußsatz des kurfürstlichen Schreibens war vielleicht absichtlich so gefaßt, daß er dem altstädtischen Rate andeutete, man hätte in Cölln nichts dawider, wenn die Ansprüche der Gemeinde an das Kloster eine gewisse Sanktion erführen. Die Altstadt Brandenburg spielte, wenngleich sie an Bevölkerungszahl weder der Neustadt, noch auch Städten wie Berlin, Cölln und Frankfurt ebenbürtig war, infolge ihres jahrhundertelangen historischen Ruhmes noch immer auf den Landtagen eine ehrenvolle Rolle an der Spitze der märkischen Städte; die Regierung mochte es für zweckmäsig erachten, gerade ihr Entgegenkommen zu beweisen. Jedenfalls säumte man in der Altstadt nicht; Vorstellungen gegen die Entscheidung des Kurfürsten zu erheben; schon am Tage Simonis und Judä ², kaum eine Woche nach Eingang jener Weisung aus Cölln, sandte man den Gegenbericht an die Regierung ab. Man hätte doch, hiefs es darin ziemlich naiv, die armen Leute nicht auf der Strafe liegen lassen dürfen, und darum gemeint, die Mönche, die sonst doch nichts zu thun bekämen und pflichtmäsig Barmherzigkeit üben sollten, würden sie bei sich aufnehmen; denn Platz hätten sie reichlich. Dieser eigenen Entschuldigung hoffte der Rat durch eine Anklage gegen den Klosterkonvent noch mehr Nachdruck zu geben. Er erinnerte daran, daß die Mönche noch immer nicht die Kirchenordnung angenommen hätten, und bemerkte ausdrücklich, daß sie ihr fortgesetzt zuwiderhandelten.

Trotzdem erreichte man zur Zeit, wie es scheint, in Cölln nichts Sonderliches, höchstens vielleicht, daß das Augenmerk des neugegründeten Konsistoriums sich wenig liebevoll auf die Hartnäckigkeit der Brandenburger Franziskaner richtete und auf diese Weise etwa der Weg zu ferneren Maßregeln gegen sie bereitet ward. Strengere Maßnahmen zu ergreifen sollte sich indes wirklich schneller, als man es ahnen mochte, die Möglichkeit darbieten.

1) Schreiben Joachims an den Rat, Sonnabends nach Galli 1543 (RA).

2) 28. Oktober.

Der Speirer Reichstag des Jahres 1544 gestand den Evangelischen zu, die geistlichen Güter im Interesse der Kirchen und Schulen zu verwenden, und gab allen dahin zielenden Abmachungen für Vergangenheit und Zukunft seine Bestätigung¹. Dieser Beschluss gewährte die Handhabe zu freierer Verfügung über die Kirchengüter; und selbst Kurfürst Joachim zeigt sich jetzt geneigt, obwohl er an ein gewaltsames Vorgehen noch keineswegs dachte, im Sinne des neuen Zustandes Verfügungen zu treffen. Den widerspenstigen Propst der Prämonstratenser auf dem Harlunger Berge vor der Altstadt schloß er von seinem Kloster aus², nachdem er dessen Besitz schon früher unter eigene Verwaltung genommen hatte.

Wie sollte das nicht Wasser auf der Mühle des altstädtischen Rates gewesen sein? Seine Bemühungen um den Gewinn des Minoritenklosters mußten ganz von selbst neues Leben erhalten. Und diesmal hatten sie Erfolg. Genau ein Jahr nach jenem vorwurfsvollen Schreiben Joachims kam ein Vergleich zustande, der den Wünschen der Altstadt weitgehende Rechnung trug³. Den Mönchen bleibt die Nutznießung des Klosters überlassen, doch ihr lachender Erbe wird der Rat, sobald es ihrer ledig geworden; er mag es dann samt allem Zubehör sei es an Gebäuden, sei es an fahrender Habe, einziehen und „zur Erbauung und Anrichtung eines Hospitals für die Armen oder zur Schulen, wie es ihnen am bequemsten sein wird“ verwenden. Lassen sich die Mönche gutwillig dazu bereit finden, gegen Entschädigung oder Versorgung das Kloster jetzt schon herauszugeben, um so besser für die Stadt; thun sie es nicht, so soll man ihnen jedenfalls nicht gestatten, fürderhin noch neue Brüder in ihren Konvent aufzunehmen.

Allein auch an diesen bedeutsamen Zugeständnissen wollte sich der Magistrat nicht genügen lassen; er wünschte schon

1) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV, 219.

2) Vgl. meine Arbeit: Gesch. d. Reformation im Bistum Brandenburg, S. 36. Programm der Ritterakademie zu Brandenburg a. H. 1898.

3) Freitag nach Galli 1544 (RA).

jetzt ein Faustpfand auf sein künftiges Eigentum zu haben und trug noch vor Ablauf des Jahres 1544 beim Kurfürsten darauf an. Wiederum fand er geneigtes Gehör. Kurz nach Neujahr 1545 wies Joachim den Propst Buchholzer, den Kuno von Brösicke auf Ketzür und den neustädtischen Pfarrer Wolfgang Sebastian an ¹, einen Vergleich zwischen Mönchen und Rat wegen Abtretung eines Teiles des Klosters, „da man arme unvermögende Leute mit Wohnung unterhalten und versorgen könnte“, zu vermitteln. Der Dienstag nach Pauli Bekehrung ² ward von den Kommissaren als Termin für die Verhandlungen festgesetzt.

Noch immer hofften die Brüder, das drohende Schicksal wenden zu können; statt also dem angekündigten Zwangsverfahren lieber schon durch einen gütlichen Ausgleich mit dem Rate zuvorzukommen, richteten sie am Sonntage nach Antonii Abbatis ³ eine Eingabe an den Kurfürsten und erinnerten ihn an ihre letzte Erklärung, daß sie nicht befugt wären, einen Fremden ins Kloster aufzunehmen. Sie flehten demgemäß um landesherrlichen Schutz wider die Stadt, der es an Hospitälern gar nicht einmal mangle, und bäten in Frieden ihr Kloster behalten zu dürfen, „bis zu ferner Deklaration Concilii Nationals oder gemeines Reichstages“; ja kühn genug behaupteten sie, es stünde ihnen hierin der letzte Reichsabschied zur Seite, den Joachim selbst bewilligt hätte.

Nun, wenn irgend eine, so war die jetzige Zeit nicht geeignet, den Beschwörungen der altstädtischen Minoriten den Weg zum Ohr des Landesherrn zu öffnen; Joachim sah sich vollkommen als Herrn der Situation und wollte es sich ganz gewiß nicht bieten lassen, daß man ihm auf Grund willkürlicher Auslegung des jüngsten Reichsabschiedes die Verteidigung mönchischer Institute aufdrang. Wie er gerade damals selbst mit dem erledigten Bistum Brandenburg verfuhr, dessen Güter er nicht nach altem Brauche durch das

1) Schreiben vom Sonnabend nach trium regium 1545 an Sebastian (RA).

2) 26. Januar.

3) 17. Januar.

Kapitel, sondern durch seine eigenen Amtsleute verwalten liefs¹ — eine Einleitung schon zu einer späteren Säkularisation —, so hatte er natürlich noch weniger Anlaß, Nachsicht gegen einen armseligen Klosterkonvent zu üben.

Den Mönchen blieb kein Ausweg; wohl oder übel mußten sie sich fügen. Buchholzer und Brösicke erschienen² und brachten am Mittwoch nach Pauli Bekehrung den Vertrag zwischen Rat und Kloster zuwege³. Ein großer Teil der Gebäude des Klosters, so ward bestimmt, geht nebst einem Gärtchen in den Besitz des Rates über, um darin ein Hospital einzurichten. Der Bereich der Hospitaliten soll aber von dem der Mönche durch eine Mauer geschieden und jenen streng verboten werden, die Brüder irgendwie zu belästigen und mit Wort oder Werk ihnen Verdrufs zu bereiten; erfolgen dennoch dergleichen Kränkungen, so ist der Rat verpflichtet einzuschreiten. Auch kommt er den Franziskanern durch Lieferung von Materialien und Stellung wie Verpflegung einiger Arbeitskräfte bei notwendigen Reparaturen der Klostergebäude zu Hilfe.

Eine Klausel indes setzten die Mönche bei diesen Abmachungen durch, deren Bewilligung doch wieder recht bezeichnend ist für den vorsichtigen Charakter der märkischen Reformation. Sie bedangen, „wo im heiligen Concilio oder gemeinen Reichstagen eine sonderliche Ordnung der Kloster halben gemacht und publiziert werden würde, dafs sie sich in diesem Falle von ihrem Kloster auch nichts begeben haben wollen und ihres Klosters Gerechtigkeit unschädlich sein soll“. Man wufste, wie gewissenhaft die kurmärkische Regierung an dem Lieblingsgedanken Joachims II. festhielt, die Brücken zum Katholizismus nicht abzubrechen, und ging daher so weit wie kaum wohl in einem andern Territorium, die Behandlung der Klöster selbst der Kontrolle des künftigen Konzils zu unterstellen. Es war gewifs ein schwerer Fehler, dieses ewige Hinausschieben der Entscheidung, dieses

1) Vgl. meine oben erwähnte Arbeit S. 28.

2) Sebastians geschieht bei dieser Gelegenheit keine Erwähnung; er nahm vielleicht nur eine geistliche Inspektion vor.

3) Im RA.

Offenlassen von Fragen, die zur Lösung drängten, dieses Bestärken der papistischen Partei in ihrer Hoffnung auf die Zukunft, das zur Opposition geradezu aufforderte; was aber hier in Brandenburg geschah, war lediglich die notwendige Konsequenz des ganzen joachimischen Systems, der sich die Bevollmächtigten des Kurfürsten schlechterdings nicht entgegenstellen durften.

Jedenfalls safs jetzt der Rat im Kloster fest und den Herren Mönchen auf dem Nacken. Damit aber liefs man es einstweilen auch genug sein. Nur als die Brüder einmal im Jahre 1548 begannen, die Bibliothek des Klosters nach auswärts zu verschleppen, beschwerte sich der Rat beim Kurfürsten und erwirkte den Befehl, daß die Bücher wieder zur Stelle geschafft würden.

Fast ein Jahrzehnt hindurch hören wir so gut wie nichts von den Franziskanern in der Altstadt. Wir erstaunen wohl, daß sie sich überhaupt noch hielten unter den drückenden Verhältnissen, in die sie geraten waren. Indes, sie müssen eben noch Freunde in der Stadt besessen haben, die ihres Darbens sich erbarmten, vielleicht selbst noch im stillen der alten Kirche ihre Sympathieen bewahrt hatten. Sicherlich ward den Brüdern fortdauernd Unterstützung aus den Kreisen der immer noch stark katholisch gesinnten Domherren. Der Propst Johann von Meiendorf liefs ihnen bis zu seinem Tode im Oktober 1545 Jahr für Jahr eine namhafte Spende zukommen¹, und unmittelbar nach jenem kritischen Vertrage von 1545 hören wir, daß das Kapitel vierzig Pfund Rindfleisch den Brüdern ins altstädtische Kloster schickte und ihnen später alljährlich einen Wispel Weizen gewährte².

Inzwischen brachen die Zeiten der Interimsherrschaft herein mit ihren Zugeständnissen an das Papsttum, und wenn auch die Regierung ein Wiederemporbühen der Bettelmönchsklöster nicht dulden wollte³, so konnte andererseits

1) Das Rechnungsbuch des Propstes DA Tit. III, lit. E, No. 1.

2) Nach den Rechnungen (Geld- sowie Kornrechnungen) des Kapitels DA Tit. VIII.

3) StA Rep. 20 D Landtagsakten.

doch auch während dieser Periode nicht daran gedacht werden, geradezu aggressiv gegen sie vorzugehen; man hätte sonst einen gefährlichen Konflikt mit dem Kurfürsten heraufbeschwören müssen. Es war schon genug gewährt, wenn Joachim in diesen Tagen dem Rate eine Maßregel gestattete, die ihm indirekt sein Eigentumsrecht an das Kloster bestätigte: er erlaubte bei der Pest des Jahres 1549 der Gemeinde, auch auf dem Friedhofe der Barfüßerkirche zu beerdigen ¹.

Erst mit dem Augsburger Religionsfrieden, der die konfessionelle Conformität und Geschlossenheit der Territorien proklamierte, kamen wiederum die Tage, wo man wagen durfte, den Sturm gegen die Reste des Papismus von neuem aufzunehmen.

Um Ostern 1556 wohl begann der Tanz. Der altstädtische Rat sandte den Bürgermeister Andreas Schüler, den Bruder des Humanisten Sabinus, als seinen Vertreter nach Berlin, und dieser vereinbarte in Verhandlungen mit dem kurfürstlichen Rate Thomas Matthis, daß der Hofrat Joachim von Brietzke nach Brandenburg kommen und die Anliegen der Gemeinde wegen des Klosters untersuchen solle.

Man scheint jedoch in der Altstadt die Zeit nicht mehr haben abwarten zu können und rückte kurz vor Pfingsten den Ordensbrüdern energisch auf den Leib; Teile des Klosters wurden eingerissen, um, wie man wiederum sagte, Platz für Hospitaliten zu schaffen. Der Konvent — noch waren es acht Mönche, neben dem Guardian Ludolf Nörtzel, die Patres Georg Schmitzdorf, Nikolaus Pflugmacher, Dietrich Nöldechen und vier Laienbrüder — erhob umgehend Beschwerde bei der Cöllner Regierung. Keinem Menschen, erklärte er, gebühre es, das Kloster, das zu Gottes Ehre erbaut sei, an sich zu ziehen. Was Vater und Ahnen geschützt und gefördert, das möchte der Kurfürst jetzt nicht profanieren und die Brüder „ohne Schuld und Ursach daraus jämmerlich vertreiben“ lassen. Gott würde es dem Hause Brandenburg lohnen, wenn sein derzeitiges Haupt dem Rate anbeföhle,

1) dd. Abend Mariä Magdalenä 1549. RA.

die Plackereien gegen die Mönche einzustellen und die eingerissenen Klosterräume wiederherzustellen.

Ihre Erwartung, daß sich der Kurfürst ihrer annehmen und dem altstädtischen Rat sein Vorgehen verweisen würde, trog jetzt die Minoriten so wenig wie einst vor dreizehn Jahren der Appell, den sie damals wider das gleiche Verfahren in Cölln angebracht hatten. Am Mittwoch nach Trinitatis 1556 erfolgte der Bescheid Joachims in einem Befehle an den Magistrat, dem Niederreißen von Klosterbaulichkeiten Einhalt zu thun.

Die Stadt blieb die Antwort nicht schuldig; bereits am folgenden Sonntag hatte der Rat seine Rechtfertigung vollendet und sandte sie der Regierung ein. Der Umbau, behauptete er, berühre lediglich den im Jahre 1545 ausdrücklich von den Mönchen an die Stadt abgetretenen Teil des Klosters und gäbe mithin dem Konvente nicht das geringste Recht, über Eingriffe Klage zu führen. Wohl aber, fuhr der Bericht fort, habe man auf seiten der Stadt allen Anlaß, sich über die Anmaßung und über den Trotz der Brüder aufs ernstlichste zu beschweren; wollten sie doch jetzt nicht einmal dulden, daß die Bibel- und Katechismusstunden in ihrer Kirche, die einst von den Visitatoren angeordnet und eine Zeit lang auch gehalten seien, wiederum aufgenommen würden; die Geistlichen möchten sehen, wo sie blieben. Und dabei wären ja doch nicht etwa die Mönche, sondern der Rat Eigentümer des Klosters. Als ob jene Schenkung des Kurfürsten gar nichts zur Sache thue, so gebärdeten sich diese Leute! Wie man überdies höre, habe der Guardian dem Kleinschmied Auftrag gegeben, für vierzig Zellen neue Schlösser anzufertigen, und dabei der Hoffnung Ausdruck verliehen, er würde bald mehr Brüder bekommen. In der That kleide man täglich neue Mönche ein, und während im Jahre 1544 ihrer zwei oder drei gewesen wären, zähle man dieser gottlosen Leute nun wohl an achtzehn. Dazu lebten sie vollkommen in ihrem alten Götzendienst und hielten nach wie vor die Messe. Sollte es einen wohl verwundern, wenn Gott, dessen Wort so klar gepredigt werde, die ganze Stadt, ja das gesamte Land für die Fortdauer solches Fre-

vels strafe? Wahrlich, es wäre an der Zeit, endlich aus dem Kloster, das so lange zur Abgötterei und Teufelsschule gemißbraucht sei, eine rechte Schule oder ein Hospital zu machen.

Der Erfolg dieser energischen Remonstrations zeigte sich überraschend schnell. Umgehend ¹, zwei Tage nur, nachdem der Rat seinen Bericht an den Kurfürsten eingereicht hatte, erfolgte aus Cölln die Weisung an den Guardian, die nach dem Jahre 1544 aufgenommenen Mönche zu entfernen und sich in den Ceremonien der kurfürstlichen Kirchenordnung gemäß zu halten.

Wieder ging ein Monat dahin und immer noch änderte sich nichts an den Zuständen im Franziskanerkloster; keiner von den widerrechtlich aufgenommenen Mönchen räumte das Feld, der römische Gottesdienst ward nach wie vor gepflegt. So wandte sich denn Ende Juli der Rat der Altstadt abermals an die Regierung, um ihr zu melden, wie wenig Eindruck ihr Gebot auf den Konvent gemacht hätte: fast täglich hielte man zwischen fünf und sechs Uhr morgens die Messe, nicht mehr wie früher in der Sakristei, sondern jetzt, wo der Kurfürst ihre Feier untersagt habe, an geheimer Stelle über der Imprimerie. Was aber den Ärger in Cölln erst recht erregen mußte, der Rat wußte zu berichten, man habe sich bei der Messe bis vor kurzem zweier silberner Kelche bedient, die während der Visitation den Bevollmächtigten des Kurfürsten unterschlagen worden wären; jetzt nun hätte man sie nebst Messgewändern und Büchern nach Jüterbog verschleppt und benutze statt ihrer zwei zinnerne Kelche. Wenn das so fortginge, meint das Schreiben, würde das Kloster bald derart ausgeplündert sein, daß der Stadt bei seiner Erledigung nichts mehr darin zu suchen bliebe. Weit entfernt endlich, von ihrem Plane, die Zahl der Brüder zu erhöhen, zurückzukommen, hätten die Mönche vielmehr geäußert, es solle nächster Zeit ein Konvent gehalten werden, dessen Zweck offenbar die langer Hand geplante Überführung neuer Franziskaner nach Brandenburg sein dürfte.

1) Dienstag nach Corporis Christi. RA.

Demzufolge möge der Kurfürst doch nun nicht weiter mit durchgreifenden Mafsnahmen hintanhaltend und nicht mehr gestatten, „dafs das bittere Leiden unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi durch diese gottlosen Leute und ihre abgöttischen Messen gemifsbraucht, gehöhnet, geschmähet und mit Füfsen getreten werde“.

Es mufs dahin gestellt bleiben, ob diese Darstellung des Rates in allen oder wenigstens in den wichtigsten Punkten zutreffend ist. Eines läfst sich bemerken: es scheint recht unwahrscheinlich, dafs nach dem Augsburger Frieden, der mit seinem Grundsatz: „wes Land, des Glauben“ den Papismus aus der protestantischen Welt verbannte, ihm das Daseinsrecht absprach, dafs unmittelbar nachdem sich Katholizismus und Protestantismus als Sondermächte stabilisiert hatten, der Versuch gemacht worden sein sollte, das katholische Princip in einem evangelischen Lande in so scharfer Form hervorzukehren, wie es eine offensichtliche Vermehrung der Ordensbrüder bedeutet hätte. Es wäre ein so unglaublich thörichtes, ein so kindlich naives Unterfangen gewesen, dafs man es den Mönchen, die sehr wohl wufsten, dafs sie nur geduldet waren und die überdies gewifs selbst in ihrer geringen Zahl nur mühsam noch ihren Unterhalt fanden, schwerlich zutrauen möchte; man reizt nicht unnütz, wo man weifs, dafs man sich selbst dadurch nur mehr gefährdet.

Natürlich indes, wenn sich auf jede Vorstellungen des Rates hin der landesherrliche Unwille auf die Häupter der halsstarrigen Franziskaner entlud. Man solle ihm alsbald Bericht geben, wie es im Kloster mit der Messe gehalten werde, fuhr Joachim den Konvent an¹. Er sähe, dafs man es durchaus nicht anders haben wolle; so würde er denn in nächster Zeit eine Revision der neuen Zellen vornehmen und sonst aller Ungebühr sorgfältig nachforschen lassen.

Wirklich erschien der kurfürstliche Rat Joachim von Brietzke und verhandelte mit den altstädtischen Ratsherren wegen des Klosters; leider entzieht es sich abermals unserer Kenntnis, worauf sie dabei geschlossen. Nur das steht fest,

1) Freitags nach Jacobi 1556. RA.

dafs es zu der einzig gebotenen Mafsregel, zur förmlichen Aufhebung des Klosters, nicht gekommen ist. Hatten sich etwa die Beschuldigungen des Magistrates als unzutreffend erwiesen? Wahrscheinlicher wohl, dafs die Regierung das unbedingte Festhalten an ihrem früheren Standpunkt auch jetzt noch als Leitmotiv ansah. Selbst jetzt, wo der Religionsfriede ihr rechtlich alle Handhabe bot zur Beseitigung aller katholischer Überbleibsel, selbst hier, wo ihr der kecke Widerstand des Klosterkonvents die besonderen Grundlagen zu seiner Zwangsbeseitigung gab, sogar da verharrete man zu Cölln bei der Regierung in dem Gedanken, sich gewaltthätiger Eingriffe in den Gang der reformatorischen Entwicklung zu enthalten. Freilich, die paar Franziskanerbrüder in Brandenburg, gewifs die letzten mit in der ganzen Mark, konnten dem protestantischen Charakter des Landes keinerlei Eintrag mehr thun; eine ernstliche Propaganda, wie wir sie heute vielfach bei den katholischen Ordensgliedern in evangelischen Gegenden gewöhnt sind, war auch nicht zu befahren, wo doch jeden Augenblick den Anhängern Roms der Weg zum Lande hinausgewiesen werden konnte, ihre Festsetzung also beinahe aufser der Möglichkeit lag.

Eine Reihe von Jahren jedenfalls hielten die Brüder noch stand. Um Weihnachten 1556 setzte der Brandenburger Domherr Joachim Cassel den Pater Guardian der Franziskaner als Testamentsvollstrecker ein und that ihm und seinen Mönchen reiche Legate aus, „damit sie ihm ein Anniversarium mit Vigilien und Seelenmessen halten und sonst seiner armen Seele in ihren Gebeten gedenken möchten¹. Selbst das entnehmen wir aus dieser Stiftung, dafs die Brietzkesche Klosterrevision nicht vermocht hatte, die Brüder ihren römischen Ceremonieen abtrünnig zu machen, ja dafs man ihnen anscheinend sogar die private Übung derselben zugelassen hatte — ein Beispiel von weitgehender hohenzollernscher Duldsamkeit, die bei Joachim II. freilich kaum eine Tugend

1) Das Testament im DA.

war, da sie mehr seiner religiösen Gleichgültigkeit als einer innerlichen Überzeugung entsprang.

Das Jahr 1561 brachte den Mönchen einen großen Kummer. Lange Jahre hindurch hatte die Klosterkirche verödet gestanden; den Minoriten war sie genommen, und doch vom Rate der Altstadt nicht dauernd dem evangelischen Gottesdienste übergeben worden; nur auf kurze Zeit hatten in ihrem Chor die oben erwähnten Katechismuslektionen stattgefunden. Jetzt aber, unzweifelhaft bewogen durch das Beispiel der nachbarlichen Neustadt, die damals gerade ihre Dominikanerkirche dem kirchlichen Gebrauche überwies, trat auch der altstädtische Rat dem Gedanken näher, die alte Kultusstätte seiner Mönche im Kirchendienste wieder die lang entbehrte Rolle spielen zu lassen. Der Pfarrer an S. Gotthard, Christoph Lybius — ein Freund übrigens, wie bemerkt sei, des Flacius Illyricus — entwarf im Auftrage des Magistrates ein Gutachten über die künftige Verwendung des vereinsamten Gotteshauses, und es steht wohl außer Zweifel, daß seinen Vorschlägen stattgegeben wurde und eine regelmäßige Benutzung der Minoritenkirche zur Durchführung gelangte. Nun mußten die Brüder mit Wehmut vernehmen, wie ihre Glocken, die einstmals zur Messe geladen, jetzt die Bürger der evangelischen Altstadt zum Anhören der loci communes des Melancthon und des lutherischen Katechismus riefen ¹.

Aber gebrochen ward dadurch mit nichten der Widerstand der Franziskaner; von der gewaltigen Überzahl der Bürger mifsachtet, zurückgewiesen von den Thüren, dem Rate ein Dorn im Auge, weil er um ihretwillen immer noch nicht in den Vollbesitz des Klosters gelangen konnte, harrten sie dennoch aus. Nur wenig Wohlthäter mochten sie sich bewahrt haben, unter ihnen vor allem das Brandenburger Kapitel, obgleich auch hier jetzt nur noch der geringste Teil der Domherren den altkirchlichen Verhältnissen seine

1) Bericht des Lybius an den altstädtischen Rat; abgedruckt aus dem RA im Jahresbericht 1884 des historischen Vereins zu Brandenburg a. H., S. 107—109.

Sympathieen entgegenbrachte. Sei es aber nun deshalb, weil diese Minderzahl sich gerade aus den ältesten residierenden¹ Kapitularen zusammensetzte, denen gleichzeitig die Verwaltung der Kapitelseinkünfte unterstand und denen es althergebrachte Überlieferung war, den Minoriten Hilfe zu gewähren, sei es, daß es das Kapitel selbst als *nobile officium* betrachtete, auch hier Barmherzigkeit zu üben — bis zum Jahre 1570 empfingen die Brüder im Kloster der Altstadt erkleckliche Spenden² vom Domkapitel auf der Burg. Dann aber verstummt uns jede Kunde; am Sonntage *Estomihi* — er war bisher als Anfang der Fasten der Termin für die Gaben der Domherren an das Kloster gewesen — wird im Jahre 1571 den Mönchen nichts mehr zugesandt, und die kapitularischen Register der folgenden Jahre weisen ebensowenig den alten Ausgabeposten für die Franziskaner auf.

Was hat sich zugetragen? Sind die letzten Mönche von Brandenburg mittlerweile ins Grab gesunken, etwa von der Pest dahingerafft, wie uns eine Nachricht meldet?³ Oder sind sie doch noch der Ungunst der Verhältnisse gewichen und davongegangen? Das wohl ist gewiß, daß mit dem Tode des langmütigen Kurfürsten Joachim II., dem nun im Januar 1571 sein mit stark evangelischem Bewußtsein erfüllter Sohn Johann Georg in der Regierung folgte, die Lage der von der Altstadt Brandenburg längst nur mit tiefstem Widerstreben geduldeten Minoriten sich gründlich verschlimmern mußte! Des Schutzes, dessen sie beim Vater genossen, durften sie vom Sohne sich nicht mehr versehen; so hat man sie vielleicht zum Lande hinausgetrieben. Oder sollten etwa nur — und doch scheint dies das unwahrscheinlichste —

1) Nur ein Teil der Domherren zählte zu den „residierenden“, die Hälfte etwa bestand aus „Absentem“, die erklärlicherweise auf die Verwaltung meist ohne Einfluß waren.

2) Z. B. erhielten sie am Sonntage *Estomihi* 1570 (Geldrechnung 1569/70. DA): $\frac{1}{4}$ Rindfleisch, 4 Lot Ingwer, 2 Lot Saffran, 1 Pfund Rosinen, 8 Gr. für Brot, 1 Kalb, 7 Pfund Reis, 8 Lot Pfeffer, 6 Gr. für Semmeln, 6 Gr. „für das Gebratene“.

3) Schillmann, Geschichte der Stadt Brandenburg, S. 573.

die Kapitularen ihre langjährige Unterstützung jetzt eingestellt haben, und trotzdem noch die Brüder in ihren Mauern ein sich täglich trauriger gestaltendes Dasein etliche Jahre weitergefristet haben? Nimmer wohl wird der Schleier, der über diesem Ausgang ruht, sich völlig heben lassen. Allein das Eine steht bei alle dem doch fest, daß schwerlich an einem anderen Orte der Mark ein katholischer Klosterkonvent so lange den andrängenden Wogen der Reformation stand gehalten hat wie eben die Franziskaner in der Altstadt Brandenburg.

Die Vereinigung französischer Protestanten zu Toledo um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Von

Dr. Ernst Schäfer,

Privatdozent der Geschichte an der Universität Rostock.

Bei meinen Forschungen auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte Spaniens fiel mir im Jahre 1897 auf dem Archivo histórico nacional zu Madrid eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Akten der Toledaner Inquisition in die Hände, Protokolle von Prozessen, welche diese Inquisition gegen Ausländer wie Spanier „wegen Lutheranismus“ geführt hat¹. Während die meisten dieser für die Geschichte des spanischen Protestantismus außerordentlich wichtigen und interessanten Akten durchaus voneinander unabhängig waren, ergab sich bei sieben derselben auf den ersten Blick eine gewisse Zusammengehörigkeit, insofern sie, alle aus den Jahren 1564 und 65 stammend, die Prozesse französischer Protestanten enthalten, und in allen hin und her dieselben Personen bald als Zeugen, bald als Angeklagte auftreten².

1) Madrid, archivo histórico nacional, Sección: Inquisición de Toledo, Legajos 108—112.

2) A. a. O. Legajo 109, No. 11: Contra Pierres Biot Frances (84 folia). No. 12: Contra Claudio Vinçon Frances (55 folia). Legajo 110, No. 16: Processo contra Bartholome Cauallero frances (58 folia). Legajo 112, No. 43: Processo contra Pedro Lebel Frances (68 folia). Legajo 112, No. 54: Processo contra Juan reloxero (29 folia). No. 64:

Durch eine nähere Untersuchung dieser sieben Aktenstücke auf ihre gegenseitigen Beziehungen stellte sich die überraschende Thatsache heraus, daß in Toledo bis zum Jahre 1565 eine ziemlich zahlreiche geheime Vereinigung französischer Protestanten bestanden hat, deren Existenz bisher, soweit sich feststellen liefs, durchaus unbekannt war.

Obwohl die Persönlichkeiten der einzelnen Mitglieder dieser Vereinigung an und für sich von geringer Bedeutung sind — es waren grófstenteils einfache Kaufleute, Spielkarten- und Buchdrucker —, so hätten sie doch für die Ausbreitung evangelischer Gedanken in Spanien von Einfluß werden können, wenn nicht die Inquisition in ähnlicher Weise, wie den spanischen Protestantengemeinden in Valladolid und Sevilla 1557/59, auch dieser französischen Vereinigung im Jahre 1565 mit einem offenbar sorgsam vorbereiteten Schlage ein jähes Ende bereitet hätte.

Bei dem geringen Umfang der Kenntnisse, die wir bisher über das Vorkommen evangelischen Wesens in Spanien, das allezeit auf seinen Ruf als treuester Hort des Katholizismus stolz gewesen ist, besitzen ¹, dürfte es nicht ohne Interesse sein, wenn wir den Versuch anstellen, aus den erhaltenen Akten uns ein Bild jener französischen „logia“, wie einer der modernen Ordner der Toledaner Inquisitionsakten sie genannt hat, zu verschaffen. Ich sage ausdrücklich „den Versuch“, denn leider ist der grófste Teil der Prozefsakten jener Franzosen im Laufe der Zeit verloren gegangen, und wenn auch die riesige Papierverschwendung des Inquisitionsverfahrens uns in den Zeugenverhandlungen der erhaltenen sieben Pro-

Contra Rogier Françes (95 folia). No. 75: Contra Margarin de Bendançon (41 folia).

1) Drei Reisen nach Spanien haben es mir ermöglicht, dort eine sehr beträchtliche Menge von Aktenstücken zur Geschichte des spanischen Protestantismus zu sammeln, die ich noch im Laufe dieses Jahres unter dem Titel „Beiträge zur Geschichte des spanischen Protestantismus im 16. Jahrhundert“ der Öffentlichkeit übergeben zu können hoffe, und durch welche dieses dunkle Gebiet nach verschiedenen Richtungen in teilweise recht unvermutete Beleuchtung gestellt wird.

zesse einen beträchtlichen Teil der verlorenen Protokolle aufbewahrt hat, so liegt doch eine große Schwierigkeit darin, daß diese Zeugenaussagen eben nur Bruchstücke sind, die sich im wesentlichen auf die „Sache“ des betreffenden Angeklagten beziehen¹. Und diese Schwierigkeit wird dadurch noch erhöht, daß die Zeugen und noch mehr die Angeklagten natürlich — und leider sind fast alle Zeugen gleichzeitig Angeklagte — sich in der Regel nicht zu ausführlichen Geständnissen berbeiliefen, sondern daß man ihnen ihre Aussagen über die Vereinigung und ihre Mitglieder Stück für Stück, zum Teil unter Anwendung der Folter, entreißen mußte, oder daß sie sogar durch kluge Lügengewebe die Thatsachen in ein fast undurchdringliches Dunkel gehüllt haben. Es ist traurig, aber in den Protokollen schwarz auf weiß zu lesen, daß von den Dutzenden von Zeugen und Angeklagten fast kein einziger selbst Protestant gewesen sein will, dagegen seine sämtlichen Genossen in der ausgiebigsten Weise zu denunzieren bereit war. Doch darüber Einzelheiten nachher.

Versuchen wir zunächst ein Verzeichnis der Mitglieder unserer Toledaner-Vereinigung aufzustellen und zugleich nach Möglichkeit die Lebensgeschichte und den Charakter eines jeden zu schildern. Wenn dabei allerlei überflüssige Kleinigkeiten berücksichtigt werden, so geschieht das, weil sich aus denselben manche interessante Perspektive in die Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts aufthut.

Nach den Akten ergibt sich folgende Mitgliederliste:

1. Mosen² Martin, war ein Geistlicher aus Navarra, der in Laienkleidung nach Toledo kam, wo er durch Vermittelung der Tibobils (cf. 2. 3.) Beschäftigung in seinem Amte erlangte. Er wohnte in der Nähe der Kirche Sta. Magdalena bei dem Kammacher Pedro Laverno zur Miete. Allem Anschein nach ist er ein vorsichtiger Charakter gewesen, denn wir hören, daß er seine allzu eifrigen Glaubensgenossen ermahnte, nicht zu viel von protestantischen Dingen zu reden, da eine große Gefahr darin liege.

1) Ein Beispiel vgl. in Anhang I.

2) Mosen (mossen), romanisch und katalonisch = meus senior, Titel für ältere Leute und besonders Geistliche.

2. 3. Pierres und Gil Tibobil¹ (Tibubil), zwei Brüder, jedenfalls auch Franzosen, obwohl nirgends ausdrücklich von ihrer Nationalität die Rede ist, waren unzweifelhaft die einflußreichsten Mitglieder der Vereinigung. Sie sind eine Weile in ihrem Handwerke, der Spielkartenfabrikation, arbeitend in Spanien herumgezogen, haben sich u. a. in Valladolid längere Zeit bei dem Kartendrucker Bernal Gasco aufgehalten, bis sie in Toledo im Barrio del Rey eine eigene Werkstatt eröffneten, die zur Zeit ihrer Verhaftung sehr blühend gewesen sein muß, da sie mit mindestens vier Gesellen arbeiteten. Die Brüder Tibobil waren sehr eifrige Protestanten, sie aßen Fleisch an Fasttagen und beobachteten nur die Sonn- nicht aber die übrigen Festtage². Gil Tibobil war 1565 etwa 30 Jahre alt und ebenso wie sein Bruder verheiratet.

4. Von einem dritten Bruder Veneran Tibobil ist fast nur der Name bekannt.

5. Claude Biçon (Beçon) wurde zu Lyon als Sohn eines Goldschmiedes geboren. Nachdem er in seiner Vaterstadt den Unterricht genossen hatte, ging er, 18 Jahre alt, auf Handelsreisen, die sich zunächst über Frankreich erstreckten. Da er aber zur Bezahlung der Schulden seines verstorbenen Schwiegervaters angehalten werden sollte, verließ er sein Vaterland und begab sich nach Spanien. Über Irun, Burgos, Madrid und Valladolid kam er handelnd auch nach Zamora und lernte dort auf dem Jahrmärkte (feria) einen Spanier namens Juan Orilla kennen, mit dem er 1555 einen Laden in Toledo eröffnete, deshalb jedoch seine Handelsfahrten durch Castilien nicht aufgebend. Das Geschäft der beiden muß einen recht guten Aufschwung genommen haben, denn bereits um 1558 besaßen sie ein eignes Haus in der Nähe der Kirche San Pablo, in welchem sie eine Herberge einrichteten. Diese wurde vorzugsweise von durchreisenden Landsleuten Biçons benutzt und sehr bald, obwohl der Mitbesitzer Juan Orilla gut katholisch war, einer der Hauptsammelpunkte der Tole-daner Protestanten.

6. Pierres Lebel (auch Pierres Turrin³ Turrena genannt)

1) Vielleicht = Thibautville? Die Inquisition des 16. Jahrhunderts hat mit der Orthographie nichtspanischer Eigennamen auf sehr gespanntem Fusse gelebt und schrieb dieselben wesentlich nach dem Klange. Wir versuchen in den folgenden Anmerkungen wenigstens die wunderlichsten Namen zu identifizieren, doch ist manchmal alle Bemühung vergeblich.

2) Vgl. Näheres weiter unten S. 408 f.

3) Wahrscheinlich ein „Spitzname“, denn es liefs sich auch nicht annähernd eine glaubwürdige Analogie feststellen. Der Name kommt auch nur einmal, bei Lebels Personalakten, vor.

wurde 1540 zu Rouen geboren, lernte dort bei Juan Muriel das Handwerk des Spielkartendruckers und ging dann nach Spanien auf die Wanderschaft. Zunächst hat er vier Monate in Logroño gearbeitet, dann ungefähr ebenso lange in Valladolid mit einem gewissen Juan Forsi zusammen. Um das Jahr 1561 kam er nach Toledo, wo er zunächst Geselle bei den Tibobils, dann bei dem Meister Diego del Campo war. Nach seinem Fortgang aus Toledo 1563 scheint es ihm recht schlecht gegangen zu sein, er wurde viel umhergeworfen, war zunächst in Sevilla, wo er nur zwei Wochen lang als Geselle bei einem gewissen Cisneros arbeitete, dann in Madrid als Stallknecht des Conde de Olivares, zuletzt ebenfalls als Pferdejunge beim Bischof von Tarazona. Schliesslich kehrte er 1564 nach Toledo zu seinem früheren Meister Diego del Campo zurück.

7. Gleichfalls Geselle bei den Brüdern Tibobil war Miguel Varon, der früher einmal sechs Monate in Genf gewesen war, und dort die Predigten des „mosiur Testor“¹ besucht hatte. Er war 1565 erst 20 Jahre alt.

8. Der Kaufmann Juan de Rebel, gebürtig aus Rebel bei Toulouse, war nicht in Toledo ansässig, sondern zog handelnd durch ganz Spanien. Kam er nach Toledo, so pflegte er im Hause Claude Biçons abzusteigen. Im Jahre 1562 hat er bereits einmal im Inquisitionsgefängnis zu Valladolid gesessen.

9. Pierres Biot², geboren um 1530 zu Cretot⁴ bei Rouen, war ebenfalls Kaufmann. Nach längeren Reisen in Frankreich kam er 1560 nach Spanien, wo er sein Geschäft in Burgos, Valladolid, Medina del Campo, Madrid und Toledo betrieben hat. In Toledo wurde er einst von einem gewissen Mosen Juan bestohlen; auf der Verfolgung des Diebes kam er auch nach Granada und Sevilla. Im Verlauf seiner vielfachen Reisen, die sich bis nach Portugal und Tanger ausdehnten, wurde er einmal wegen angeblicher Spionage 33 Tage lang im Stadtgefängnis zu Madrid festgehalten. Im Herbste des Jahres 1564 reiste er mit Francisco Borgoñon (cf. Nr. 10) zusammen über Medina del Campo nach Santiago de Compostela, und da sie auf dem Wege „zur Unterhaltung“ französische Psalmen gesungen hatten, wurden sie in Santiago von der Inquisition unter der Anklage des Protestantismus verhaftet. Biot wurde jedoch nach dreimonatlicher Unter-

1) Der „mosiur Testor“ ist nicht aufzufinden gewesen, wenigstens nicht mit den mir zu Gebote stehenden Hilfsmitteln, wie Öttinger, Jöcher etc.

2) Revel, Departement Haute Garonne, Arrond. Villefranche.

3) Viaud.

4) Crestot, Dep. Eure, Arrond. Louviers.

suchungshaft, nicht ohne die Folter erlitten zu haben, am 7. März 1565 freigesprochen.

10. Sein eben genannter Reisegefährte, Francisco Borgoñon, um das Jahr 1540 in Frankreich geboren, trieb Handelsgeschäfte dort und in Spanien. In seinem Vaterlande pflegte er die evangelischen Gottesdienste in den Städten zu besuchen, in denen er Glaubensgenossen antraf, wie im Jahre 1562 zu Pannes in Bearn¹ auf einer gemeinschaftlichen Reise mit Bartolome Cavallero (cf. Nr. 18). In Toledo wohnte er für gewöhnlich bei Claude Biçon. Als er mit Biot zusammen, den er 1560 zu Alcalá kennen gelernt hatte, in Santiago gefangen genommen war, hat er sich als überzeugter Protestant gezeigt. Er war besonders mit seinem Gastfreund Biçon und den Brüdern Tibobil befreundet.

11. Der Spielkartendrucker Rogier, geboren zu Clera² in Frankreich und bis zum 10. Lebensjahre daselbst im Hause seiner Eltern, hatte in Rouen das Handwerk gelernt und war dann infolge eines Streites mit einem Verwandten nach Spanien gegangen, wo er zunächst, um Pfingsten 1562, zu Burgos Arbeit suchte, aber nicht fand. Deshalb ging er nach Logroño, arbeitete dort fünf Monate bei Nicolas Grosset und kehrte dann nach Burgos zurück, wo er nunmehr ebenfalls fünf Monate lang bei dem Kartendrucker Felipe Sotet Beschäftigung fand. Von Burgos kam er über Logroño wandernd nach Toledo und war ein Jahr lang Geselle bei den Tibobils. Nach kurzem Aufenthalt in Sevilla bei Fernando Diaz war er 1564 wiederum in der Werkstatt der Brüder Tibobil zu Toledo thätig.

12. 13. Die Brüder Gaspar und Melchior Trechel, wahrscheinlich Deutsche von Geburt, ihrem Gewerbe nach Buchhändler, schienen ihren Wohnsitz in Sevilla gehabt zu haben. Doch kamen sie auf ihren Geschäftsreisen häufig nach Toledo und herbergten dann bei Claude Biçon. Sonst ist nichts über sie in den Akten zu finden.

14. Bei ihnen arbeitete in Sevilla der Buchdrucker Juan del Freno, auch Juan de Paris genannt, also jedenfalls französischer Herkunft. Im Jahre 1564 war derselbe in Toledo, aus welchem Anlaß, ist nicht bekannt.

15. Ebenso waren die Gebrüder Trechel Dienstherrn des

1) Ich habe einen Ort Pannes nur im Dep. Loiret, bei Montargis, feststellen können. Das würde nicht zu der Angabe „Bearn“ passen. Vielleicht hat sich die Inquisition aber verschrieben, statt Pau, denn dieser Ort wird von Cavallero in dem entsprechenden Zusammenhang genannt.

2) Vielleicht Clères im Dep. Seine-Inférieure, Arr. Rouen.

Guillermo Peyn¹, der zu gleicher Zeit mit Juan del Freno bei ihnen arbeitete. Er ist später in Granada gewesen, aber bald wieder von dort weggegangen, da er fürchten mußte, mit der Granadiner Inquisition zu thun zu bekommen. Zuletzt war er in Toledo Geselle bei den Tibobils. Anfangs scheint er seinen Glaubensgenossen etwas verdächtig gewesen zu sein, doch haben sie bald gemerkt, daß er wie sie Protestant sei.

16. Bei den Tibobils arbeitete als Geselle und Handwerks-genosse der etwa dreißigjährige Juan de Saboya. Nach anderer Aussage soll er (vielleicht vorher?) Diener bei Claude Biçon gewesen sein.

17. Der Uhrmacher Juan Pierret stammte aus Biavvois² in Frankreich, lernte sein Handwerk in Lyon und ging, nachdem er in verschiedenen französischen Städten gearbeitet hatte, nach Zaragoza, wo er zuerst bei Juan de Escalante, dann bei dem Meister Fiacre arbeitete. Er mußte jedoch aus Zaragoza fort, als die Fremden daselbst verjagt wurden, und ging nach Madrid, wo er sich 15 Monate aufhielt und regen Verkehr mit seinen Landsleuten sowie Deutschen und Flamländern pflog (1563). Dort hat er u. a. Francisco Borgoñon und Bartolome Cavallero kennen gelernt und mit ihnen des öfteren über religiöse Dinge, auch über die französischen Glaubenskriege gesprochen. Zuletzt kam er nach Sevilla, wo er als der einzige Uhrmacher in der Stadt bald sehr bekannt war. In Toledo scheint er sich nicht aufgehalten zu haben, doch können wir ihn, da er eine beträchtliche Zahl der dortigen Protestanten kannte, wohl mit zu der Vereinigung rechnen, wie es ja auch die Inquisition that, indem sie ihn in Toledo gefangen setzte und mit den übrigen Protestanten zusammen aburteilte.

18. Der soeben erwähnte Bartolome Cavallero war gleichfalls nicht in Toledo ansässig, sondern reiste als Kaufmann in Spanien umher, kam aber häufig nach Toledo und wohnte dann in der Herberge des Biçon. Er war im Jahre 1539 zu Urliaque³ (nach andern Orleans) geboren. Von Gewerbe ursprünglich Kürschner, wurde er später Hausierer mit kleinen Schmucksachen und Nadeln. Etwa 1557 kam er zum erstenmale nach Spanien, zuerst nach Zaragoza. Dann hat er das Land nach allen Richtungen durchwandert. Seinen Vornamen Bartolome hat er erst in Spanien statt seines früheren, der Berenga lautete⁴, an-

1) Wenn derselbe mit dem im Prozeß des Cavallero genannten Guillaume de Berne identisch ist, was nicht unwahrscheinlich, so wäre er als Schweizer anzusprechen.

2) Beauvais.

3) Orliae, Dep. Dordogne, Arr. Sarlat.

4) Er hieß also wohl eigentlich Béranger Chevalier.

genommen, weil die Spanier diesen nicht recht aussprechen konnten. Im Jahre 1563 lernte er auf einer Reise nach Frankreich den Francisco Borgoñon als Glaubensgenossen kennen und hat später gelegentlich für denselben die Besorgung zweier evangelischer Bücher an Pierres Tibobil unternommen (vgl. unten). Zuletzt war er in Sevilla, wo er mit dem Uhrmacher Juan Pierret verkehrte.

19. Gaspar Borgoñon, wohl kein Verwandter des Francisco, war Gehilfe bei dem Apotheker Ortiz zu Toledo, in dessen Hause er auch wohnte. Später wurde er Geselle eines Knopfmachers und zog in das Haus des französischen Kartendruckers Pierres bei der Kirche San Miguel el Alto.

20. Gil Prebot, ein französischer Kaufmann, wohnte zu Toledo im Hause Biçon, nachdem er früher in Valencia und Murcia Handel getrieben hatte.

21. Juan Godin, ein Edelsteinhändler aus Lyon, pflegte auf seinen Reisen in Toledo bei Claude Biçon zu herbergen, scheint aber seinen dauernden Wohnsitz in Madrid gehabt zu haben, wo Francisco Borgoñon eine Zeit lang sein Gehilfe war. Er ist jedenfalls ein sehr vorsichtiger Mann gewesen, denn die Zeugen erzählen, daß er niemals recht mit der Sprache habe herauskommen wollen.

Von dem Vorleben der weiteren Mitglieder findet sich außer Altersangaben und Beruf fast garnichts in den Akten. Es haben jedoch unzweifelhaft noch folgende zu der Toledaner „logia“ gehört:

Als Handwerker in Toledo selbst wohnhaft:

22. Claude Xanten, Kartendrucker, Geselle bei Juan Durant.

23. Saul.

24. Blas, Kammacher, wohnhaft in der posada del Angel ¹.

25. Claude Riçan (Rinçan), Buchhändler.

26. Jacques (auch Isac) Sobret, früher in Segovia, Geselle bei Corral, zur Herberge bei Gaspar de la Vega, zuletzt in Toledo.

27. Juan Molot, Buchdrucker.

28. Pedro Laverno, Kammacher, wohnhaft im Barrio del Rey.

Nur vorübergehend in Toledo, zur Herberge bei Claude Biçon und daselbst an den Versammlungen teilnehmend:

29. Juan Griller, Goldschmied.

30. Pierre Buyllon.

1) „Gasthaus zum Engel“.

31. Antonio d'Espalion ¹, beide Edelsteinhändler aus Lyon.
32. Jaques de Lorena, Edelsteinhändler aus Paris.
33. Juan Bodin, Krämer.
34. Emablo ², Krämer.
35. Claude Pansent ³, Buchhändler.
36. Martin Colet, Krämer.
37. Juan de Medina, Krämer.

Endlich:

38. Francisco de Besa, Schuhmacher, wohnhaft zu Madrid.
39. Juan Forsi, Kartendrucker, früher in Valladolid, zuletzt bei Corral in Segovia als Geselle.
40. Gaspar de la Vega, wohnhaft in Segovia.

Nicht sicher ist die Teilnahme des Kaufmanns Villareal in Madrid, sowie einiger anderer, von denen nur in einem Prozeß die Namen erwähnt werden ⁴.

Wenn wir somit die Zahl von etwa vierzig Mitgliedern für unsere Toledaner-Vereinigung annehmen, so stimmt damit auch die Angabe des Berichtes über das Auto de fe am 17. Juni 1565 wohl überein ⁵, denn wir wissen, daß eine beträchtliche Anzahl der Franzosen entkommen ist und daß unter den 45 Pönitenzierten jenes Autos eine Menge Bigamisten war. So wird sich die Zahl der verurteilten und bei dem Auto aufgeführten Protestanten wohl auf etliche zwanzig belaufen haben. Werden die Entkommenen hinzugerechnet, so wird man annähernd die Zahl von vierzig Mitgliedern wieder erreichen können. Genaueres aber läßt sich leider bei den ungewissen Angaben des Auto-Berichts nicht feststellen.

Wie die Vereinigung französischer Protestanten in Toledo entstanden ist, wie es den Mitgliedern möglich war, sich gerade zu einer Zeit zusammenzufinden, da die Wachsamkeit des hl. Offiziums infolge der Entdeckung spanischer Protestantengemeinden zu Sevilla und Valladolid ⁶ besonders

1) Espalion ist ein Ort im Dep. Aveyron.

2) Vielleicht Aimable?

3) Pansin?

4) Vgl. unten im Anhang den Prozeß des Bartolome Cavallero, Audienz vom 5. März 1565, S. 425.

5) Vgl. Anhang II.

6) Die Entdeckung fand statt im Jahre 1557. Von diesem Mo-

rege war, das entzieht sich leider unserer Kenntnis vollständig, doch werden wir vielleicht annehmen können, daß hier und da Beziehungen, die früher in der freieren Heimat geknüpft worden waren, gemeinsame Reisen und Handelsinteressen verhältnismäßig gefahrlos den Zusammenschluß auf dem Grunde des gemeinsamen evangelischen Glaubens ermöglicht haben.

Die kleine Vereinigung der französischen Protestanten lebte längere Zeit ein durch nichts gestörtes friedliches Dasein. Wir sagen absichtlich „Vereinigung“, denn zu einer Gemeinde fehlte doch noch sehr viel. Weder hatten die Franzosen einen bestimmten Prediger, noch ein wenn auch heimliches kirchliches Versammlungslokal, noch regelmäßige Gottesdienste. Auch war der Bestand der Mitglieder nicht fest genug, um irgend einen „offiziellen“ Zusammenschluß zu ermöglichen. Denn wie aus unserer Liste hervorgeht, war ein großer Teil reisende Kaufleute, die nur vorübergehend ihren Wohnsitz in Toledo hatten und im übrigen bald hier bald dort im Lande sich aufhielten.

Eine kirchliche Versammlungsstätte besaßen, wie gesagt, die Franzosen zu Toledo nicht, doch erscheint es nach den Akten unzweifelhaft, daß sie zur Erfüllung ihrer religiösen Gemeinschaftsbedürfnisse zwei private Hauptzentren hatten. Das erste derselben war das Haus der drei Brüder Pierres, Gil und Veneran Tibobil, unter denen Pierres der geistlich angeregteste gewesen sein wird. Aus Frankreich hatte ihm Francisco Borgoñon die Psalmenübersetzung des Théodore Beza und Clement Marot¹, sowie den Katechismus und eine Predigtsammlung Calvins besorgt und durch Bartolomeo Cavallero überbringen lassen. Besonders die Psalmen trug

ment an datiert das rigorose Vorgehen der Inquisition gegen spanische wie auch besonders ausländische Protestanten. Für Einzelheiten verweise ich auf die Bearbeitungen der „Geschichte des spanischen Protestantismus“ von M'Crée, Adolfo de Castro, Wilkens etc. sowie auf meine oben erwähnte Arbeit.

1) Ausgaben, die in Frage kommen können: s. l. et a. (ca. 1542/3, Paris); 1560 bei Michel du Boys; 1562 Rich. Breton, Paris; 1563 Jean de Tournes, Lyon; 1563 Lyon etc. vgl. Brunet und Graesse.

er stets bei sich, brach sich sogar den Schlaf ab, um nachts ungestört von den Feinden darin lesen zu können. Mehrfach hat er die Predigten des Erzbischofs Bartolome Carranza de Miranda gehört während der kurzen Zeit, da derselbe Primas von Spanien auf dem Stuhle zu Toledo war¹. Auch auf seine meist französischen Gesellen übte er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Gil seinen Einfluss in antikatolischem Sinne aus. An den katholischen Feiertagen wurde in der Werkstatt der Tibobils gearbeitet, die kirchlichen Fastengebote wurden in ihrem Hause nicht beobachtet. Ja als einmal der Geselle Miguel Varon eines Sonntagnachmittags zum Zeitvertreib ein Bildnis der Jungfrau Maria gezeichnet hatte, zerrissen seine Dienstherrn, die darüber hinzukamen, dasselbe mit den Worten, er könnte seine Zeit auch wohl zu etwas Besserem anwenden. Nach alledem scheint es, daß die Tibobils sehr eifrige, fast bis zum Fanatismus eifrige Protestanten waren. Dennoch scheinen ihre Frauen nicht evangelisch gewesen zu sein, denn es wird nirgends berichtet, daß sie späterhin auch gefangen genommen wären. Aus der Thatsache, daß sich keinerlei Zeugnisse derselben gegen ihre Ehemänner vorfinden², möchte man schließen, daß sie streng katholische, nicht zu überredende Spanierinnen waren, vor denen die Brüder ihre evangelischen Ansichten so sorgfältig verbargen, daß die Frauen überhaupt nichts davon gemerkt haben. Freilich könnte dieser Behauptung die Thatsache der Übertretung des Fastengebotes entgegengehalten werden, doch gab es ja für solche Über-

1) Ob und inwieweit Carranza protestantische Ansichten hatte, darüber sind die Meinungen noch immer geteilt. Ein abschließendes Urteil wird erst möglich sein, wenn sein in der Biblioteca de la academia de la historia zu Madrid aufbewahrter Prozeß ganz durchgearbeitet sein wird, und daran hat sich noch niemand gewagt, denn die Akten umfassen 23 gewaltige Foliobände. Die im ersten Bande befindlichen Zeugenaussagen der Vallisoletaner Protestanten, welche den Anstoß zu Carranzas Verhaftung gegeben haben, werde ich in meiner Urkundensammlung in extenso wiedergeben.

2) Die humane Einrichtung des Rechtes der Zeugnisverweigerung für Verwandte kannte die Inquisition nicht, was hin und wieder grauenhafte Konsequenzen gehabt hat.

tretungen kirchliche Dispense. Aber bei dem gänzlichen Schweigen der Akten über diesen Punkt muß es bei solchen Vermutungen sein Bewenden haben.

Dagegen sind wir über den regen Verkehr der Tibobils mit den übrigen französischen Glaubensgenossen wohl unterrichtet. Sie gingen öfters miteinander in die königlichen Gärten, oder aufs Feld, um über religiöse Dinge zu sprechen, wie auch in der Werkstatt über den französischen Protestantismus und seine Nöte in den Religionskriegen häufig diskutiert wurde. Ihrem Glaubensbekenntnis nach waren die Tibobils, wie auch wohl die meisten übrigen, offenbar genuine Hugenotten, Calvinisten, denn es wird berichtet, daß sie die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl leugneten. Dazu würde auch der calvinistisch rigorose Charakter ihrer oben gekennzeichneten Handlungen vortrefflich stimmen.

Das zweite der oben erwähnten Zentren war das Haus des Claude Biçon, in welchem die reisenden Kaufleute einzukehren pflegten. Hier war die Bethätigung der Glaubensgemeinschaft und der religiöse Verkehr womöglich noch lebhafter als im Hause der Tibobils, obwohl der Geschäftsgenosse Biçons, der bereits genannte Juan Orilla, ein katholischer Spanier war und man sich vor ihm etwas inacht nehmen mußte. Allerdings mögen ihn geschäftliche Rücksichten bewogen haben, manches, was im Hause geschah, trotz Spanien, Kirche und Inquisition nicht zu sehen und zu hören, sonst wäre es nicht zu erklären, daß die Franzosen längere Zeit unentdeckt bleiben konnten. Denn in dem Privatzimmer, welches sie beim Mittagstisch innehatten, wurden französische Psalmen gesungen, französisch nach protestantischer Art zu Tisch gebetet und lebhafte Unterhaltung über religiöse Dinge gepflogen. Bei diesen Mahlzeiten erschienen oft auch die in der Stadt ansässigen Franzosen, wie die Tibobils und ihre Gesellen, um an den Gesprächen teilzunehmen. Man brauchte dabei die Vorsicht, niemals den Namen „Lutheraner“ oder „Protestanten“ auszusprechen, sondern nannte sich nur „bons compagnons“. War ein etwas verdächtiger Neuling zugegen, so liefs man nur leise durchblicken, daß der Katholizismus an diesem Orte keine Stätte habe.

Einmal brachte der Hausherr Biçon ein französisches Buch mit zu Tisch, den Almanach des Nostradamus¹, den, wie er meinte, vielleicht einer seiner Gäste hatte liegen lassen. Man las daraus vor, und es entspann sich ein lebhaftes Gespräch zwischen den gerade anwesenden Pierres Tibobil, Juan de Saboya, Rogier und Biçon über die religiösen Verhältnisse in Frankreich und Spanien. Die lateinischen Stellen des Almanachs übersetzte der kundige Juan de Saboya ins Französische.

Bei solchen Unterhaltungen ist es wohl einige Male geschehen, daß die Franzosen durch unliebsame Gäste überrascht wurden. Juan del Puy, einer ihrer Landsleute, Katholik, kam öfter zu Biçon, um dies oder jenes zu kaufen, und wenn er, seine Landsleute zu begrüßen, in das Zimmer eintrat, wo diese beim Essen saßen, konnte er bemerken, daß die eben noch lebhaftes Unterhaltung plötzlich verstummte und erst nach längerer Verlegenheitspause in viel flauerer Weise, natürlich auch über andere Gegenstände, fortgesetzt wurde. Doch ließen sie sich's nicht nehmen, am Schlufs der Mahlzeit wenigstens ihr französisches Tischgebet zu sprechen.

Auch sonst scheinen die lebhaften Franzosen sich trotz aller Mahnungen besorgter Gefährten, wie des Mosen Martin, manchmal doch etwas unvorsichtig benommen zu haben. Die Akten berichten, daß eines Tages Pierres Lebel, Guillemo Peyn und Juan Forsi mit einem andern Franzosen, Namens Urban, zusammen in einer Bodega der Calle nueva gegessen und die ersten beiden dabei ganz unbekümmert laut französische Psalmen gesungen haben, worauf jener Urban entsetzt den Wirt veranlaßt hat, ihnen das Haus zu verbieten, und den Verkehr mit ihnen abgebrochen hat.

Wir wissen leider nicht, wodurch die Inquisition zu Toledo

1) Solche Almanache hat der französische Arzt von 1550—1567 jährlich herausgegeben, die Titel sind etwas verschieden. Derjenige des Almanachs von 1557 lautet z. B.: *La grand' pronostication nouvelle avec portenteuse prediction pour l' an 1557, composé par Maistre M. Nostradamus docteur en médecine, de Salon de Creux en Prouence, contre ceux qui tant de foyz l' ont fait mort.* Paris, Jacques Kerver, 1557. Kl. 4°. Welcher Jahrgang der in Frage kommende gewesen ist, läßt sich bei der Kürze der Angabe in den Akten nicht feststellen.

auf die kleine Vereinigung zuerst aufmerksam geworden ist, möglicherweise aber ist eine solche Unvorsichtigkeit wie die oben geschilderte, die Veranlassung zu dem ersten Schlage der Verfolgung geworden. Als Thatsache erscheint nur, daß im Juni 1564 aus unbekanntem Gründen zunächst der Buchhändler Juan del Freno von der Toledaner Inquisition verhaftet wurde¹. Das Datum ergibt sich mit annähernder Sicherheit daraus, daß Biot im August 1564 zu Jaen von der Gefangennahme der Tibobils hörte, und daß Juan del Freno zwei Monate vor den Tibobils von der Inquisition eingekerkert worden ist.

Damit beginnt der große Prozeß selbst, der sich mit rasch wachsender Geschwindigkeit und Ausdehnung entwickelt und am 17. Juni 1565 auf der Plaza de Zocadover sein tragisches Ende erreicht. Der Haupteindruck, den derselbe hervorruft, ist ein äußerst unerquicklicher, denn wie schon erwähnt, trachteten die Gefangenen lediglich danach, sich selbst von aller Schuld möglichst rein zu waschen und dagegen ihre Freunde und Glaubensgenossen zu verdächtigen, nicht etwa, wie jene unglückliche Maria de Bohorques in Sevilla durch Anwendung der Folter dazu gezwungen², sondern meist freiwillig, eben nur aus der angedeuteten unedlen Absicht, das eigene Leben auf Kosten anderer zu retten oder womöglich freigesprochen zu werden — mit welchem Erfolg, werden wir sehen. Nur so ist es zu erklären, daß der Prozeß im Laufe der Zeit so gewaltigen Umfang erreicht hat.

1) Nach einer Aussage des Dr. Sigismunds Arquer (a. a. O. Legajo 109, Nr. 5) hat Juan del Freno ihm im Gefängnis erzählt, er sei auf Veranlassung des Gaspar de la Verga gefangen genommen. Nähere Angaben haben wir nicht, doch scheint die Äußerung des Juan del Freno durch einen „Bericht über die Geständnisse des Gaspar de la Verga“ (Beilage zu einem Brief des Toledaner Inquisitors Francisco de Soto an den Consejo vom 19. April 1564, geschrieben zu Alcalá) bestätigt zu werden (Simancas, arch. gen. S. 39, L. 912).

2) Dieselbe gehörte zu der Sevillaner Protestantengemeinde und wurde nach der Erzählung des allerdings sehr unzuverlässigen Rainaldus Gonsalvus Montanus (Inquisitionis Hispanicae artes detectae) in caput alienum so scharf gefoltert, daß sie ihre eigene, gänzlich unschuldige Schwester als Protestantin denunzierte.

Die Verhaftung des Juan del Freno scheint zunächst bei seinen Freunden wenig Besorgnis hervorgerufen zu haben. Doch gab es einige Vorsichtige, welche die Gefahr erkennend, sich durch die Flucht zu retten trachteten. So Pierres Lebel. Er kam bald nach der Gefangennahme des Freno in den Laden der Tibobils, um sich von diesen zu verabschieden. Auf ihre Frage nach dem Grunde seiner plötzlichen Abreise sagte er, er fürchte die Folgen jener Verhaftung und wolle deshalb nach Frankreich zurück. Darauf schlossen sich ihm die Kartendrucker Juan de Saboya und Isac Sobret sowie der Buchhändler Claude Xanten an. Die beiden ersten kehrten jedoch sogleich wieder um, und Claude Xanten scheint sich von ihm infolge der Änderung seines Reiseplanes getrennt zu haben. Denn Lebel beschloß, schon nach Norden unterwegs, plötzlich, nicht nach Frankreich, sondern nach Sevilla zu gehen, wo er sich bis Ende Dezember, bei verschiedenen Leuten als Tagelöhner arbeitend ungehindert aufgehalten hat.

Ebenso scheint Gil Prevot bedenklich geworden zu sein, denn er hat sich, als die Inquisition ihn suchte, in Spanien nicht auffinden lassen und war Anfangs 1565 sicher schon in Frankreich geborgen. Wann er fortgegangen, geht aus den Akten nicht hervor. Von Juan Molot dagegen wissen wir, daß er noch im Juli ebenfalls nach Frankreich geflüchtet und damit der Gefahr entronnen ist. Zu derselben Zeit wird sich auch Gaspar Borgoñon gerettet haben. Er wollte den Miguel Varon mitnehmen, doch scheint dieser die Gefahr nicht durchschaut zu haben, denn zu seinem Schaden blieb er in Toledo, bis die Flucht zu spät war.

Es hat sich nicht feststellen lassen, in welchem inneren Zusammenhang die Verhaftung der Tibobils mit derjenigen des Juan del Freno steht, doch wird wahrscheinlich eine jener oben erwähnten feigen Reinigungsaussagen der Inquisition Veranlassung gegeben haben, im Hochsommer 1564 die Brüder Pierres und Gil Tibobil (ob auch Veneran, ist zweifelhaft) gefänglich einzuziehen. Wir wissen darüber weiter nichts, als die Thatsache, daß sie im August bereits verhaftet waren, wie Pierres Biot auf dem Jahrmarkt zu

Jaen gehört hat. Diese Gefangennahme der jedenfalls in Toledo wohlbekannten Brüder aber erregte nun doch allgemeinen Schrecken, und selbst Leute, die wie z. B. Juan Durant, nicht ihre Glaubensgenossen waren, äufserten ihr Bedauern und bemitleideten besonders die Frauen, die übrigens in Freiheit geblieben waren. Nicht am wenigsten begannen auch die Gesellen, Rogier und Varon, ernste Besorgnisse zu hegen. Sie berieten mehrfach, ob sie die Flucht ergreifen sollten, haben sich aber schliesslich doch zum Bleiben entschlossen, vielleicht in der allerdings richtigen Meinung, daß ein Fluchtversuch nur Verdacht erregen würde, und in der leider sehr ungerechtfertigten Hoffnung auf die Verschwiegenheit der Verhafteten. Zu derselben Zeit scheint dagegen Saul sich entfernt zu haben, ob er nach Frankreich gegangen ist, oder, wie später Miguel Varon aussagte, nur nach Logroño oder Burgos, ist zweifelhaft, wahrscheinlicher das erstere, denn wir begegnen weiter keinen Nachrichten über ihn, und in Spanien wäre er schwerlich den Späheraugen des heiligen Offiziums entgangen.

Nach der Einziehung der Tibobils folgte nun Denunziation auf Denunziation, und fast jede zog bei der Wachsamkeit und dem Eifer der Inquisition eine Verhaftung nach sich. Am 17. Oktober wurde der Geselle Rogier eingekerkert und legte sofort gegen seine Meister, die Tibobils, ferner gegen Mosen Martin, Miguel Varon, Jacques Sobret, Francisco Borgoñon, Claude Biçon und Pierres Lebel Zeugnis ab, sie sämtlich des Protestantismus beschuldigend. Von den Angegebenen werden Mosen Martin, Varon und Soret zu derselben Zeit verhaftet worden sein, während Francisco Borgoñon bei der ihn gefangen haltenden Compostelaner Inquisition reklamiert und von derselben im Dezember 1564 nach Toledo überführt wurde. Jetzt wurde das Netz immer dichter. Auf Grund der Aussagen des Francisco, in Verbindung mit denen der übrigen Gefangenen und des freiwilligen Zeugen Juan del Puy, jenes französischen Katholiken, wurde am 18. Januar 1565 Bartolome Cavallero in Sevilla ausfindig gemacht, verhaftet, im Trianaschloß kurz verhört und Mitte Februar mitsamt seinen Akten und den

bei ihm beschlagnahmten Wertgegenständen durch den Familiaren Francisco Arahujo nach Toledo geschafft¹⁾, wo außerdem im Februar 1565 auch noch Claude Biçon seine Wohnung mit den Kerkern des heiligen Offiziums austauschen mußte.

Von Sevilla kam auch Pierres Lebel, der wie oben erwähnt, im Juli 1564 dorthin geflüchtet war. Am 30. Dezember erschien im Trianaschloß der Kartendrucker Thomas Salinos und gab an, daß der lange gesuchte Lebel im Hause des Druckers Correa Unterkunft gehabt habe und jetzt irgendwo in den Gärten vor der Stadt versteckt sei. Die Inquisition ließ ihn greifen und schickte ihn nach kurzer Voruntersuchung den Toledanern zu, die ihn am 13. Februar 1565 zum erstenmale verhört haben.

Pierres Biot, der Reisegenosse Borgoñons nach Santiago und sein Leidensgefährte im dortigen Inquisitionsgefängnis, war nicht mit demselben nach Toledo geschafft worden, wurde vielmehr zu Santiago am 7. März 1565 von der Anklage des Protestantismus freigesprochen. Aber auch er sollte der Feigheit seiner Genossen zum Opfer fallen. Auf Borgoñons, Rogiers, del Puy und anderer Aussagen hin forderte die Toledaner Inquisition von der Compostelaner seine abermalige Verhaftung, und er wurde am 13. April durch den Familiaren Bartolome Fernandez in Toledo eingeliefert. Ebenso wurde auf Borgoñons Angabe hin der Uhrmacher Juan Pierret am 17. April in Sevilla festgenommen und mit dem sonst fast ganz unbekanntem Antonio Provenzal zusammen nach Toledo gesandt.

Von dem Gefangenen Gaspar de la Vega aus Segovia kennen wir das Datum der Festnahme nicht, sicher hat er jedoch schon Ende April 1564 in den Kerkern der Toledaner Inquisition gesessen (vgl. oben S. 412 Anm. 1).

Bezüglich der übrigen Mitglieder der Toledaner Vereinigung ist nur bekannt, daß die Compostelaner Inquisition im März des Jahres 1565 den Juan de Rebel auf Reklama-

1) Vgl. seinen Prozeß in Anhang I. Familiar = freiwilliger Diener der Inquisition.

mation der Toledaner in Santiago, La Coruña und an andern Orten hat suchen lassen. Man scheint ihn jedoch erst spät aufgefunden zu haben, denn er ist erst am 24. März 1566 bei einem Auto relaxiert worden. Ferner lesen wir, daß Francisco Borgoñon und Gaspar de la Vega, die in derselben Zelle gefangen saßen, gelegentlich, etwa im März, über Claude Rinçan gesprochen haben. Sie meinten, Melchior Trechel könne vielleicht etwas von ihm wissen. Bis zu dieser Zeit scheint Rinçan also noch nicht verhaftet gewesen zu sein, ob später, ist nicht festzustellen. Aus diesem Gespräch ist möglicherweise auch bezüglich des Melchior Trechel zu folgern, daß er im März noch nicht gefangen saß. Der Edelsteinhändler Juan Godin ist sicher glücklich entkommen, denn die Statue des Flüchtlings ist am 18. Juni 1570 zu Toledo verbrannt worden. Über das Schicksal der unter Nr. 12, 15, 24, 28—39 genannten Protestanten geht aus den Akten gar nichts hervor, doch ist bemerkenswert, daß die meisten derselben nicht in Toledo ansässig waren. Sie sind daher möglicherweise rechtzeitig von dem drohenden Unheil benachrichtigt worden und haben sich so vielleicht, wenigstens zum Teil, vor den Klauen des heiligen Offiziums flüchten und in Sicherheit bringen können.

Mit den Verhören der zahlreichen Gefangenen hatte nun die Inquisition alle Hände voll zu thun. Soweit zu übersehen, setzte sich das Toledaner Tribunal damals aus folgenden Personen zusammen: Ordentliche apostolische Inquisitoren waren: Der Lic. Francisco de Soto Salazar, Dr. Pazos, der Lic. Cavallero. Als Konsultoren¹ werden genannt: Francisco Siliceo, Fray Tomas de Pedroche, Rodrigo de Mendoza, Dr. Barriovero, Juan Gutierrez, der Lic. Egas und Maestro Fray Vicente Varron. Fiskalpromotor war der Lic. Ortiz de Funes, Verteidiger der Angeklagten der Dr. Juan de Segovia Noguerol und der schon als Konsultor genannte Lic. Egas, während als Sekretäre Baptista Yllan,

1) Beigeordnete für die Beratung der Urteile. Sie lernten den Gang der Verhandlungen nur aus den Protokollen kennen, waren dagegen bei den Verhören nicht anwesend. Ihr Urteil kann also nur von zweifelhafter Sicherheit gewesen sein.

Alonso Castellon und Juan de Vergara fungierten. Dies die Mitglieder und Beamten des furchtbaren Gerichts, soweit sie bei der Prozessierung der Franzosen beteiligt waren, die mehr als dreiviertel Jahre in Anspruch nahm.

Audienz folgte auf Audienz, immer neue Namen und neue Gesichtspunkte tauchten auf, die Gefangenen leugneten nach Kräften und kamen vom Hundertsten ins Tausendste, um nur nicht ihre Teilnahme an der verbotenen „Sekte“ gestehen zu müssen. Aus anderen Akten³ geht auch hervor, daß sie heimlich im Gefängnis miteinander verkehrt und sich verabredet haben, durch Klopfen an den Wänden, durch Spalten und Löcher in den Fußböden und Mauern, die sie mit vieler Mühe gebohrt hatten. Besonders scheinen sie den gelehrten Dr. Sigismundo Arquer aus Cagliari, der zur selben Zeit gleichfalls wegen Protestantismus in Toledo gefangen saß, des öfteren um Rat in ihren Angelegenheiten gefragt zu haben. Einige von ihnen, wie Bartolome Cavallero, Juan de Saboya, Miguel Varon, Pierres Biot, Claude Biçon und Juan Pierret sind auch wegen ihres fortgesetzten Leugnens zur Folter verurteilt und mehr oder minder scharf der peinlichen Frage unterworfen worden, doch ohne daß wesentliche Geständnisse dabei herausgekommen wären.

Nur Rogier und Francisco Borgoñon scheinen in umfassender Weise nicht nur über andere sondern auch über sich selbst Geständnisse abgelegt und sich als Protestanten bekannt zu haben. In ihrer Überzeugung sind beide allerdings mehrfach schwankend gewesen. Borgoñon hatte sich in Santiago als „hartnäckiger Ketzler“ gezeigt, dann in Toledo die Inquisitoren um Wiederaufnahme in die Kirche angefleht, da er seine Irrtümer bereue, und schließlic doch Gott um die Kraft gebeten, in seinem evangelischen Glauben verharrend sterben zu können. Auch Rogier wurde nach allem Wankelmut schließlic von Reue erfaßt und zeigte sich von dem Augenblicke an, da man ihn am Vorabend seines Todes

1) Eingehende Schilderungen dieses Geheimverkehrs finden wir in den Akten des Dr. Sigismundo Arquer (a. a. O. Legajo 109, Nr 5). Ein Regest dieser Akten wird ebenfalls in meiner mehrerwähnten Sammlung erscheinen.

einen Beichtvater schickte, als „starrsinniger Ketzer“ d. h. überzeugter Protestant, ist auch in seinem Glauben gestorben.

Einer der hartnäckigsten im Leugnen scheint der Geistliche Mosen Martin gewesen zu sein. Er behauptete nachdrücklich, er sei nicht Protestant, und wenn er sich, wie die Belastungszeugen aussagten, doch einmal für evangelisch erklärt habe, so sei dies aus Scherz und im Spott geschehen.

Es ist an dieser Stelle nicht nötig, auf den Gang der Verhandlungen im einzelnen noch näher einzugehen. Wie dieselben sich gestalteten, kann aus dem Regest des Prozesses gegen Bartolome Cavallero ersehen werden, das am Schluß dieser Abhandlung anhangsweise als Beispiel folgt. Nach ungezählten Verhören, deren Protokollierung einen Berg von Papier verschlungen, waren die Thatsachen endlich gegen Mitte Juni des Jahres 1565 soweit aufgeklärt und die Urteilsprüche so vieler Gefangener festgesetzt, daß die Inquisition daran denken konnte, ein feierliches Auto da fe zur öffentlichen Aburteilung der Ketzer zu veranstalten. Dasselbe fand, wie uns die Akten und die ebenfalls im Anhang mitgeteilte kurze Auto de fe-Relation berichten, am 17. Juni 1565, dem Sonntage der heiligen Dreifaltigkeit, an der gewohnten Stätte, der Plaza de Zocadover, statt, nachdem am Tage vorher auf dem von der Stadt vor dem Thore an der Vega errichteten Scheiterhaufen in feierlicher Prozession das Kreuz der Inquisition aufgepflanzt worden war. 45 Gefangene, lauter Männer, erschienen bei dem Auto, von denen 11 dem Arme der weltlichen Gerechtigkeit übergeben wurden, während die übrigen mit dem Leben und verschiedenen Strafen davonkamen. Die Zahl der beteiligten Protestanten wird, wie oben schon kurz angedeutet, jedenfalls mehr als 20 betragen haben, denn von 16 wissen wir mit Bestimmtheit, daß sie in den Kerkern der Inquisition gelegen haben, und von diesen wird keiner ohne Strafe wieder entlassen sein ¹. Nicht von allen kennen wir die Schluß-

1) Nur der Kartendrucker Margarin de Bendaçon, Geselle bei Juan Durant, der auf Denuntiation Francisco Borgoñons hin noch am 29. Mai 1565 inhaftiert worden war, wurde, da sich seine gänzliche Schuldlosig-

sentenz, doch ist festzustellen, daß Rogier und Gaspar de la Vega verbrannt worden sind. Und höchstwahrscheinlich ist Mosen Martin demselben Urteil verfallen, denn der Autobericht redet von einem Kleriker, der wegen Häresie relaxiert wurde. Dürfen wir es wagen, Vermutungen anzustellen, so werden wohl auch Francisco Borgoñon, Gil und Pierres Tibobil unter den zum Tode verdammten gewesen sein, denn es ist nach den Urkunden äußerst wahrscheinlich, daß sie als dogmatizadores, als Verbreiter und Lehrer der Ketzerei, angesehen worden sind, und solche entrannen nur unter ganz besonders „mildernden Umständen“ dem Feuertode.

Ein weniger grausames Schicksal erlitten Bartolome Cavallero, der de vehementi (sc. suspicione haeresis) abschwören mußte, eine Geldstrafe von 50 Dukaten sowie Stadtarrest auferlegt bekam, Biot, der den gleichen Schwur leistete und für 10 Jahre als Ruderknecht auf die königlichen Galeeren geschickt wurde, Biçon, der nur abiuratio that und Stadtarrest erhielt. Bei diesen dreien hat sich also durch die Inquisition die Wahrheit der Anklage nicht unbedingt sicher feststellen lassen. Dagegen wurden der Uhrmacher Juan Pierret und Pierres Lebel als Protestanten „entlarvt“, aber wegen augenscheinlicher Reue nicht verbrannt, sondern rekonziliert, „in den Schofs der heiligen Kirche wieder aufgenommen“, nachdem sie ihre Irrtümer abgeschworen hatten. Der letztere erhielt außerdem am nächsten Tage 200 Geißelhiebe und wurde für 6 Jahre auf die Galeeren geschickt.

Nach vollendetem Auto wurden die Relaxierten der weltlichen Behörde zur Verbrennung überantwortet, die Pönitzierten zur Inquisition zurückgeführt und am folgenden Tage mit der bindenden Kraft ihres Schwures bekannt gemacht. Sie wurden vermahnt, nicht von neuem in Ketzerei zu verfallen und dann entweder entlassen oder dem königlichen Arresthaus zugeführt, von wo aus sie auf die Galeeren verschickt wurden.

Von ihrem ferneren Schicksal ist wenig bekannt. Von

keit herausstellte, am 16. Juli 1565 freigesprochen. Ich habe ihn deshalb in dem Mitgliederverzeichnis nicht aufgeführt.

Cavallero finden sich in seinen Akten einige Eingaben wegen Urlaubes für Handelsreisen und Aufhebung der Sequestration seiner Güter. Pierres Biot stellte am 28. Juli einen Antrag auf Revision seines Urteils mit der Begründung, daß einige Zeugen falsch gegen ihn ausgesagt hätten; sie wurde ihm aber kurzer Hand abgeschlagen. Biçon bat am 5. September 1565 um Urlaub nach Frankreich; derselbe scheint ihm jedoch nicht bewilligt worden zu sein, denn im Jahre 1568 war er noch in Toledo und hat damals um die Erlaubnis gebeten, durch ganz Castilla reisen zu dürfen, um seinen Handelsgeschäften nachgehen zu können. Man antwortete ihm, daß man die Angelegenheit in billige Erwägung ziehen werde ¹.

Der Prozeß gegen die Franzosen hatte noch ein ziemlich trauriges Nachspiel, das durch die öffentliche Feier des Autos veranlaßt wurde ². Am 19. Juni 1565 erschien vor der Inquisition ein gewisser Pedro Sanchez und gab an, er habe sich das Auto de fe am 17. angesehen und nachher habe ihm im Gespräch darüber eine seiner Mägde erzählt, sie kenne noch einen Franzosen, der ein sehr gefährlicher Lutheraner sei und auf seiner Reise durch Spanien alle Kreuze, die er am Wege getroffen, zerbrochen habe. Der Denunzierte, ein Franzose mit Namen Juan de Veticolla, wurde in Granada ergriffen, nach Toledo geschafft und trotz seines Leugnens nach scharfer Folterung zur Aufführung in einem öffentlichen Auto und abiuratio de levi verurteilt (24. März 1566).

Damit sind die Nachrichten über die französische Protestantenvereinigung in Toledo erschöpft, soweit sie sich in den Akten der Toledaner Inquisition heute vorfinden. Es ist ein trübes Bild, das diese Urkunden vor uns entrollen, wie überhaupt die Lektüre von Inquisitionsakten nicht zum Erfreulichsten gehört, ein Bild teuflischer Schlaueit und Energie auf seiten der Richter, unmännlicher Schwachheit

1) Nach einem in Legajo 498, Nr. 28 befindlichen vereinzeltten Brief.

2) A. a. O. Legajo 112, Nr. 76: Contra Juan de Veticolla françes (22 folia).

und Todesfurcht auf seiten der Gefangenen ein Bild, das in der schärfsten Weise die geradezu hypnotisierende Macht des furchtbaren Gerichts selbst auf überzeugte und eifrige Anhänger des evangelischen Glaubens darthut, und dessen einziger Lichtblick die Beständigkeit einiger weniger selbst unter dem Schrecken des Todes Treugebliebener ist. Möglich ist, daß einer oder der andere Zug dieses Bildes undeutlich gezeichnet ist, doch liegt das an der bereits eingangs geschilderten Beschaffenheit und Unvollständigkeit des Materials, welches ganz zusammenzubringen wohl niemals gelingen wird, da in den Stürmen am Anfange des 19. Jahrhunderts mit dem „heiligen“ Offizium auch der größte Teil seiner Akten, zum unersetzlichen Schaden für die Wissenschaft, untergegangen ist.

A n h a n g.

I.

Regest über den Prozeß gegen Bartolome Cavallero, als Beispiel für die Verhandlungen gegen die fran- zösischen Protestanten.

1565.

Madrid, archivo histórico nacional, Sección: Inquisición de Toledo. Legajo 110, No. 16.

Titelblatt:

extrangero.

Toledo.

processo contra

Bartholome Cauallero Françes, merçero que se busca
por la inquisición de Toledo.

[Ausländer — Toledo. Prozeß gegen Barth. Cav., einen
Franzosen, der gesucht wird von der Inquisition zu Toledo.]

folgt der Prozeß selbst auf 58 Blatt folio:

Audienz am 8. Januar 1565. Inquisitor: Lic. Francisco Soto Salazar.

Gefangener Borgoñon sagt aus: „Ich besitze die Psalmen-
übersetzung des Beza und Marot und vier Predigten Calvins.
Beide Bücher habe ich aus Furcht bei meiner Reise nach Spa-
nien dem Händler Bartolome Cavallero gegeben, der mir gestan-

[Zeuge 1:
Francisco
Borgoñon]
Sacado del
proceso de
Francisco
Borgoñon,
contra Bar-
tolome Ca-
vallero. [Aus-

zug aus dem
Prozefs des
Fr. Borg.,
gegen
B. Cav.] den hat, er sei wie ich Protestant“¹. Folgt Personalbeschreibung
des Cavallero. „Derselbe hält sich wahrscheinlich jetzt in Span-
nien auf.“

Audienz am 12. Januar 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Angekl. Borgoñon wiederholt seine Aussagen vom vorigen Mal.

Audienz am 25. Januar 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Angekl. Borgoñon: „Die früher erwähnten Bücher sollte ich auftragsgemäß dem Pierres Tibobil nach Spanien mitbringen. An der Grenze gab ich sie dem Cavallero, der sie dem Tibobil nach Toledo brachte, sie auch, wie ich durch Fragen festgestellt, richtig abgeliefert hat.

Über die Personen Anton Provençal, Juan Griller, Mabila Jubat wird wohl nur Cavallero Auskunft geben können.“

Audienz am 3. Februar 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Angekl. Borgoñon: „Über Cavallero wird jedenfalls auch Tibobil Auskunft geben können.“

Audienz am 16. Februar 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Angekl. Borgoñon: „Vor etwa zwei Jahren bin ich mit Cavallero nach Frankreich gereist, dabei haben wir uns als Protestanten bekannt und sind in Pannes, zwölf Meilen von Tolosa (Toulouse), zusammen in den evangelischen Gottesdienst gegangen, wie wir auch fernerhin in Frankreich mit den Protestanten verkehrt und ihre Predigten besucht haben. Cavallero hat sich über die Predigten sehr befriedigt geäußert. Zur katholischen Messe, Beichte und Kommunion sind wir nicht gegangen.“ Folgt Wiederholung der Angaben über die Bücher. „Cavallero hat auch gewußt, was für Bücher es waren.“

Audienz am 12. April 1565. Inquisitor: Dr. Pazos.

Angekl. Borgoñon ratifiziert seine vorstehenden Aussagen in Gegenwart des Bachiller Diego de Illescas und Pedro Fernandez als Zeugen.

Audienz am 12. Februar 1565. Inquisitor: Soto Sa-

[Zeuge 2:
Gil Tibobil]
Sacado del

proceso de
Giles Tibobil.

lazar. Frage des Inquisitors: Hat aufser Borgoñon und Pierres Tibobil noch jemand mit dem Angeklagten verkehrt?

Angekl. Gil Tibobil: „Ja, ein gewisser Bartolome.“ Folgt Personalbeschreibung desselben. „Diesen Bartolome kennen auch Claudio Beçon (Biçon), sein Compagnon Juan Orilla und dessen Diener Saboya. Auch Rugier (Rogier) und Miguel Varon haben ihn gesehen, doch weiß ich nicht, ob sie mit ihm verkehrt haben.

1) Die Inquisition protokollierte immer in abhängigen Sätzen mit der dritten Person. Der Einfachheit halber setze ich in Hauptsatzkonstruktion die erste Person.

Mein Bruder Pierres hat mir gesagt, daß dieser Bartolome derselbe ist, der ihm vor einem Jahr die Bücher von Borgoñon mitgebracht hat. Was für Bücher das waren, weiß ich nicht. Mein Bruder hat es mir nur deshalb erzählt, weil ich gesehen hatte, daß er und Bartolome heimlich miteinander verhandelten. Ob dieser Bartolome mit Zunamen Cavallero heißt, weiß ich nicht.“

Frage des Inquisitors: „Hält Angeklagter den Bartolome für einen Protestanten?“

Angekl. Tibobil: „Ja, denn er verkehrte mit dem Protestanten Francisco Borgoñon, der mir auch erzählt hat, daß Bartolome an Feiertagen Fleisch gegessen habe. Über religiöse Dinge ist in meiner Gegenwart nicht gesprochen worden.“

Audienz am 10. April 1565. Inquisitor: Dr. Pazos.

Angekl. Gil Tibobil ratifiziert seine vorstehenden Aussagen in Gegenwart der Zeugen Bach. Diego de Illescas und Pedro Fernandez.

Audienz am 18. März 1565. Inquisitor: Soto Salazar. [Zeuge 3: Juan del Pui.]

Freiwilliger Zeuge Juan del Pui sagt aus: „Ich halte Claudio Biçon für einen Lutheraner, da in seinem Hause viele Franzosen, auch die Gebrüder Tibobil, verkehrt haben. Jene Franzosen waren: Juan Griller, Gil Prebot, Pierres Bioz (!), Francisco Borgoñon und Juan de Rebel, schließlic auch der Reisegefährte Borgoñons, Bartolome. Diese alle halte ich für Lutheraner, weil sie bei Claudio Biçon wohnten und verkehrten¹. Wenn ich zu ihren Unterhaltungen hinzukam, wurden sie verlegen und wechselten den Gegenstand des Gespräches. Beim Tischgebet ließen sie das Avemaria weg und beteten französisch. Ich habe aber, obwohl ich Franzose bin, dieses Gebet nicht verstanden.“

Audienz am 12. April 1565. Inquisitor: Dr. Pazos.

Juan del Pui ratifiziert seine Aussagen. Zeugen wie oben.

Audienz am 23. März 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Freiwilliger Zeuge Juan del Pui sagt aus, daß Juan de Rebel dieses französische Tischgebet gesprochen hat, und wiederholt seine Aussagen vom 18. März.

Audienz am 26. Mai 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Freiwilliger Zeuge Juan del Pui wiederholt seine früheren Aussagen und fügt hinzu: „Einige Male ist auch der Franzose Pierres Matuxes bei der Gesellschaft gewesen.“

Darauf rekognosziert er hinter der Thür stehend den vorgeführten Gefangenen Bartolome Cavallero als Teilnehmer an den Zusammenkünften.

1) Man beachte den circulus vitiosus in diesen Folgerungen. So etwas störte aber die Inquisition für gewöhnlich nicht.

[Zeuge 4:
Juan Pierret.]
Testigo III.
Juan reloxero
por su pro-
ceso, contra
Bartolome
Cavallero.

Audienz am 17. April 1565 im Trianaschlofs zu Sevilla. Inquisitor: Lic. Carpio.

Gefangener Juan Pierret giebt seine Personalien an.

Audienz am 1. Mai 1565 zu Toledo. Inquisitoren: Soto Salazar und Dr. Pazos.

Gefangener Juan Pierret, aus Sevilla übersandt, sagt aus: „Ich habe in Madrid mit dem in Sevilla gefangen genommenen Bartolome und mit Francisco Borgoñon verkehrt. Wir haben aber nicht von religiösen Dingen gesprochen, sondern nur von dem Kriege zwischen ‚Christen und Lutheranern‘ in Frankreich, und von der Predigt der Lutheraner, die besonders gegen die Messe gerichtet ist. Diese Dinge sind nur französisch zwischen uns besprochen worden, theils in Madrid, theils in Sevilla, bald ohne Zeugen, bald in Gegenwart anderer Kaufleute. Dafs sie Lutheraner seien, haben mir Borgoñon und Cavallero nicht gesagt.“

Audienz am 17. Mai 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Gefangener Juan Pierret wiederholt seine früheren Aussagen.

Audienz am 26. Mai 1565.

Gefangener Juan Pierret ratifiziert seine Aussagen gegen Bartolome Cavallero und rekognosziert diesen durch die Thür. Zeugen wie oben.

Die Inquisition zu Sevilla an diejenige zu Toledo. 18. Februar 1565¹.

„Der Gefangene Bartolome Cavallero wird der Toledaner Inquisition gleichzeitig übersandt. Der Transporteur Francisco Arahujo bekommt pro Tag neun Realen Entschädigung. Gleicherweise übersenden wir die dem Gefangenen abgenommenen Wertsachen. Gasco. Carpio. Pazos.“

Die Inquisition zu Toledo an diejenige zu Sevilla. 14. Januar 1565.

„Wir ersuchen, den des Protestantismus verdächtigen Franzosen Bartolome Cavallero zu ergreifen und uns zu übersenden.

Soto Salazar.“

Darunter die Notiz, dafs vorstehender Brief am 18. Januar in Sevilla angekommen, von den Inquisitoren Gasco, Carpio, Pazos gesehen und der Familiar Cristobal Perez mit Ergreifung des Cavallero beauftragt ist. Unterzeichnet: Eusebio de Arrieta, Notar.

1) Dieser Brief gehört seiner Chronologie nach hinter die Audienz zu Sevilla vom 12. Februar 1565, steht aber schon hier, weil er als Begleitschreiben zu den folgenden aus Sevilla übersandten Spezialakten dient.

Audienz am 18. Januar 1565 im Trianaschloß zu Sevilla. Inquisitor: Gasco.

Der Familiar Perez führt den soeben ergriffenen Bartolome Cavallero vor. Dieser giebt seine Personalien an: „Ich heiße eigentlich Berenga Cavallero, nenne mich aber in Spanien Bartolome, weil man hier den andern Namen nicht recht versteht. Ich bin gebürtig aus Urliaque in Ubernien und etwa 26 Jahre alt. Ursprünglich war ich Kürschner, handele aber jetzt mit kleinen Schmucksachen und Nadeln. Mit 18 Jahren kam ich nach Zaragoza, habe dann nacheinander Calatayud, Valencia, Sevilla, Lisboa, Ribera de Morbian (Bretagne) und Paris besucht. Von Paris bin ich abermals nach Sevilla gegangen und habe von dort aus eine Reise nach Cordoba, Granada, Toledo, Zaragoza und Valladolid gemacht.“

Die Audienz wird, weil es schon spät ist, abgebrochen. Der Alcaide des Gefängnisses Gaspar de Bejar verwahrt den Verhafteten, nachdem ihm seine Wertsachen abgenommen sind.

Die Inquisition zu Toledo an diejenige zu Sevilla. 1. Februar 1565¹.

wir bitten den Cavallero nach Toledo zu senden, da dort mehrere seiner Genossen gefangen sitzen.

Soto Salazar.“

Audienz am 12. Februar 1565 im Trianaschloß zu Sevilla. Inquisitor: Gasco.

Gefangener Cavallero giebt seine und seiner Verwandten Personalien an. Dann muß er die vorgeschriebenen Gebete hersagen, doch kennt er das Salve regina nicht, versteht auch nicht das Kreuz zu schlagen.

Er weiß nicht, warum man ihn gefangen genommen.

Frage des Inquisitors: Hat Gefangener irgendetwas gegen die Römische Kirche gethan oder gesagt, oder andere thun sehen?

Gefangener verneint, und auf die erste offizielle Vernehmung hin schwört er bei Gott und der hl. Jungfrau, daß er von nichts wisse.

Audienz am 5. März 1565. Toledo. Inquisitor: Soto Salazar.

Gefangener Bartolome Cavallero giebt seine Personalien und seinen Lebensgang an und sagt aus: „Ich habe in Toledo mit Juan Orilla, Claude Biçon, Juan del Puey (!), Bartolome de Torres, Pierres und Gil Tibobil, Pierres Supa, sowie den Kupferschmieden Pedro, Rigal und Jaime, ferner mit Pedro Vallador,

1) Antwort auf ein verlorenes Schreiben der Sevillaner, daß die Anzeige der Gefangennahme Cavalleros enthalten hat.

Juan Labra, Francisco Borgoñon, Guillaume de Berne, Giral Colanges verkehrt.

Meine Gefährten auf meinen Reisen nach Frankreich sind gewesen: Jacques Renle, Gironi, Francisco Gramilla, auch Juan Labra und Borgoñon.

Die Lutheraner haben Gottesdienste in meinem Heimatsort Urliac und besonders in Bearn, das auf meinem Reiseweg liegt. In einer Lutherischen Predigt bin ich nie gewesen. Was aber die Lutheraner predigen, weiß bei uns jedermann, auch dafs sie französische Psalmen singen, zum Schluß die Lichter verlöschen und Weibergemeinschaft pflegen¹. Bücher habe ich nie gehabt, auch nicht für andere besorgt.“

Es erfolgt die zweite offizielle Vermahnung.

Gefangener Cavallero bleibt bei seinen Aussagen.

Audienz am 29. März 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Gefangener Cavallero sagt aus: „Auf meiner letzten Rückkehr aus Frankreich bin ich mit Francisco Borgoñon zusammen bis nach Burgos gereist, von dort über Madrid nach Toledo, während Borgoñon nach Sevilla gegangen ist. In Toledo habe ich allerdings mit den Tibobils, Bartolome de Torres und anderen Kartendruckern gesprochen, aber an niemand einen Auftrag gehabt. Das Gespräch mit Tibobil fand auf der Strafe und in Gegenwart anderer Personen statt.“

Dritte Vermahnung.

Gefangener Cavallero beharrt bei seinen Aussagen und fügt hinzu: „Dafs in Pau in Bearn lutherisch gepredigt wird, weiß jedermann. Zu einem lutherischen Gottesdienst bin ich nie gegangen.“

Der Fiskalpromotor erscheint und präsentiert folgende Anklageakte:

„Hochwürdiger und hochwohlgeborener Herr!

„Ich, der Lic. Ortiz de Funes, Fiscal dieses hl. Officiums, erscheine vor Ew. Gnaden und in der besten Art und Form, wie ich vermag und von Rechtswegen muß, beklage ich mich über den Franzosen Bartolome Cavallero, den Gefangenen der gegenwärtig ist, und klage ihn an als lutherischen Ketzler, Abtrünnigen von unserem hl. katholischen Glauben, Verheimlicher und Teilhaber der Ketzler und ihrer Ketzereien. Denn obgleich er das Wasser der Taufe empfangen hat und Namen und Stand eines Christen besitzt und sich also bezeichnet und die Vorrechte und Freiheiten genießt, welche die katholischen Christen genießten,

1) „Cada uno tomaba la muger que queria“. Dieses unsinnige Märchen findet sich noch öfter in den Akten der Inquisition, die jedoch niemals darauf eingegangen ist.

geniefsen können und sollen, ist er zur Beleidigung Gottes unseres Herrn und seiner hl. Kirche unserer Mutter und zum Ärgernis und in Mifsachtung des katholischen Volkes und der christlichen Religion, hintansetzend die Furcht Gottes und das Heil seiner Seele, ein Ketzer geworden und abtrünnig von und entgegen unserem hl. katholischen Glauben und evangelischen Gesetz, indem er der verdammten Sekte Luthers nachfolgte.

1. Erstlich haben der genannte Bartolome Cavallero und andere Franzosen sich an einem bestimmten Orte vereinigt und dort Dinge mit großer Freude besprochen, und unter ihnen gab es eine Person oder Personen, denen gegenüber sich der genannte Bartolome Cavallero als ein Ketzer bekannt hatte, und sie behandelten Dinge, an denen sie große Befriedigung empfanden, und da eine Person eintrat, hörten sie sofort mit dem Gespräch auf und gingen zu etwas anderem über, ohne dafs Anlaß noch Grund dafür vorhanden war, und es schien, als wenn sie bei ihrem Eintritt verwirrt würden. Diese Person war katholisch und folgte der Lehre unserer hl. römischen Kirche; und unter den Personen, die dort zusammen kamen, gab es eine Person oder Personen, welche sich dem genannten Bartolome gegenüber als Lutheraner bekannt hatten.

2. Ferner haben sich der genannte Bartolome Cavallero und andere Franzosen an einem bestimmten Orte zum Essen versammelt, und wenn sie mit Frühstück, Essen oder Vespere fertig waren, so dankten sie, einmal der eine, andere Male ein anderer, und thaten es nicht in der Weise, wie die katholischen Christen, die in Frankreich der Lehre der römischen Kirche folgen, danken, denn sie sprachen nicht das Vaterunser noch das Ave Maria, noch weihten sie den Tisch, indem sie ein Kreuz mit den Fingern schlugen und sagten: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, noch erwähnten sie Unsere Liebe Frau noch irgend einen Heiligen, sondern sie sprachen ein französisches Gebet, in welchem sie allein Gott anriefen.

3. Ferner hat eine französische Lutherische Person die Psalmen Davids in der Übersetzung des Clemente Marot und Teodor Besa und den Katechismus in Oktavformat, eingebunden in schwarzes Leder, vergoldet und versilbert und mit Lilien, sowie die Predigten Calvins und den Katechismus der Lutheraner mitgebracht, und alles dies sind Bücher der Lutheraner, aus denen sie lernen; zu dem Zweck, sie einer französischen Person zu geben, die in Spanien war und Lutherisch wie jene. Und weil jene Person sie nicht wagte hereinzubringen, gab sie dieselben dem genannten Bartolome Cavallero, der sie nahm und sie nach Spanien brachte und sie der Person gab, für welche sie bestimmt waren. Und der genannte Bartolome Cavallero wufste,

dafs die Person, welche ihm die erwähnten Bücher gab, lutherisch sei und die Person, der er sie brachte, ebenfalls.

4. Ferner, als der genannte Bartolome Cavallero in Frankreich war, besuchte er die Predigten der Lutheraner und ging viele Male zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten hin, indem er sich einigen Personen gegenüber als Lutheraner bekannte, sagend und versichernd, dasjenige, was die genannten Lutheraner gegen unsern hl. katholischen Glauben predigten, sei gut. Und in diesem Sinne ging er niemals zur Messe und kommunizierte nicht, denn also predigten die genannten Lutheraner in ihren Predigten.

5. Ferner, er hat Fleisch an Freitagen und andern Tagen gegessen, an denen es zu essen von unserer Mutter der hl. Kirche verboten ist.

6. Ferner, er ist ein Verberger und Teilhaber lutherischer Ketzzer und ihrer Ketzereien gewesen und ist es noch und hat niemals die Personen angeben wollen, noch will er es, von denen er weifs, dafs sie Lutheraner sind, noch die Dinge, welche er mit ihnen gethan hat.

7. Ferner, aufser dem oben Gesagten hat der Bartolome Cavallero viele andere Dinge, die mehr oder weniger schwer wiegen, gethan und gesagt und begangen und andere Personen thun, sagen und begehen sehen, die er wissentlich und böswillig verschweigt und verheimlicht, in dem Gedanken, dafs es nicht zur Kenntniss Ew. Gnaden kommen wird, damit man ihn züchtige. Und ich bekenne, diese gegen ihn anführen zu wollen, ganz wie es mir zweckmäfsig erscheint.

8. Ferner, auf Grund des oben Gesagten ist er dem Urtheil des grossen Bannes anheimgefallen und hat sich erlaubt, lange Zeit darin zu verweilen, und weil er die Wahrheit und Gesinnung, die er bezüglich des oben Gesagten gehegt hat, nicht hat sagen noch offenbaren wollen, hat er vor dem Gerichtshof Ew. Gnaden Meineide geschworen, übeldenkend von den Strafen und dem Eide unserer Mutter, der hl. Kirche, wie die Ungläubigen haltend und glaubend, dafs sie nicht binden noch zur Beobachtung verpflichten.

Indem ich deshalb die Geständnisse, die der genannte Bartolome Cavallero abgelegt hat, annehme, soweit sie für mich sind und nicht weiter, bitte ich Ew. Gnaden, Sie mögen ihn für einen Ketzzer, Abtrünnigen von unserem hl. katholischen Glauben, exkommunizierten meineidigen Lutheraner erklären lassen und erklären, und dafs er der Einziehung und dem Verlust aller seiner Güter und seines Vermögens anheimgefallen und unterworfen ist, indem Sie erklären, dafs dieselben der Kammer und dem königlichen Fiscus gehört haben und gehören seit dem Tage, da er die

genannten Verbrechen der Ketzerei begangen hat, und indem Sie seinen Leib dem Arme der weltlichen Gerechtigkeit übergeben; indem Sie ebenfalls erklären, dafs seine Nachkommen und Abkömmlinge aller öffentlichen, kirchlichen und weltlichen Ehrenämter und Benefizien verlustig und unfähig für sie sind, entsprechend dem kanonischen und bürgerlichen Recht, den Gesetzen, Vorrechten und Verordnungen dieser Reiche und des Schiedsrichteramts nach den Instruktionen und dem Brauch des hl. Officiums.

Ferner bitte ich Ew. Gnaden, zu befehlen, dafs er ohne Verteidiger noch sonst eine Person die Wahrheit und seine Gesinnung sage und offenbare, die er bezüglich des oben Gesagten gehabt hat, und dafs er, wenn es nötig sein sollte, wegen des Nichtbekenkens der Folter unterworfen werde. Bezüglich dessen flehe ich das Officium Ew. Gnaden an und bitte um Gerechtigkeit und Zeugnis.

Der Licentiat Ortiz de Funes.“

Die Anklageakte wird dem Angeklagten verlesen. Er leugnet alles ab, bekommt eine Abschrift mit in seine Zelle, damit er sich die Sache überlege.

Audienz am 30. März 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Angeklagter Cavallero nochmals befragt bleibt bei seinen Aussagen und leugnet die Thatsachen, welche die Anklage anführt.

Es erscheint der Rechtsbeistand für den Angeklagten, Dr. Juan de Segovia, dem die Anklageakte und die früheren Protokolle vorgelesen werden. Auch auf seine Ermahnung zur Wahrheit hin erwidert Cavallero, er habe sie gesagt.

Der Fiskalpromotor erklärt von seiner Seite aus den Prozeß für geschlossen, bittet um Beweisaufnahme.

Der Angeklagte Cavallero erklärt ebenfalls den Prozeß für geschlossen.

Audienz am 21. Mai 1565. Inquisitoren: Soto Salazar und Dr. Pazor.

Angeklagter Cavallero, wiederholt zur Wahrheit ermahnt, bleibt bei seinen Aussagen und erklärt sich für unschuldig.

Darauf erfolgt die Publicatio testium 1—3, unter Verschweigung der Namen, Orte und Nebenumstände. Die Zeugnisse Borgoñons und Gil Tibobils werden als von dritten nicht beteiligten Personen herrührend dargestellt, soweit es zur Verschleierung nötig ist. Im übrigen sind die Zeugenaussagen wahrheitsgetreu wiedergegeben, müssen aber doch durch das Verschweigen aller Namen und Details außerordentlich verwirrend gewirkt haben.

Nach der Gesamtverlesung folgt eine Verlesung der einzelnen Kapitel.

Der Angeklagte Cavallero antwortet auf dieselben, leugnet alles. Er bekommt eine Abschrift, damit er drei Tage darüber nachdenken kann.

Audienz am 22. Mai 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Angeklagter Cavallero bespricht sich mit seinem Verteidiger.

Audienz am 23. Mai 1565. Inquisitoren: Soto Salazar und Dr. Pazos.

Der Verteidiger Dr. Segovia präsentiert in Gegenwart des Angeklagten die defensio. Dieselbe leugnet die Zeugenaussagen rundweg als unwahr ab und stellt die Zeugen als Feinde des Angeklagten Cavallero dar.

Die Verteidigungsschrift wird zu den Akten genommen.

Antrag des Verteidigers auf Befragung von Leumundszeugen, denen folgende Fragen vorgelegt werden sollen:

1. Kennen die Zeugen die in den Aussagen erwähnten Orte?
2. Kennen sie Francisco Borgoñon und wissen sie, dafs er ein Feind des Cavallero ist?
3. Wissen sie, dafs Borgoñon ein Trunkenbold ist?
4. de fama des Cavallero.

Für Frage 1. und 2. wird vorgeschlagen Antonio Roque in Sevilla, für 3. und 4. eine Witwe in Madrid (deren Name gänzlich unleserlich ist).

Der Antrag der Verteidigung wird abgelehnt.

Der Sekretär Baptista Yllan bezeugt, dafs Pierres Tibobil die mehrfach erwähnten evangelischen Bücher thatsächlich gehabt hat, jedoch ihren Besitz leugnet.

Audienz am 28. Mai 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Dem Angeklagten wird bekannt gegeben, dafs neue Zeugnisse gegen ihn hinzugekommen sind. Es erfolgt die 2. publicatio testium, enthaltend das Zeugnis des Juan Pierret.

Angeklagter Cavallero giebt in seiner Antwort darauf zu, dafs er einmal von dem Religionskrieg in Frankreich gesprochen. Alles Übrige leugnet er und bleibt dabei trotz ernsthafter Ermahnung.

Audienz am 2. Juni 1565. Inquisitoren: Soto Salazar und Dr. Pazos.

Angeklagter Cavallero wird nochmals eindringlich vermahnt, die Wahrheit zu sagen, diesmal unter Androhung der Folter. Er beharrt bei seinem Leugnen, deshalb wird sofort die Foltersentenz ausgesprochen und der Angeklagte in die Folterkammer gebracht, wo er dem Urteil gemäfs mit „cordeles y agua“¹

1) Schnur- und Wasserfolter. Erstere bestand darin, dafs der zu

ziemlich scharf befragt wird. Er bleibt standhaft dabei, die Wahrheit gesagt zu haben.

Audienz am 3. Juni 1565. Inquisitoren: Soto Salazar und Dr. Pazos.

Mit den Beisitzern Francisco Siliceo, Tomas de Pedroche, Juan Gutierrez, Dr. Barriovero, Rodrigo de Mendoza, Lic. Egas und Fray Vicente Varron wird der Urtheilsspruch beraten. Die Mehrheit entscheidet sich für: Auto, abiuratio de vehementi, 50 Dukaten Strafe, Stadtarrest.

Das Urtheil lautet folgendermaßen:

„Nachdem durch uns, die kraft apostolischer Autorität bestellten Inquisitoren gegen die ketzerische Verderbtheit und Abtrünnigkeit in der Stadt und dem Erzbistum Toledo und seiner Landschaft zusammen mit dem Ordinarius die Verhandlung eines Rechtsstreites und Kriminalfalles durchgesehen und geprüft ist, zwischen den Parteien: einerseits dem ehrwürdigen Licentiaten Ortiz de Funes, Fiskalpromotor dieses hl. Officiums als Ankläger, und andererseits dem französischen Kaufmann Bartolome Cavallero, alias Berenga Cavallero, als sich verteidigendem Angeklagten, der gegenwärtig ist, — über den Grund, dafs der genannte Fiskalpromotor vor uns erschienen ist und seine Anklage gegen den oben Genannten präsentierte, indem er sagte: Der genannte Bartolome Cavallero, obgleich er Namen und Stand eines Christen

Folternde auf eine Bank geschnallt wurde, ihm Ober- und Unterarme Ober- und Unterschenkel mit Schnuren umwickelt und diese je nach Befehl des leitenden Inquisitors vermittelt eines Knebels vom Henker mehr oder weniger scharf angezogen wurden, bis sie tief ins Fleisch eindringen, doch ohne die Haut zu verletzen. Bei der Wasserfolter wurde der Gefangene mit etwas erhöhtem Kreuz, so dafs Kopf und Beine tiefer lagen, auf einem rinnenförmigen Balken festgeschnallt, ihm ein feines Tuch über Mund und Nase gedeckt und dann mit großer Langsamkeit Wasser auf dasselbe geträufelt. Diese grausame Manipulation führte natürlich zu krampfhaftem Atemholen, wodurch es manchmal vorkam, dafs das feine Tüchlein bis tief in die Luftröhre hinabgezogen wurde. Manche Gefangene erhielten bei „cordeles“ bis zu 18 Umdrehungen der Schnüre, bei „agua“ bis vier halbe Liter Wasser. Eine dritte Art, die jedoch in Toledo nach den mir bekannten Akten selten angewandt zu sein scheint, war die garrucha, bei welcher der Inquirierte an den auf den Rücken gebundenen Händen an die Decke hochgezogen und rasch wieder bis dicht über den Fußboden fallen gelassen wurde, so dafs ein äußerst schmerzhafter Ruck entstand. Verschärft wurde diese Folter durch Gewichte an den Füßen. Alle Inquisitionsfoltern haben das Gemeinsame, dafs sie keine äußerlich sichtbaren Verletzungen, sondern nur Schmerz bezw. Erstickungsgefühl hervorrufen sollten, unterscheiden sich dadurch von den in der deutschen Tortur angewendeten brutaleren, aber vielleicht weniger schmerzhaften Mitteln, welche imstande waren, den Inquirierten ganz zu zerfetzen.

besitzt [wie oben in der *accusatio* mit ganz unwesentlichen Änderungen] nach den Instruktionen und dem Brauch des hl. *Officiums*. Und er hat gebeten, es möge ihm in allem vollkommene Erfüllung der Gerechtigkeit zuteil werden, und die genannte Anklage beschworen; und der genannte Bartolome leugnete sie in seiner Antwort, und man gab ihm Abschrift und Übertragung derselben und einen Termin, bis zu welchem er antworten sollte und einen Rechtsbeistand, mit dem er sich bereden und sich gegenüber dem Gericht verteidigen sollte, und mit seiner Zustimmung und Rat leugnete er die genannte Anklage und bat, man möge ihn von derselben freisprechen und konkludierte, ebenso wie auch der Fiskal, und wir nahmen den Prozefs für geschlossen und liefsen beide Parteien zur Beweisaufnahme zu in üblicher Form und gaben Publikation der Zeugen, welche gegen den genannten Bartolome Cavallero deponierten und zeugten, der in seiner Antwort alles leugnete, was die Zeugen gegen ihn sagten, und man gab ihm Abschrift und Übertragung der erwähnten Publikation, und nachdem er sich mit seinem erwähnten Rechtsbeistand besprochen, führte er seine Rechtsgründe an und konkludierte definitiv — und nachdem alles Übrige geprüft war, was Durchsicht und Prüfung erfordern und unsere Übereinstimmung mit Personen von Kenntnissen und rechtem Gewissen erzielt war,

Christi nomine invocato,

so erkennen wir, dafs der genannte ehrwürdige Fiskalpromotor seine Meinung nicht so bewiesen hat, wie er sie hätte beweisen müssen, damit der genannte Antonio Ricardo Bartolome Cavallero für einen Ketzer erklärt werden müfste. Obgleich er wegen der Verschuldung, die sich gegen ihn herausstellt, schwer bestraft werden könnte, wollen wir doch Mitleid gegen ihn walten lassen und der Strenge der Gerechtigkeit aus einigen Gründen und billigen Rücksichten, die uns bewegen, nicht folgen, und zur Strafe und Buße dessen, was der genannte Bartolome Cavallero gethan und begangen, müssen wir ihm befehlen und beföhlen wir, dafs er bei dem öffentlichen *Auto de Fe* als Büsser erscheine im Hemde, ohne Gürtel und Kopfbedeckung, und mit einer Wachskerze in den Händen, und dafs ihm allda diese unsere Sentenz verlesen werde. Und wegen des schweren Verdachtes, der gegen ihn aus dem genannten Prozefs vorliegt, beföhlen wir ihm, dafs er *de vehementi* abschwöre die Irrtümer, wegen deren er in seinem Prozefs testifiziert und angeklagt worden ist, und jegliche andere Art von Ketzerei, und dafs er 50 Dukaten für die Kosten dieses hl. *Officiums* bezahle, mit denen wir ihn beim *Receptor* desselben erscheinen heifsen. Und wir beföhlen ihm, dafs er aus dieser Stadt mit 10 Meilen im Umkreis sich nicht entferne, bei Strafe der Unbufsfertigkeit. Also verkünden und beföhlen wir in die-

sem unserem Definitivurteil durch diese Schrift, pro tribunali sedendo.

Der Lic. Francisco Soto Salazar. Der Doktor Pazos.

Der Lic. Cavallero.“

Diese Sentenz wurde verkündet am 17. Juni 1565 bei einem öffentlichen Auto da fe auf der Plaza de Zocadover. Der Verurtheilte hat abjuratio de vehementi geleistet.

Gezeichnet: Joan de Vergara, Notar. Dr. Pazos (für den Verurtheilten).

Audienz am 20. Juni 1565. Inquisitor: Dr. Pazos.

Dem Cavallero wird die bindende Kraft seines Schwures erklärt, er wird ermahnt, nicht in Ketzerei zu verfallen, muß das Geheimnis der Inquisition beschwören und wird dann entlassen.

Es folgen dann noch drei einzelne Urkunden:

1. Benito Saavedra quittiert, daß Bartolome die Kosten seines Unterhalts bezahlt hat. Von den ihm bei seiner Inhaftierung abgenommenen 7650 Maravedis bekommt er demnach 809 mrs. zurück.

2. Gesuch des Bartolome Cavallero an die Inquisition um Urlaub für den Jahrmarkt in Guadalupe und in Medina. Präsentiert am 4. August 1565.

Es werden ihm zwei Monate bewilligt.

3. Gesuch des Bartolome an die Inquisition um Aufhebung der Sequester seiner Güter in Sevilla. Präsentiert am 8. August 1565.

Bewilligt.

II.

Kurzer Bericht über das Auto da fe gegen die französischen Protestanten.

1565.

Madrid, Bibliotheca nacional, Cod. Aa 105, fol. 267^b.

(Handschrift des 16. Jahrhunderts in einem Codex des Sebastian de Orosco aus Toledo, wahrscheinlich gleichzeitig.)

Bericht über ein Auto der Inquisition zu Toledo im Jahre 1565.

Am Sonntag der allerheiligsten Trinität, dem 17. Juni 1565, fand in Toledo ein Auto der hl. Inquisition statt, bei dem auf dem Schaffot der Plaza Zocadover 45 Personen erschienen, sämtlich Männer, keine einzige Frau. Unter diesen wurden elf Relaxierte aufgeführt, die verbrannt wurden, Kartendrucker, Buchhändler und ein Geistlicher, wegen verschiedener Sekten und Ketzereien, einige Lutheraner, und andere sogenannte Hugenotten,

andere sogenannte fideles; und viele andere wegen Bigamie, die am nächsten Tage gezeißelt wurden, und andere wegen anderer Ursachen. Es war ein sehr feierliches Auto. Und um die Relaxierten zu verbrennen, baute die Stadt einen Ofen auf der Vega, von Mauerwerk und Erde, nur provisorisch, denn eigentlich muß er von Kalk und Haustein erbaut werden. Und einen Tag vor dem Auto wurde zu dem erwähnten Ofen das hölzerne Kreuz getragen, das man bei Verbrennungen aufzuführen pflegt. Es wurde mit großer Feierlichkeit durch eine Prozession aller Familiaren des hl. Officiums und der Kleriker von San Vicente mit ihrem Kreuz hinausgeführt, was neu und sehenswert war.

Die Audienz des päpstlichen Nuntius am Hofe in Dresden, Monsignor Arezzo, bei Napoleon I. in Berlin.

November 1806.

Von

Georg Kupke in Rom.

Nach dem verunglückten Aufstand der Polen im Jahre 1794 nahm Preußen das Gebiet von Warschau in seinen Besitz, und das Land erhielt dadurch statt des bisherigen katholischen Fürsten einen protestantischen König als Herrn. Da es bald klar wurde, daß dieser dem in Warschau residierenden päpstlichen Nuntius den Verkehr mit Rom hindern wollte, beschloß die Kurie, in Warschau nur einen Subdelegaten¹ zu lassen, den Sitz der Nuntiatur selbst nach Petersburg zu verlegen, wo ja römisch katholische Unterthanen genügend vorhanden waren, um eine solche Verlegung zu motivieren, zugleich aber die Möglichkeit blieb, mit Polen eine ständige Verbindung zu unterhalten². Die Nuntiatur in Rußland erhielt sich bis 1804; die Streitigkeiten in Rom aus Anlaß der Gefangennahme und Auslieferung des russischen Unterthanen Vernegues an Frank-

1) Giov. Battista Albertrandi, Erzbischof von Zenopoli (in partibus).

2) Über den Zustand der katholischen Kirche in Rußland und Polen in der Zeit von 1794—1799 handelt eine interessante Relation des Nuntius Mons. de Litta, Erzbischof von Teba; in Rom, Arch. Vat. nuz. Russia-Polonia 344, I.

reich führten zur Abberufung des russischen Bevollmächtigten. So ungern der Papst die eben geschaffene Stellung eines Nuntius in Petersburg aufgab, war doch das Bleiben desselben nicht mehr möglich. Der Nuntius begab sich nach Dresden an den sächsischen Hof. Von hier aus schickte er fortan seine interessanten Berichte über die Vorgänge der Jahre 1805 und 1806 nach Rom. Seine Berufung nach Berlin zum Kaiser Napoleon traf ihn ganz unvorbereitet. Er hatte seine Koffer schon nach Prag fortgeschickt und war eben im Begriff, selbst dorthin zu gehen, als der französische Resident in Dresden, de Thiers, ihm einen Brief Napoleons überbrachte, der ihn in Berlin zu sprechen wünschte.

Die Audienz fand am 12. November statt und zeigt so recht die gewalthätige und rücksichtslose Natur Napoleons. Er erklärte dem Nuntius offen, er wisse wohl, daß er sein Feind sei; er habe Einsicht in seine Depeschen gehabt, seine Chiffren seien ihm bekannt; die Nuntiatur in Petersburg sei ebenso unnötig wie ein längeres Verweilen in Dresden. Und wie er, denke auch der Nuntius in Wien, denke man in Rom selbst. Seine Wünsche würden dem Papst in anderer Form vorgetragen, als er sie ausgesprochen hätte; der Papst müsse Hand in Hand mit ihm gehen, sonst jage er ihn aus Rom, gebe ihm eine Apanage und setze in Rom ein weltliches Regiment ein. In drei Tagen müsse der Nuntius Dresden verlassen, nach Rom gehen und dem Papste auf das dringlichste seine Forderung überbringen, ein Bündnis gegen England mit ihm einzugehen. Könne der Papst seine Festungen und Häfen nicht selbst verteidigen, so wolle er ihn gern mit französischen Truppen unterstützen. Die Notwendigkeit gebiete dieses Bündnis. Es dürfe zwischen Ober-Italien und Neapel keinen Staat geben, der von den Engländern besetzt werden könnte. Ganz brüsk stellt er dem Papste die Alternative: annehmen oder meine Freundschaft, ablehnen und Vertreibung aus Rom. „Die Exkommunikationen sind nicht mehr in Mode, meine Soldaten marschieren, wohin ich es ihnen befehle.“

Fast die ganze katholische Welt stehe unter seinem Scepter. Die Hand Gottes schütze ihn sichtbar, und deshalb

werde der Papst gut thun, sich ihm anzuschließen. Schwer müsse er die Räte des Papstes anklagen, Antonelli und de Pietra, welche jenen zu falschen Schritten verführten.

Die Antwort des Nuntius beschränkte sich darauf, die Notwendigkeit einer weltlichen Macht des Papstes darzustellen, seine augenblickliche gedrückte Stellung dem Kaiser ans Herz zu legen und um Wiedergabe der päpstlichen Länder, Marken und Romagna, zu bitten. Eine Anfrage betreffend Einführung des codice Napoleone in Italien beantwortete Napoleon in einem dem Nuntius günstigen Sinne.

Nachdem ihm der Kaiser nochmals erklärt hatte, er verlange nichts als die Schließung der Häfen vor England, der Nuntius seinerseits möglichst schnelle Reise und Erledigung dieses Wunsches versprochen hatte, wurde der Nuntius vom Kaiser entlassen.

Arch. Vatic. Nunz. di Polonia, 342. — Orig. Register ¹.

Relazione

dell' abboccamento del nunzio ² in Berlino coll' imperatore Napoleone nel novembre 1806.

Il di 9 novembre mi fu comunicato dall' aiutante Francese, signor de Thiard che risiedeva in Dresda, l'ordine dell' imperator Napoleone di portarmi subito a Berlino, come già notificai sotto il di 10 ³ sudetto all' ominent^{mo} signor cardinal segretario di

1) Die Originaldepeschen finden sich in Rom, Arch. Vat. nunz. di Polonia 352. Merkwürdigerweise ist aber die Relation über die Audienz in ihnen nicht enthalten.

2) Tomaso Arezzo, Erzbischof von Seleucia. Nuntius in Dresden seit 1804.

3) Nunz. di Polonia 352, Nr. 8, Orig. 1806 November 10. Dresden. Jeri mi fu improvvisamente comunicata da questo comandante della piazza signor Thiard una lettera di Sua Maestà l'imperatore Napoleone del tenore seguente: vous donnerez ordre au nonce du pape le cardinal (voleva dire monsignore) Arezzo, qui est à Dresde, de partir sur le champ pour Berlin, car je veux le voir. sur ce je prie Dieu etc. questa lettera è in data del 31. Ottobre e non si sa, per qual' accidente è qui capitata soltanto il di 9 corente. in seguito di ciò oggi stesso parto per Berlino nella piena ignoranza dell' oggetto di tal chiamata ...

Dresda 10 November 1806.

Tomaso arcivescovo di Seleucia.

stato ¹, e nello stesso giorno mi posi in viaggio. Giunsi a Berlino il mercoledì 12, alle 8 della mattina. Trovai che nè il signor Durand, stato ministro di Francia a Dresda, da cui feci capo, nè il signor de Talleyrand erano punto informati della mia chiamata, non che del motivo di essa; anzi credettero che io fossi spedito dall' elettore di Sassonia per agevolare le sue negoziazioni di pace. Il signor de Talleyrand s'incaricò di farmi sapere, quando avrei potuto vedere l'imperatore. Tornato a casa mi disponevo a prendere un po' di riposo, avendo viaggiato giorno e notte, allorchè circa le ore 11¹/₂ della mattina stessa un segretario del detto signor di Talleyrand venne ad annunziarmi che Sua Maestà Imperiale mi avrebbe veduto alla mezza dopo il mezzodi. In furia e in fretta mi pettinai, mi vestii, feci trovare una vettura, ad un quarto dopo mezzodi ero in legno, e prima della mezza nel grande appartamento di Federico II., ove alloggiava l'imperator Napoleone. Appena giunto fui annunziato dall'ajutante di campo di servizio, e quasi all' istante introdotto ².

Ecco la conversazione che ebbe luogo tra me e l'imperatore.
 = Ah, monsignor Arezzo. Di qual paese siete voi? = la mia famiglia, sire, gli dissi, è Siciliana; ma io sono nato in Napoli, e dall' eta di 8 anni sono stato educato e sono vissuto in Roma. = Che fate voi in Dresda? = Vostra Maestà sa che io partii da Pietroburgo dopo l'infelice affare di Vernegues ³, e siccome la corte di Russia ritirando il suo ministro ⁴ da Roma gli aveva ordinato di trattenersi a Venezia, così il santo padre volle che io mi trattenessi a Dresda per essere a portata di tornare in Russia, subito che potessero riattivarsi le relazioni sospese ⁵. = E che ha a fare il papa con la Russia? = Vostra Maestà non ignora, gli replicai, che in Russia vi sono al di là di quattro milioni di cattolici, ed è per questo oggetto che il santo padre vi tiene un ministro. = E non vi sono i vescovi? Che bisogno vi è egli di un nunzio? = I vescovi vi sono da per tutto, vi sono anche in Francia; ma i vescovi han bisogno

1) Kardinal Casoni; Consalvi hatte am 17. Juni seine Entlassung erbeten.

2) Die Audienz dauerte 1¹/₂ Stunde. Brief vom 17. November aus Dresden in nunz. di Polonia 352, Nr. 10.

3) Die Aktenstücke betreffend das Vorgehen in Rom gegen Vernegues finden sich in Rom Arch. Vat. nunz. di Polonia 349 in Abschriften, namentlich die Briefe Consalvis an Arezzo vom 27. Dezember 1803 und vom 11. Februar, 24. März, 28. April, 3. Mai 1804. S. auch Artaud, Histoire du pape Pie VII, T. I, p. 450 sqq.

4) Graf Cassini; er reiste am 9. Mai aus Rom ab. Consalvi an Arezzo 1804 Mai 12. Aus Rom, Nunz. di Polonia 349. Orig.

5) Die politische Korrespondenz zwischen der Kurie und dem Nuntius findet im Arch. Vat. nunz. di Polonia 349 und 351.

in molti casi di ricorrere al capo della chiesa universale. — Oh, alle corte, è ora di finirlo; il papa non deve avere ministro in Pietroburgo. I Greci sono stati sempre nemici di Roma, e non so, per quale spirito di vertigine Roma se la tenga co' suoi nemici piuttosto che co' suoi amici. Voi lascerete Dresda, e ve ne anderete a Roma. Credete voi che io non sappia che siete mio nemico? Credete che ignori quel che avete scritto e quel che scrivete? Ho in mano i vostri dispacci. Le cifre di Roma son conosciute. Dove le avete nascoste partendo da Dresda? Le avete forse bruciate. — Vostra Maestà mi perdoni, io non ho nulla nelle mie carte che debba farmi arrossire. Ben lungi di essere suo nemico, sono vittima di un impegno posto in un affare, che tendeva certamente alla sua soddisfazione. Servirei ben male il mio sovrano, se avessi a riguardo di Vostra Maestà sentimenti diversi dai suoi. — Ma io ho in mano le vostre cifre. Se le conosco, se posso mostrarvene il contenuto? — E bene desidero che Vostra Maestà mi dica, dove io abbia osato detrarre di lei, o dir cosa che potesse offenderla. — Quando io dico che siete mio nemico (già non siete Siciliano per nulla) non intendo che mi abbiate dette delle ingiurie, ma che avete desiderato che io fossi annichilito, che le mie armate fossero battute, che i miei nemici trionfassero; intendo che voi mantenete relazioni sospette colla Russia. Nè siete solo a desiderare il mio male. Il nunzio di Vienna ¹ e tutti i vostri ministri fanno altrettanto e voi forse vi avete messo meno di animosità, perchè qualche volta avete dato almeno de' buoni consigli. Quanto al nunzio di Vienna, si è egli divertito a scrivere delle chimere. Per esempio, ha voluto far credere che io volessi farmi imperatore di occidente: non ho mai avuto questa idea: non dico già, che ciò non possa succedere, ma allora certamente non vi pensavo. E che significano que' suoi congressi col ministro Inglese e col ministro di Russia, e quelle sue comunicazioni al conte Stadion ² della resistenza del papa, e al papa degli applausi ricevutine dal conte Stadion; in somma tutti i vostri agenti e ministri sono miei nemici. Nè in Roma si pensa meglio che fuori. Il papa è un sant' uomo, al quale fan credere quello che vogliono. Gli rappresentano le mie dimande sotto un altro aspetto, come fece il cardinal Consalvi; e allora il buon papa s'incoccia, e dice che si lascerà ammazzare piuttosto che cedere. Ma chi lo vuole ammazzare. Se non farà a mio modo, gli leverò bensì il dominio temporale di Roma, ma lo riverirò sempre come il capo della chiesa. Non vi è alcuna necessità che il papa sia sovrano di Roma. I papi i più santi

1) Mons. Severoli.

2) Seit 1805 Hof- und Staatskanzler an Stelle von L. Cobenzl.

non lo erano. Gli farò un buon appannaggio di tre milioni, perchè possa sostenere con dignità la sua rappresentanza, e metterò in Roma un re, o un senatore, o dividerò lo stato in tanti ducati. La sostanza del fatto è che io voglio che il papa acceda alla confederazione, che sia amico de' miei amici, e nemico de' miei nemici. Io sono il protettore della chiesa, ed il papa se la deve tenere con me, se vuol' essere sovrano, e lo sarà certamente, quando faccia a mio modo, perchè io non ho mai inteso di levargli la sovranità temporale di Roma, come gli han voluto far credere, convenendo che il papa abbia Roma, come l' ha sempre avuta. Per venire al fatto, io vi ho mandato a chiamare per dirvi di lasciar Dresda fra tre giorni, e di portarvi immediatamente a Roma (fra quindici giorni potete esservi) per significare perentoriamente a Sua Santità che io intendo e voglio che egli entri nella confederazione. — Vostra Maestà mi permetta di replicarle ciò che le è stato detto più volte, cioè a dire che il santo padre, essendo il padre comune dei fedeli, non può trascurare gli uni per essere unito cogli altri, ed il suo ministero essendo ministero di pace, non può far la guerra ad alcuno, o dichiararsene nemico senza mancare ai suoi doveri e compromettere il suo sacro carattere. — Nè io pretendo che egli faccia la guerra ad alcuno. Voglio che ei chiuda i suoi porti agl' Inglesi ¹, che non gli ammetta nei suoi stati, e che, non potendo difendere da se le sue fortezze e i suoi porti, li faccia difender da me. Assicuratevi che in Roma han perduto la testa. Non vi son più i grandi uomini di Leone decimo. Ganganelli non si sarebbe mai condotto così. Come possono mai figurarsi che io possa lasciare tra il mio regno d'Italia e quello di Napoli dei porti e delle fortezze che in tempo di guerra possono essere occupati dagl' Inglesi, e compromettere la salute e la sicurezza de' miei stati e de' miei popoli? Io voglio essere sicuro in casa mia. L'Italia tutta intiera mi appartiene per diritto di conquista. Il papa non mi ha coronato re, ma imperator di Francia, ed io succedo non ai diritti dei re, ma a quelli di Carlo Magno. Se lascio in Italia dei sovrani, non ve li lascio, perchè favoriscano i miei nemici, e perchè m'inquietino. Io voglio che voi rappresentiate tutto al papa nel giusto punto di vista, e gli facciate conoscere i suoi veri interessi. Io aveva le migliori intenzioni per il papa, e le avrei eseguite, e l'eseguirei; ma il papa preferisce di essere miserabile, s'intesta mal' a proposito, e mi toglie il modo di fargli del bene. Se a voi riesce di persuaderlo, gli renderete un gran servizio. Vi

1) Schon vor August 1806 hatte Napoleon durch Kardinal Fesch dem Papste dieselben Vorschläge machen lassen, auf welche der Papst aber nicht eingehen wollte. S. Artaud II, p. 147 sqq.

avverto però che tutto deve essere deciso per il primo di genaro. O il papa vi acconsente, e nulla perderà; o non vi acconsente, e gli torrò lo stato. Le scomuniche non sono più alla moda, e i miei soldati non avranno difficoltà di marciare, ove io vorrò. Ricordatevi di Carlo V. che teneva il papa prigioniero in Castel Sant' Angelo, e faceva fare delle preghiere per lui a Madrid. Farò io lo stesso, se mi mettono colle spalle al muro. Che il papa rifletta che io ho rialzato gli altari in Francia, ho ristabilito la religione, la proteggerò in Germania, e la proteggerò altrove. Quasi tutto il cattolicismo è sotto il mio scettro. La man di Dio conduce le mie armi, ed il papa par che se lo abbia a male, e vuol contrariarmi in tutto. Quando sono stato in Italia l'anno scorso, quei vescovi e quegli ecclesiastici ricorsero a me, perchè fissassi la loro sorte ed avvantaggiassi i loro interessi. Volendoli compiacere, scrissi a Roma che mi mandassero subito una persona con cui trattare, o deputassero qualcuno per concertar tutto secondo il concordato. Nessuno venne, ed io feci da me. Stabilii de' grossi appannaggi per i vescovi. All' arcivescovo di Milano ¹ feci restituire i suoi beni, ed avrà quaranta o cinquanta mila scudi di entrata. Altrettanti ne ha quel di Ravenna ²; gli altri arcivescovi e vescovi stan tutti bene. Ho raddoppiato la congrua ai parroci, ho fatto molti altri utili stabilimenti a prò della chiesa. Tutti sono rimasti contenti, et Roma? Rome s'est fachée. Ma non è il papa; sono alcuni cardinali, che gli soffiano all' orecchio. Antonelli, e quell' altro che condusse seco a Parigi, come lo chiamate voi (qui gli nominai i cardinali che accompagnarono Sua Santità, ed egli si fermò a de Pietro ³) si de Pietro, è un teologo che non ha veruna vista politica. Il papa si lagna di essere nella miseria, di non avere come andare innanzi. E colpa sua. Tutte le spese del primo passaggio delle mie truppe sono state pagate même au de la de ce qu'on devoit. Avrei pagate quelle del secondo, del terzo e di tutti i passaggi; ma on a voulu se brouiller, eh bien, qu'on se brouille, je ne payerai plus rien. Che il papa faccia quel che io desidero, e sarà pagato il passato ed il futuro.

Non aveva io avuto campo d'interromperlo a questo lungo discorso, che per accennargli un breve riflesso sul dominio temporale dei papi, dicendogli che nella primitiva chiesa non era necessario che il papa fosse sovrano indipendente, perchè il mondo era tutto sotto il dominio di un solo; ma che ciò era divenuto indispensabile, dacchè si erano formate tante diverse monarchie

1) Joh. B. Caprara.

2) Anton Codrioni 1785—1826.

3) S. Moroni T. LIII, p. 37—39.

e costituzioni su le rovine dell' impero Romano, e che in ciò dovevasi rimarcare un tratto di quell' ammirabile provvidenza che veglia su la chiesa di Dio. A questo rilievo, che appena potei toccargli, poca attenzione fece l'imperatore, proseguendo sempre il suo discorso, che era di tratto in tratto mitigato con espressioni obbliganti, e sempre in tuono famigliare. Finito che l'ebbe, lo pregai di permettermi di fargli alcune osservazioni, e cominciai dal dire che, trattandosi di un oggetto tanto importante, quanto quello di cui piaceva a Sua Maestà d'incaricarmi, sarei partito per Roma colla maggiore speditezza, e senza aspettar gli ordini di Nostro Signore, di cui credevo di poter interpretare le intenzioni; ma che gli facevo riflettere non essere io in grado per l'età, e specialmente per le mie indisposizioni di salute, di far delle marcie forzate come facevano i suoi soldati, e che gli domandavo un tempo più lungo per partire da Dresda e per andare a Roma, che per conseguenza, non potendo io arrivare colà che verso la fine di decembre. Roma pure aveva bisogno di un intervallo più lungo per esaminare l'affare e prendere le sue determinazioni. — Ebbene, mi disse, vi dò anche tutto gennaro, ma per il primo di febraro tutto deve esser deciso. — Prego pure Vostra Maestà, soggiunsi, di dirmi, dove dovrà spedirsi il negoziatore, in Berlino, in Varsavia, in Pietroburgo, giacchè Vostra Maestà va così presto. — No, in Parigi, mi disse sorridendo. Il papa può delegare questo affare al cardinal legato ¹; è un brav'uomo; o al cardinal Spina ²; è stato il compagno di Pio VI; sono entrambi a Parigi; o spedire un altro, cela m'est égal.

M'incresce ben sinceramente, soggiunsi, che Vostra Maestà abbia così cattiva idea dei nostri cardinali, e specialmente del cardinal Consalvi, ed ardisco francamente di assicurarla che non lo merita. — Oh, per questo poi non m'inganno. So che sono miei contrarj, ed inducono il papa ad essermi pur egli contrario. Ma torno a dire che in Roma si è perduta la testa, e non sanno quel che si facciano. — Vostra Maestà dee persuadersi che nè il cardinal Consalvi, nè il cardinal Casoni ³, nè altri hanno punto influito nelle determinazioni di Nostro Signore, prese di sua propria convinzione, e dietro l'avviso di tutto il sacro collegio. — Oh, so ben io, come vanno queste cose. Si rappresenta quel che si vuole, si fa appoggiare da due o tre, e gli altri vengono dietro. Roma non ha ragione di operar meco in tal guisa. Io ho trovato tutto distrutto, e tutto si va rimettendo. Adesso si pensa ai seminarj,

1) Kardinal Giambattista Caprara s. Moroni vol. IX, p. 217. 218.

2) Kardinal Giuseppe Spina s. Moroni vol. LXVIII, p. 280—285.

3) Nachfolger Consalvis im Staatssekretariat.

e a far in modo che vi sieno degli allievi che rimpiazzino i ministri del culto, che mancano in molte chiese. A poco a poco tutto si farà. — Quest' opera è degna di Vostra Maestà; ma i preti soli non bastano. Vi vuole qualche ordine regolare, che venga in loro soccorso. — I regolari, mi disse egli, sono rimasti in gran parte nel mio regno d'Italia, ed io ve li ho mantenuti a dispetto de' filosofanti. — Ma molti conventi sono stati soppressi anche ultimamente, gli soggiunsi. — No, riprese l'imperatore, gli ho trovati soppressi. — (Quest' assertiva mi confuse le idee, e non ebbi più coraggio di proseguire, onde passai ad altro.) Mi permetta pure Vostra Maestà di dirle che, volendo rilevare la chiesa, bisogna pure rilevare la dignità del capo della chiesa. Il povero papa non tira più nulla dall' estero, ogni risorta è cessata, e le spese sono rimaste; missioni nei paesi infedeli, nunzj presso le corti, stabilimenti ecclesiastici etc. etc. Come supplire a tutto ciò, e come andare innanzi col piccolo boccone di stato che ancor gli rimane? Sta a Vostra Maestà, come protettore della chiesa, rimediarvi coll' accrescere al papa il suo territorio. — E come? — Che le sarebbe di restituirgli le legazioni? — Per la Romana, mi disse egli, avevo intenzione di restituirla, ma la condotta di Roma me l'ha fatta passare. — Ebbene, replicai, spero che questa buona intenzione le tornerà. — Che il papa faccia a mio modo, ed io gli prometto che saranno subito pagate tutte le spese arretrate del passaggio delle mie truppe. — Ma in sostanza cosa deve fare Sua Santità, e a che si riducono in ultima analisi i termini delle sue intenzioni? — Io voglio che il papa in tempo di guerra chiuda i suoi porti agl' Inglesi (ai Russi no, sono troppo lontani per darmi inquietudine) e non li ammetta nei suoi stati, non volendo che gl' Inglesi facciano dei Clubs negli stati del papa, e non potendo permettere che i miei stati d'Italia siano tagliati in mezzo, ed esposti i miei popoli in grazia della neutralità pontificia. — Mi si era detto che Vostra Maestà esigesse pure l'introduzione del codice Napoleone nello stato pontificio. — Ecco le solite cose; io non l'ho mai sognato. So che il papa non può adottarlo a motivo del divorzio, nè pretendo che egli l'adotti. Osservi egli quel codice che vuole. In Francia la legge del divorzio è legge civile, legge necessaria ov' è la tolleranza di ogni culto; ma la chiesa Gallicana non è tenuta ad osservarlo, nè si obbliga alcun prete ad approvare il divorzio, o a benedire i matrimoni fra i divorziati. — Dunque non altro, che la chiusura dei porti, e la esclusione degl' Inglesi in tempo di guerra. — Non altro che questo. Voi ne sarete sorpreso, come ne sono stati sorpresi il cardinal Caprara, il cardinal Spina, il cardinal Caselli, i quali han dovuto convenire su l'accieciamento di Roma,

et sur cet esprit de vertige, funeste avant-courreur de la chute des rois. — Io sono troppo piccola cosa, gli dissi, per giudicare delle determinazioni di Nostro Signore, e per potermi ripromettere di nulla. Quel che posso bensì promettere a Vostra Maestà, si è di riferire esattamente i suoi sensi a Nostro Signore, affinchè possa egli determinarsi, come meglio giudicherà tanto su la spedizione a Parigi di un negoziatore, quanto su la conclusione di un trattato capace di dare la tranquillità a lui stesso ed alla chiesa, e capace altresì di sodisfare Vostra Maestà. — Partite dunque, e andate presto. In quindici giorni potete essere a Milano. Là vedrete il vicere, parlerete con quegli ecclesiastici, e vi persuaderete col fatto, quanto siano essi contenti dei vantaggi che io ho lor procurato; e quindi anderete a Roma per riferir tutto a Sua Santità, e ditele che mi avete parlato nel palazzo del re di Prussia. — Vostra Maestà mi fa correre con troppa sollecitudine, specialmente in questa stagione. Io non sono più giovane, torno a dire, ed ho delle indisposizioni di salute. — Come? Mi par' anzi che siate giovane e forte. — Sire, gli risposi, l'apparenza qualche volta inganna; non si è più giovane a 51 anni, e coi capelli ormai tutti canuti. — Non dico, concluse egli, che dobbiate fare il corriere, ma desidero che la cosa si sbrighi.

Ecco ad un dipresso tutto il colloquio avuto da me con Sua Maestà Imperiale, che io ho procurato di ritenere, e di riferire con quella maggior precisione, che la mia memoria ha potuto permettermi. In generale mi è sembrato che l'imperatore fosse mal' impressionato di Roma, e che fosse pur persuaso, non so su qual falso fondamento, che la mia dimora in Dresda tendesse a mantenere delle segrete relazioni colla Russia, e ad intrigare a danno della Francia. Il tuono che Sua Maestà prese meco dopo l'esordio, direm così, un po' brusco del suo discorso, fu quasi sempre familiare, dandomi tutta la libertà di parlare e spiegar con franchezza i miei sentimenti. Molte più cose avrei potuto dire che non dissi, ben lo conosco; ma la sorpresa cogionatami dall'improvvisa chiamata e l'incertezza dell'oggetto che aver potesse, avean fatto preventivamente vagar le mie idee su mille oggetti, frastornandole dal fissarsi sul vero. Oltre di che, la celerità stessa, con cui Sua Maestà accumulava alcune volte le obbiezioni e i concetti, faceva che io ne perdessi il filo, e mi fosse poi più difficile il ripigliarlo per applicarvi le risposte convenienti e quelle riflessioni che avrei voluto esternargli. Comunque sia, Sua Santità dee persuadersi che, se vi è stato difetto, può esser quello della mia poca entità, non mai della buona mia volontà.

ANALEKTEN.

1.

Die angebliche Origenes-Handschrift Nr. 890 der Bibliothek von Troyes.

Von

Prof. Lic. Dr. **Bratke** in Bonn.

Als ich bei Gelegenheit meiner Rezension von Koetschau's Ausgabe der Schrift des Origenes gegen Celsus ¹ nachforschte, ob von diesem Hauptwerk des großen Alexandriners vielleicht eine altlateinische Übersetzung existiere, fiel mir der Cod. Nr. 890 der Bibliothek von Troyes ² auf, welcher aus Clairvaux stammt und eine exegetische Schrift des Origenes über das Evang. Joh. enthalten soll. Auf meine Bitte wurde mir derselbe einige Zeit nach Bonn geliehen. Es ist eine sehr saubere Handschrift des 12. Jahrhunderts in kleinem Folioformat, zu deren Einband ein etwa gleichalteriges, jetzt zum größten Teil überklebtes lateinisches Manuskript verwendet worden ist. Der von fol. 126 ¹—137 ¹ reichende, angebliche „Tractatus Origenis super Johannem“, vielleicht derselbe, welchen Vincenz v. Beauvais ³ meint, erwies sich mir schon beim ersten Durchlesen als eine Homilie über den Prolog des 4. Evangeliums, in welcher Arianer und Manichäer bekämpft werden. Die den Anfang auszeichnende Empfehlung der kontemplativen Lebensweise, aber auch manche spätere Partien und die

1) In Luthardt's Theol. Litteraturblatt, Jahrg. 1899, Nr. 48/49.

2) Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques publiques des départements, T. II (Paris 1855), p. 369.

3) Vgl. Harnack u. Preuschen, Gesch. d. altchristl. Litt. I (1893), S. 336.

Anführung eines Wortes des Pseudoareopagiten, welcher mit dem Beinamen „der Grose“ geehrt wird, deuteten auf mystische Kreise als Entstehungsort des Traktats hin. Und da außerdem der Verfasser einerseits die hieronymianische Bibel benutzt, andererseits durch sein Zurückgehen auf den griechischen Grundtext als Kenner der griechischen Sprache sich zeigt, so lag die Vermutung nahe, daß diese kühne und geistreiche Auslegung einer schwierigen Schriftstelle, über deren bloßes Anfangswort ein Goethe nicht hinaus kam, das Werk jenes Glanzgestirns des 9. Jahrhunderts und Vermittlers der pseudo-areopagitischen Schriften an das Abendland, des Johannes Scotus Erigena sei. In der That ist der Traktat identisch mit der zuerst von Ravaisson¹ und zwar aus der Bibliothek von Alençon herausgegebenen Omelia Johannis Scoti translatoris Gerarchie² Dionisii, die Taillandier³ und Floss⁴, letzterer mit einigen Emendationsversuchen, nachgedruckt haben. Ravaisson beschreibt den von ihm benutzten Codex nicht näher, weder da, wo er den Text mitteilt, noch S. 246—265, wo er ein summarisches Verzeichnis der Handschriften von Alençon liefert. Aber durch H. Omont⁵ wissen wir, daß der dem 12.—13. Jahrhundert angehörende Cod. Nr. 149 von Alençon in der That diese Homilie enthält. Aus Ravaisson's Druck kann man jedoch auch ersehen, daß sie mangelhaft ist. Mag man auch manche Fehler seiner Edition auf Rechnung des Druckes setzen, so bleibt doch eine Reihe von Stellen übrig, wo er deshalb keinen lesbaren Text darbieten konnte, weil in seiner Vorlage die Überlieferung der hochfliegenden Gedanken des Philosophen getrübt ist. Da kommt es uns sehr erwünscht, daß nun eine zweite Handschrift bekannt wird, welche zwar auch ihre Schwächen hat, die aber nicht nur mindestens ebenso alt wie jene und, wie die Varianten zeigen, von der ersten unabhängig⁶ ist, sondern mit Hilfe deren sich auch fast alle Schäden des gedruckten Textes heilen lassen. Bei dieser Sachlage beschäftigte mich eine Zeit lang die Frage, ob es sich nicht empfehle, von dieser Homilie, welche man die reifste Frucht der wissenschaft-

1) M. F. Ravaisson, Rapports ... sur les Bibliothèques des départements de l'ouest (Paris 1841), p. 334—355.

2) = Hierarchiae.

3) M. Saint-René Taillandier, Scot Érigène (Strasbourg 1843), p. 299 sqq.

4) H. J. Floss, Joannis Scoti Opera. Paris 1853 (= Migne, Patrol. lat. Tom. 122, Sp. 283 ff.).

5) Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques publiques de France. Départements. (Neue Ausgabe.) T. II (Paris 1888), p. 529.

6) Die Verderbnis beider an der Stelle S. 344, 12 weist auf einen Mangel des Archetypus zurück.

lichen Arbeit des Scotus genannt hat und die jedenfalls zu dem Gehaltvollsten gehört, was über Ev. Joh. 1, 1—17 geschrieben worden ist, eine kritische Separatausgabe zu veranstalten, zumal eine neue Gesamtausgabe seiner Werke noch lange nicht in Sicht ist. Allein es scheint, dafs das handschriftliche Material der Homilie nicht so selten ist, als man meint. Wenigstens im Codex Nr. 1398 der Bibliothek zu Rouen (saec. XII) steht sie ebenfalls, und der Codex Nr. 505 (saec. XIII) ¹ derselben Bibliothek enthält ein Fragment von ihr. Man darf also hoffen, dafs bei eingehenderem Suchen ² sich auch noch weitere Textzeugen finden lassen. Weil von demselben gegenwärtig meine Mitarbeit an der Wiener und Berliner Kirchenväterausgabe mich abhält, so begnüge ich mich hier damit, die Abweichungen der Handschrift in Troyes (= T) von dem bei Ravaisson gedruckten Text des Codex von Alençon (= A) zu notieren. Die Interpretation, die kleinen Anfangsbuchstaben, die gewöhnlichen Abkürzungen, ferner Orthographisches wie *ci = ti* (z. B. *tercium*), *e = ae* und *oe*, *i = y*, *u = v*, *archana = arcana*, *nanque = namque*, sodann Wortverbindungen wie *siquidem*, *inperpetuum* sind in der Regel bei der Kollation nicht berücksichtigt. Während A die Grundform *spiritualis* zu haben scheint, lassen die Sigla in T (*sp̄ital*, *sp̄ial* und *sp̄ial*, *sp̄al*) auch die Form *spiritalis* zu. Manche Lesarten in T z. B. *a fide* (irrtümlich für *ad fidem* S. 345,8) oder *fantasia* (= *phantasia* S. 344,14) deuten darauf hin, dafs der Text diktiert wurde.

Überschrift in T: *Initium sancti evangelii secundum Johannem. In principio erat verbum et verbum erat apud deum et deus erat verbum, et reliqua. Tractatus Origenes super Johannem.*

S. 334: 3 *aera* A, *aerem* T. 4 *aethera* A, *ethra* T. 8 *fugiunt* A, *functiunt* T. 9 *f. cum post — excedant* steht in T hinter *relinquant* und vor *supervolat* (Z. 10); *quae vero — relinquunt* folgt also sofort nach *sensum* (Z. 9). 12 *ac* A, *vel* T. 14 *extraque* A, *extra* T. 15 *in arcana* A, nur *archana* (!) T.

S. 335: 3 *Ebreum* A, *hebreum* T. 4 *est Johannes* A, nur *est* T. 4 *cujus* A, *cui* T. 4 *oiexapicato* A, *ω y. exapycato* T. — Flos emendiert ψ^{ζ} *ἐξαπίσταιο*. 5 *latine vero* A, nur *latine* T. 8 *f. tanta ac talis est donata* A, *talis ac tanta ponata est* T. 13 *dixisse, ea* A, *dixisse. Quare? ea* T. 16 *de-*

1) Siehe den angegebenen *Catal. gén.*, T. I (Paris 1886), p. 382 et 111.

2) Ein gutes Hilfsmittel hierfür bietet die Übersicht über die lateinischen Origenes-Handschriften, die Preuschen a. a. O. S. 394—403 giebt. — Genauerer Prüfung bedarf auch die anonyme *Expositio initii Evangelii sec. Joannem* in dem oben angegebenen Katalog der Bibliothek von Troyes S. 1001 f., Nr. 2405.

cumbebat A, recumbebat T. 18 mandatorum divinorum A, divinorum mandatorum T. 23 occultatur A, obcaecatur T. 27 densissima A, densitate litterae T.

S. 336: 2 operum A, apicum T. 4 primo A, primum T. 5 sicut A, sic T. 6 fidei symbolum A, fidei est symbolum T. 10 itaque A, quidem T. 10 deum et hominem A, deum hominem T. 11 cognovit et ait A, cognoscens et dicens T. 18 virtute A, virtuti T. 21 mysteriorum A, fehlt T. 25 f. contemplatio veritatis A, veritatis contemplatio T. 26 per se absolutum A, per se ante carnem absolutum T.

S. 337: 1 Spirituale A, Sp̄italem T. 1 petatum A, aquilam T. 2 theologum, omnem A, theologum, quia omnem. 2 visibilem et invisibilem A, nur visibilem T. 3 tranat A, penetrat T. 3 deificatum A, deificatus T. 4 deificantem A, se deificantem T. 5 coelum, sed A coelum, in paradysum, sed T. 5 ultra A, super T. 5 ff. coelum (das zweite) — paradysum. (Z. 7) A, coelum et paradysum T. 7 f. creatum paradysum A, creaturam et paradysum T. 8 f. transgreditur naturam A, naturam transgreditur T. 9 tertio coelo A, tertium coelum T. 10 verba ineffabilia A, nur verba T. 12 omnium A, auim T. 13 libuit A, licuit T. 23 non prius A, nur non T. 23 quam A, priusquam T. 27 participationem A, participatione T.

S. 338: 4 trinitatis et unitatis A, nur trinitatis T. 12 erat verbum A, verbum erat T. 15 est sum, unde inaequaliter A, est sicut unum inaequaliter T. 20 ergo est A, est ergo T. 21 diceret A, diceretur T. 21 sanum A, sanus T. 22 dixerit A, dix̄ T. 28 quopiam A, quempiam T. 29 cogitatio A, contagio T. 29 verbum A, verbum videlicet T.

S. 339: 1 deum A, deo T. 4 f. verbum — voluisse A, verbum sed aliud voluit T. 9 quid A, quod T. 10 οὐτος A, atos T. 11 id est A. 1. (= id est) T¹. 12 deum A, ad deum T. 12 Θεὸς et λόγος apud A, theos et logos, deum et verbum apud T. 14 f. deum — Hic A, nur deum. Hic T. 18 f. Et quid est omnia A, Et quidem quomodo omnia T. 24 generationem quippe dei ex A, generationem dei verbi ex T. 25 irreserabile A, inreserabile T.

S. 340: 6 est me A, me est T. 7 inquam A, inquit T. 8 verbum A, filium T. 9 coaeterna est A, est coaeterna T. 13 non — concreatum. Et A, non ante autem factum, non platum (= praelatum), sed concreatum. Et T. 16 [inter] A, inter T. 18 pronuntiatum Verbum, ea A, pronuntiatum filium et ea T.

1) Zu dem Siglum .1. vgl. Ch. Reusens, *Éléments de paléographie* (1899), p. 122 und Ces. Paoli, *Die Abkürzungen in der lat. Schrift des Mittelalters*. Deutsch von K. Lohmeyer (1892), S. 5.

24 aut A, fehlt T. 26 theologiae A, praedictae theologiae T.
27 se A se omnia T.

S. 341: 2 *χωρίς αὐτοῦ* A, *χωρῆσαι* T. 5 *ἄνευ*,
sed *χωρίς* A, *aney*, sed *χωρῆσαι* T. 6 propterea dixi A,
propterea extra dixi (dixi ist wohl in dixit zu emendieren) T.
11 ipso A, illo T. 12 evangelistes A, evangelista T. 13 deo
loquente, in A deo loquentem et in T. 14 Sancti Spiritus A,
nur Spiritus T. 15 f. enim qui loquitur, in verbo quod loquitur
necessario A, enim quod loquitur necessario T. 16 profat A,
perflat T. 17 et semel et A, et semel T. 17 f. genitum A, uni-
genitum T. 19 astruxit A, astruit T. 22 rogatus de iis A,
interrogatus de his T. 23 quid A, que (= quae?) T.

S. 342: 1 duo A, duos T. 2 eadem A, ea T. 11 sunt ea
quam ipse est A, sunt. Itaque ipse est T. 14 in ipso unum A,
nur unum T. 16 f. coelum et terra A, coelum, terra T. 17 quae-
cunque A, quae T. 22 iis A, his T. 25 mundi hujus sensibilis
A, hujus sensibilis mundi T. 27 mundi A, mundo T.

S. 343: 1 fructuum A, fructicum T. 2 continetur A, simul
continetur T. 2 pulchra formarum A, formarum pulchra T.
5 linearum numerus A, numerus linearum T. 11 f. ipso enim A,
nur ipso T. 13 Dionysius Areopagita A, Dyonisius Ariopagita T.
21 omnium A, hominum T.

S. 344: 1 deum A, dei T. 1 iis A, his T. 1 nil A, nichil T.
2 declarabit A, declarat T. 3 f. omnia. In omnibus enim quae
sunt, quicquid est, ipse est A, omnia in omnibus quae sunt, et
quicquid est ipse est T. 12 cognitionibus particeps fieri valenti
seipsum A, cognitionis participem fieri voluit et seipsum T. Der
Text von T wird festzuhalten sein doch unter Verbesserung des
voluit et in das Wort volentem. 14 phantasia A, fantasia T.
15 unitatem A, unitate T. 17 hominum A, hominum est T. 20 re-
velavit A, reservavit T. 22 Isaiam A, Ysaiam T. 29 f. corporeum
— illuminat A, nur corporeum illuminat T.

S. 345: 1 ortum ex virgine lux in A, ortum exurgit lux et
in T. 3 veluti A, videlicet T. 5 eos qui in obscurissimis ad-
huc A, in eos qui adhuc in obscurissimis T. 8 a fide A, ad
fidem T. 9 tendens A, trahens T. 9 cordium A, corda T. 11 est
enim A, nur est T. 12 eorum, et A, nur eorum T. 13 mor-
nalis A, moralis est T. 17 se A, semet T. 20 substantia A,
substantia est T. 21 sapientiae A, sapientiae est T. 21 f. solari
radio A, solares radios T. 28 vestri patris A, patris vestri T.

S. 346: 11 continendo A, custodiendo T. 12 omni A, omnis T.
16 quid A, quis T. 17 aquila A, aquilam T. 18 sublimissimo
vertice hat auch T. 18 f. lenivolatu descendens A, levi volatu
descendentem T. 19 coelo spiritualis A, coelo in terram spiritalis T.
20 relaxat A, demittentem T. 25 Ethice A, eoyrij T. 25 Circa

quas, historiam dico et A, Circa quam et T. 27 Quam A, Quam vero T. 28 Physicem A, *Φυσικὴν* T. 28 Extra haec omnia A, Extra autem omnia T. 28 f. ille igneusque ardor empyrii coeli A, ille ignis usque ad ardorem purij coeli T. 30 divinae A, et divinae T.

S. 347: 1 f. Magnus itaque theologus A, Magnum itaque theologum T. 2 in A, qui in T. 5 ante incarnationem A, ante de incarnatione T. 6 in A, ad T. 7 f. deo — Joahnem A, nur deo. Johannes Johannem T. 10 f. historiam — illum A, nur historiam, illum T. 12 homo A, fehlt bei T. 13 fuit A, fehlt bei T. 14 discerneret A, ostenderet T. 15 f. homine — venit A, homine divinitatem et humanitatem coadunante, qui venit T. 20 emittit A, mittit T. 21 humani generis A, generis humani T. 22—24 Domini — transiturus A, Domini homo fuit transiturus T. 25 gratiam; quem praecurrit A, gratiam qua praecurrit T. 28 quod A, quem T. 28 missio ejus praecursio ejus, clamans A, missio ejus, quem praecursor clamans T.

S. 348: 1 regi regum fieri praecursorem A, ut regis regum fieret praecursor T. 1 f. manifestatorem, et in spiritualem A, manifestator et spiralem T. 2 baptizatorem A, baptizaturus T. 3 testatorem A, testaretur T. 4 f. de lumine, de Christo A, nur de Christo T. 5 testimonium ejus A, nur testimonium T. 8 *ἔμπροσθέν μου* A, emerostenmoy T. 15 subaudi et sic A, subaudis ac sic T. 16 missus est steht in T erst hinter lumine. 20 lumen accepit. Gratia A, accepit lumen sed a gratia T. 21 eo A, quo T. 25 f. omnibus quae A, omnibusque T. 26 lucent A, fehlt bei T. 28 mundum A, hunc mundum T. 29 f. subsistentem — ante A, nur subsistentem, ante T.

S. 349: 3 morabitur A, ambulat T. 3 aeternae A, fehlt bei T. 5 mundum A, hunc mundum T. 5 Et — quis A, Et quidem venientem. Et quis T. 7 iis qui A, his que (= quae?) T. 12 erat spiritualis A, *ἐ σπῆλ'* T. 13 procreatis hat auch T. 13 mundus A, non mundus T. 15 regio A, non regio T. 17 et ex veri luminis A, et ab aeterni luminis T. 17 elimians A, eliminans T. 18 iis A, his T. 19 f. illuminat A, illuminant T. 20 mundum A, hunc mundum T. 20 iis A, his T. 21 generationem A, regenerationem T.

S. 350: 4 visibilem A, sensibilem T. 6 et A, fehlt bei T. 6 condita A, conditum T. 7 erat. Idem subsistit A, erat id est subsistit T. 9 dum loquitur, desinit vox A, dum loqui cessat, vox T. 10 cessarit A, cessaverit T. 10 verbi A, verbum T. 11 substiterit A, subsistet T. 14 sensibili solummodo A, solummodo sensibili T. 18 et invisibilium A, fehlt bei T. 20 erat A, subsistit T. 22 f. debemus -- mundum A, debemus evangelistam quater mundum T. 23 f. debemus A, oportet nos T. 27 invisibilium

bilibus A, visibilibus T. 29 proportionem A, portionem T. 29 tamen erat verbum et A, tamen verbo et T. 30 cognitionem A, agnitionem T.

S. 351: 1 f. ad cognitionem invisibilium A, fehlt bei T. 3 habet A, fehlt bei T. 7 animam A, et animam T. 7f. ornatum A, ornamentum T. 11 T hat nicht creatura sondern nur omnis. 12 velut A, veluti T. 19 homo A, fehlt bei T. 19 neque ante humanationem A, neque inhumanationem T. 20 humanationem A, inhumanationem T. 22 vocantem A, vocantem se T. 23 deificantem A, deificantem se T. 23 recipientem A, recipientem se T.

S. 352: 1 rationalis A, rationabilis T. 3 Dominum sui A, d̄m suum T. 9f. se, videlicet credentibus A, se videlicet, et credentibus T. 10f. Christum. Arriani A, Christum, sed non credunt in nomine ejus. Arriani A. 12 Ὁμοούσιον A, Homo usyon T. 13 ἐτεροούσιον A, epoyisien T. 15 recipere A, accipere T. 19 voluntate A, voluptate T. 20 voluntate A, voluptate T. 20—22 In — sunt A, fehlt bei T. 23 est, non A, est, cum T. 25 f. confiliorum A, confilietatem T. 26 voluntate A, voluptate T. 27 voluntate A, voluptate T. 27 viri A viri, sed ex deo nati sunt T. 29 foemineum A, femineum T.

S. 353: 3 iis A, His T. 13 Verbum A, fehlt bei T. 13 factum est A, est factum T. 20 humanati A, inhumanati T. 23 f. Ierusalem A, ierlm T. 24 Filium A, Filium suum T. 24 dicentem A, dicendo T. 25 iterum A, amplius T. 26 Hosanna A, osanna T. 26 David A, dd̄ T. 28 clausis januis intravit A, clausis intravit januis T.

S. 354: 2 vidisti gloriam ejus A, gloriam ejus vidisti T. 3 periodi A, fehlt bei T. 8f. caput — universae A, caput est ecclesiae et universae T. 10 sanata et restaurata A, restaurata et sanata T. 13 quoniam A, quando T. 14 nos omnes A, omnes nos T. 15 gratiam fidei A, gratiam deificationis et ¹ sanctificationis gratiam fidei T. 17 Sanctus — et A, Spiritus nanque sanctus quoniam distributor est et T. 20 f. spiritus Domini A, fehlt in T. 22 replebit A, replevit T. 25 ejus A, fehlt bei T. 26 homo et deus A, deus et homo T. 28 donationum A, donationis T.

S. 355: 2 sic A, sicut T. 3 Moïsen A, Moysen T. 6 f. esse implexam; sic A, esse, sicut T. 7 f. habitat steht bei T hinter

1) et ist nicht sicher; das betreffende Zeichen sieht aus wie ein t und steht samt dem folgenden sanctificationis über deificationis; vgl. S. 354, 24 f. und bei Reusens a. a. O. S. 104 die Sigla von et im 14. Jahrhundert.

corporaliter. 12 prophetalium A, propheticarum T. 13 Sancto Spiritu per A, Spiritu Sancto in T.

Die Homilie bildet den Schluß des Codex; den größten Teil desselben (von fol. 1—126¹) füllt der pseudo-origenistische Kommentar zum Buche Hiob aus, den man bei Lommatzsch Bd. XVI unter den unechten Werken des Origenes gedruckt findet. Anfang und Schluß stimmen mit dem gedruckten Text überein, und auch nach den sonstigen Stichproben, die ich gemacht habe, scheint der letztere dem handschriftlichen sehr nahe zu stehen. Meiner Vermutung, daß auch dieses Werk von Scotus Erigena herrühren und der falsche Verfassersname durch Verwechslung von Jerugena oder Erigena mit Origenes entstanden sein könnte, hat sich mir auf die Länge nicht bewährt. Denn der Zeitgenosse des 9. Jahrhunderts citiert, wie nicht anders zu erwarten ist, nach der Vulgata. Der Bibeltext des Com. in Hiob aber ist ein anderer als derjenige des Hieronymus. Es kommen noch hierzu die Argumente, welche Erasmus und Huetius, jeder in seiner Weise für den lateinischen und zwar arianischen Ursprung des Kommentars geltend gemacht haben¹. Preuschen² erinnert daran, daß Erasmus das Werk dem Maximinus zuschreibt. Es ist dies jener aus Wulfilas Schule hervorgegangene Gegner Augustins, über dessen Bedeutung uns neuerdings F. Kauffmann³ aufgeklärt hat. Kauffmann will bekanntlich das Opus imperfectum in Matthaëum, welches unter die Werke des Chrysostomus geraten ist, als ein Werk Wulfilas nachweisen. Da ist es nun interessant, zu sehen, daß schon Erasmus (Opera VIII, 433) die Verwandtschaft desselben mit dem Com. in Hiob erkannt hat.

1) Vgl. Erasmus, Opera VIII, 1706, Sp. 432ff. und Huetii Origenianorum appendix bei Migne, Patr. graec. XVII, 1273 ff.

2) a. a. O. S. 389.

3) F. Kauffmann, Texte und Untersuchungen zur altgermanischen Religionsgeschichte, 1. Band, 1899.

2.

Thomas Becket in süddeutschen Kalendern.

Von

Eb. Nestle in Maulbronn.

In dem von Reuter verfaßten, von Mirbt überarbeiteten Artikel Becket der Protestantischen Realencyklopädie (² 2, 199—204, ³ 2, 506—510) fehlt eine Angabe darüber, dafs und wann Thomas Becket heilig gesprochen wurde. Ich stiefs auf diese Lücke, weil im württembergischen Urkundenbuch, Bd. VI, S. 277 der Tag des Bischofs Thomas mit dem des Apostels verwechselt wurde. Das Datum einer in Salem 1266 in crastino Thome episcopi ausgestellten Urkunde ist dort auf den 22., statt auf den 30. Dezember aufgelöst. Unmittelbar darauf folgt unter Nr. 1887 eine Urkunde aus Meran, die im selben Jahr in die Thome Canturiensis ausgestellt wurde ¹. Da es lehrreich ist, dem englischen Erzbischof so frühzeitig in süddeutschen Kalendern zu begegnen, erlaube ich mir diesen Hinweis.

1) Auch schon in Bd. V desselben Werks kommt eine im Domchor in Augsburg 1258 „IIII^o Kalendas Januarii die sancti Thome Cantuariensis archiepiscopi“ ausgestellte Urkunde vor.

3.

Zur Biographie des Joh. Dölsch aus Feldkirch (gest. 1523).

Von

Lic. Dr. Fr. Kropatscheck in Greifswald.

Zur Lebensgeschichte dieses Wittenberger Professors und Domherrn, der in jüngster Zeit mehrfach die Aufmerksamkeit der Reformationshistoriker auf sich gelenkt hat, vermag ich noch einige Nachträge zu liefern, hauptsächlich durch die Güte des Herrn Prof. D. Dr. Nikolaus Müller. Ihm verdanke ich zunächst die Mittheilung folgenden Briefes¹:

Hans von Taubenheim an Kurfürst Friedrich den Weisen.
Torgau, 2. Okt. 1524.

[Adresse weggelassen.] „Der custos, Doctor Johan Döltzsch von Feltkirchen, ist vorgangenes jars, Anno Domini im xxij, am abent Marie Magdalene gestorben, das corpus gelt, so vil das vff drey vrtel jar außgetragen, hat man seyner frawen vnd freuntschaft gelassen, so bleybet vff negstkunfftig Michaelis eyn gantz vnd eyn vrtel jar von dem eynkomen berurter prebenden zuorrechen, damit E. churf. g. auch gnediglich zukeren vnd zeuwenden haben.

Zu diser prebenden hat der probst zu Cloden jerlich 1 fl geben sollen, dafür eyn lection hat gelesen sollen werden, die hat er in ander halben jaren nicht entricht, stunden also hynderstellig lxxv fl, dauon gehoreten xxv fl berurten Feltkirchen seligen frawen, oder freuntschaft, xvij fl seyner capellan, welche das capitel außlegt vnd xxxij fl E. churf. g. oder weme E. churf. g. die wollen zuwenden lassen.“

Daraus geht hervor, das Dölsch verheiratet gewesen ist. Um so interessanter wird sein Abfall von der Sache des Evangeliums, als Luther in Wittenberg die Messen abschaffte und bei den Domherren hartnäckigen Widerstand fand. Dölsch ist geradezu

1) Weimar, Ernest. Ges.-Arch. Reg. O, p. 91 AA^a, 21; vgl. meine Dissertation über Joh. Dölsch, Greifswald 1898.

ein Typus für manche akademische Anhänger der Reformation, die der Mut verliess, angesichts der Konsequenzen, die Luther aus der neuen Erkenntnis zog. Überraschen kann uns seine Heirat nicht, wenn wir an die tapferen Thesen über die Mönchsgelübde denken, die er am 3. Januar 1522 verteidigen liess (abgedruckt bei Kolde, Z. f. K.-G. XI, S. 458 f.). Aber wir erhalten einen neuen konkreten Zug für sein Lebensbild, der uns zeigt, wie nahe er thatsächlich der Reformation stand. Da er 1523 gestorben ist, so gehört seine Heirat vielleicht zu den frühesten ihrer Art. Die seines Landsmannes und Freundes Bartholomäus Bernhardi aus Feldkirch war es ja, die 1521 so großes Aufsehen erregte und lange Zeit fälschlich für die erste Heirat eines evangelischen Predigers angesehen worden ist¹.

Der Brief bietet uns ferner ein neues Datum für den Todestag. Spalatin (bei Mencken II, 625) giebt an: Fer. IV. post Mar. Magd.; Luther meldet ihn Ende Juli 1523 ohne näheres Datum. Da Mariä Magdalenä (22. Juli) selbst auf einen Mittwoch fiel, löste Enders (Luthers Briefwechsel IV, 187) das ungewöhnliche Datum auf als: Mittwoch, den 29. Juli. Dies Datum wurde bisher allgemein acceptiert, auch ich fand nichts dagegen einzuwenden. Taubenheims Angabe aber: „am Abend Mariä Magdalenä“ ist damit unvereinbar. Wenn sein Brief auch erst über ein Jahr später geschrieben ist, so macht er doch durch seine vielen Zahlen den Eindruck, als ob ihm genaue Angaben zu Grunde liegen. Auf jeden Fall fordert er zu erneuter Prüfung auf. Diese führt fast unabweisbar zu einer Bestätigung der Angaben Taubenheims. Spalatin läßt auf die Eintragung: Fer. IV. post Mar. Magd. die nächste folgen: Feria V. postridie Mar. Magd. Das wurde bisher nicht bemerkt. Die erstere geht also auf Mariä Magdalenä selbst. Statt „post“ ist wahrscheinlich zu lesen „die Mar. Magd.“. Der Todestag ist der 22. Juli 1523.

Als beste Schreibung seines Namens empfiehlt sich immer mehr „Dölsch“, wenn man die Berichtigungen, die Köstlin im 4. Heft seiner Baccalaurei und Magistri bringt, berücksichtigt. Hierher gehört Köstl. IV, 31 „Doelsch“ statt Doelsth (Köstl. I, 4) und IV, 33 „Döltz“ statt Dölth (I, 28). Auch seine Druckschrift gegen die Löwener trägt den Namen „Dölschius“; ebenso lautet seine letzte Unterschrift, die er am 4. März 1523 im Messestreit gab: „Dölsch Custos“. (Weim. E. G.-A. Reg. O. Nr. 225). Der Name Johannes Piliatoris (= Huter), der bei den Immatrikulationen und philosophischen Promotionen sich findet, verschwindet seit 1506 gänzlich. Vielleicht steht dies Aufgeben des Namens im Zusammenhang mit dem Hohn, den die Verfasser

1) Litt. darüber S. 11 f. m. Diss.

der Epist. obscur. vir. (II, 16) über einen „Magister Johannes Pileatoris“ ausgielsen. Es ist nicht ausgeschlossen, dafs unser Dölsch damit gemeint ist ¹.

Oft liest man in den Akten der Universität Wittenberg noch später den Namen „Feldkirchen“. Alle diese Notizen sind zu beziehen auf den Professor Johannes Bernhardi aus Feldkirch, mit dem Dölsch häufig verwechselt worden ist. Johannes ist ein jüngerer Bruder des Bartholomäus Bernhardi (S. 8—13 m. Diss.) ².

Zu Dölschens Vorlesungen und Einkommen fand Prof. Nik. Müller in Weimar noch folgende Ergänzungen:

Reg. O, pag. 113 QQ, Nr. 5: „Magister Feltkirch list aus vormugen seiner prebenden fru umb vij uhr In phisica“.

Reg. O, pag. 113 QQ, Nr. 5: „Feltkirchen leben hat xlv gulden, Nemlich xxv gulden zu weysenfels vnd xx fl aus der camer, bisolang das lehen zu libenwerde, welchs der thumbrey, die feltkirchen hat, eingeleybt, sich vorledige und zu falle kome“ (21. Sept. 1517).

Reg. O, pag. 91 AA^a, Nr. 44: „v fl Magister Joannes Doelsch von der Lectionn philosophia libros de anima“ (1520, nach 31. Mai).

1) Prof. Dr. C. Wendeler in Steglitz machte mich auf diese Stelle aufmerksam, die dann aus den Epist. obsc. vir. in die Werke Fischarts übergegangen ist; z. B. Practic (1574), Bl. J 6^b: „wie Johan. Pileatoris reitmisirt: Salutes vobis plures | quam Polonia fures“; und Gargantua (1575), Bl. N 4^a: „wie Magister Pileatoris in tertia sui spricht: Quamvis arte nates, tamen apparent tibi nates. Wann schon schwimmest nach der art | sicht mann dir doch den Ars.“ Nach Ebert, Bibl. Lexicon, Nr. 6830, erschien der zweite Teil der Epp. obsc. vir. im Jahre 1517 (Böcking, Hutteni opp., supplem. II, 6). Böcking (Suppl. II, 657) denkt freilich an eine andere Person. Fernere sehr interessante Mitteilungen Prof. Wendelers über jene Spur in Fischarts Werken an dieser Stelle abzudrucken, würde zu weit führen. Er fordert auf, nach einer akademischen Scherzrede zu suchen. Das „in tertia sui“ deutet auf eine solche Scherzrede hin, wie sie Zarncke, Deutsche Universitäten im Mittelalter I (Leipzig 1857), S. 49 ff. mitgeteilt werden; vgl. hier S. 62. 97. 113: Prima ... Secunda ... Tertia.

2) Vgl. z. B. über seine philosophischen Vorlesungen den Anschlag am schwarzen Brett, der zum Begräbnis der Witwe einlädt: Scriptorum publice propositorum ... in Acad. Witt. ..., T. I, Wittemb. 1560, Bl. γ 3 (18. März 1551. Mitteilung von Herrn Prof. D. Haufsleiter). Hierher gehört auch der Kommentar: D. Erasmi Roterod. de duplici copia verborum et rerum libri duo, cum commentariis M. Veltkirchii. Haganoae, apud Petrum Brubachium 1534, mit einem als Vorwort abgedruckten, für den eben verstorbenen Feldkirch schmeichelhaften Brief Melanchthons an den Drucker (Corp. Ref. II, 784). Andere Ausgaben Basel 1542, Leipzig 1547.

Über den Verlauf des Messestreites und Dölschens Rolle darin hat W. Köhler in der D. L. Z. 1899, Sp. 868 ff. wertvolle Ergänzungen gebracht, denen ich im wesentlichen zustimme.

Damit dürften, falls nicht umfangreiche neue Materialien ans Tageslicht gezogen werden, die Akten über diesen Mann aus Luthers näherem Bekanntenkreis vorläufig beisammen sein. Luther hat seinen frühen, plötzlichen Tod für ein Gottesgericht erklärt. Dafs Dölsch mit warmen Worten öffentlich für seine Lehre eingetreten war und zusammen mit ihm den päpstlichen Bann auf sich genommen hatte, hinderte Luther nicht, hart über den zaudernden Kollegen zu urteilen. Wir halten Dölschens Leben jetzt besser für ein tief tragisches.

4.

Miscelle.

Zu Tschackert, Daniel Greisers Bericht über Luthers Predigt, Erfurt, 7. April 1521.

Zeitschr. f. K.-G. XXI (1900), S. 137.

Tschackert schreibt, dafs Köstlin in seinem *M. Luther I*, S. 440 die Panik bei Luthers Erfurter Predigt zwar als Tatsache erwähne, aber die Quelle nicht citiere, aus der die Erzählung stamme. Er habe sie jetzt in Daniel Greisers Selbstbiographie von 1587 entdeckt. Aber er hat bei Köstlin doch nicht genau nachgesehen. Denn dieser citiert auf S. 800 zu seinem Bericht auf S. 440/441 u. a. „Krause H. E. Hesus I, 321 ff.“ und „Kampschulte Erfurt II, 95 ff.“. Bei ersterem S. 324 f. konnte Tschackert den Nachweis lesen, dafs schon Hesus in seinen Elegien, die Mai 1521 in Erfurt erschienen, den Hergang beschrieben hat, und bei Kampschulte findet er neben einer Erfurter Chronik und dem Bericht des Eob. Hesus eben Greisers *Historia* als Quelle genau angeführt.

G. Kawerau.

~~~~~  
**Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.**  
~~~~~


Inhalt.

	Seite
Untersuchungen und Essays:	
1. <i>Bauer</i> , Die Heidelberger Disputation Luthers . . .	299
2. <i>Tschackert</i> , Die Rechnungsbücher des erzbischöflich mainzischen Kommissars Johann Bruns aus den Jahren 1519—1531	330
3. <i>Gebauer</i> , Zur Geschichte der letzten Mönche in der Mark	380
4. <i>Schäfer</i> , Die Vereinigung französischer Protestanten zu Toledo um die Mitte des 16. Jahrhunderts	399
5. <i>Kupke</i> , Die Audienz des päpstlichen Nuntius am Hofe in Dresden, Monsignor Arezzo, bei Napoleon I. in Berlin	435
Analekten:	
1. <i>Bratke</i> , Die angebliche Origenes - Handschrift Nr. 890 der Bibliothek von Troyes	445
2. <i>Nestle</i> , Thomas Becket in süddeutschen Kalendern . .	453
3. <i>Kropatscheck</i> , Zur Biographie des Joh. Dölsch aus Feld- kirch (gest. 1523).	454
4. <i>Miscelle</i> von <i>Kawerau</i>	457

Hierzu als Beilagen:

Prospekt der Verlagsbuchhandlung **Zürcher & Furrer** in **Zürich**
betr. **E. Egli**, *Analecta Reformatoria I.*

Prospekt der Firma **Hermann Hurwitz & Co.** in **Berlin**, **Stralauerstraße 56**, betr. **Schnell-Schreibmaschine „Graphic“** und **Vervielfältigungs-Apparat „Schapirograph“**.